

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Vellenz, Bollenz und Riviera.
Art. 111.

200.

Conferenz von Schwyz und Glarus.

Lachen, 6. 7. und 8. November 1722.

[Landesarchiv Schwyz.]

Gesandte: Schwyz. Joseph Franz Keding von Biberegg, Landammann und Zeugherr; Joseph Franz Mettler, des Rathes, Siebner und Alt-Landvogt. Glarus. Johann Heinrich Zwicki, Landammann; Franz Karl Keding von Biberegg, Landstatthalter.

a. Glarus verlangt von Tobias Müttmann von Lachen wegen eines seiner Ehefrau zu Glarus zugewallenen Erbes 10% Abzug in Folge eines Abschieds von Lachen vom Jahre 1667, während die zu Lachen sich laut eines vom Statthalter und Rath von Glarus 1604 an sie ergangenen Missivs die Abzugsfreiheit ansprechen. Schwyz fordert bei diesem Anlaß den Abzug von Lieutenant Jakob Gallati von denjenigen Mitteln, welche dessen Ehefrau aus der March ziehen will. Glarus erklärt, wenn Schwyz von verfangenem und wirklich verfallenen Gut keinen Abzug, von unverschagtem oder erst nachfallendem Gute aber 5 oder 10 Procent Abzug beziehen wolle, je nachdem der Abschied von Lachen, der aber im Original sich nicht mehr vorfinde (5 oder 10 Procent bestimme), so wolle auch Glarus gebührende Reflexion walten lassen. Schwyz beruft sich beim Mangel des authentischen Abschieds von 1667 auf den Abschied von Zug vom Jahre 1653, nach welchem von allem Gut ohne Unterschied 5% Abzug bezahlt werden sollte; Sollten aber von Müttmann 10% bezogen werden, so werde man ein Gleiches auch vom Gallati beziehen. Weiderseitige Gesandte referieren ihren Obem; über Entschluß der Obrigkeiten soll zu künftigen Verhalt in ein authentisches Instrument verfaßt werden. Die Interessirten nebst der Landschaft March und katholisch Glarus bitten um Abzugsfreiheit. § 1. **b.** Glarus macht den Anzug, daß in beider Orte Namen an Zürich möchte geschrieben werden, daß es von der Beziehung des Zunft von den durch Zürich transittierenden Früchten abstehen möchte, widrigenfalls man gemeinsam das eidgenössische Recht implorieren werde. Schwyz, ohne Instruction, nimmt den Anzug ad referendum. § 12. **c.** Glarus erucht Schwyz, sich für drei oder vier Holzschrotter zu verwenden, welche, weil sie während der Arbeit in einem erkauften Wald „zu Siebue“ Psalmen gesungen, gebüst worden seien, hind fügen bei, daß zu Glarus in evangelischen Gemeinden die katholischen auch Gebete und andre Religionsübungen ohne Reprehension verrichten dürfen. Die Gesandten von Schwyz sagen ihre Verwendung zu. § 14. **d.** Glarus trägt darauf an, daß alle Schiffmeister in solidum für die bei der Schifffung verlorenen oder verwahrlosten Waaren gut stehen sollen. Schwyz, nicht instruiert, nimmt den Anzug ad referendum. § 15. **e.** Glarus beschwert sich, daß die Schiffmeister von denjenigen Glarnern, welche in ihren eigenen Schiffen Tische hinwegfergen, von einem ganzen Schiff Gld. 7 fordern, während sie kein Geschiff noch Geschirr dazu geben und keine Gefahr noch Gewähr deswegen haben, und die von Zürich in ihren Schiffen Stein und Holz blos mit Bezahlung des „Einthickens“ fergen können; es hofft auch, daß es bei dem ergangenen Vergleiche verbleiben werde, daß an die deswegen ergangenen Kosten von Gld. 14 die Schiffmeister den halben, die Tischferger den andern halben Theil entrichten werden. Der Gesandte von Schwyz referiert. § 16.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Aargau und Gaster.

Art. 2 bis 5.

Gaster.

Art. 91 bis 98.

201.

Conferenz der Abgeordneten von Uri, Schwyz und Nidwalden mit den Abgeordneten der drei Bünde.

Bellenz, 16. bis 29. November 1722.

[Landesarchiv Schwyz. Landrathsbuch]

Gesandte: Uri. [Unbekannt.] Schwyz. Regidius Christoph Schorno, Ritter; Alt-Landammann. Nidwalden. Johann Jakob Afermann, Ritter; Amtstatthalter und Landshauptmann. Drei Bünde. Johann Ulrich von Blumenthal, Landvogt; Hubert von Salis, Bundeslandammann; Karl Sprecher, Bundeslandammann.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera.

Art. 112.

202.

Conferenz von Zürich und Bern.

Baden, 10. März 1723.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Hans Jakob Holzhalb, des Raths von der freien Wahl; Hans Ulrich Rabholz, des großen Raths, als Landvogt der Grafschaft Baden. Bern. Isaaß Steiger, des kleinen Raths; Abraham Biehler, des großen Raths und Alt-Landvogt von Harberg.

Diese Conferenz wird zur Beilegung des Streites wegen des von Bern in der Stilli geforderten Zolles und der dafelbst arretirten Waaren gehalten. Auf das Verlangen Zürichs, daß kein Zoll von den die Aare oder abfahrenden Waaren mehr bezogen werden möchte, weil vorher nie ein solcher gefordert worden sei, und dieser Zoll ursprünglich von Freudenau herkomme, Freudenau aber ein Lehen der Grafschaft Baden und mit der halben Aare unter deren Hoheit sei, antwortet Bern, dieser Zoll sei von drei Schwestern, von zweien durch Donation, von der dritten durch Kauf (1355) an das Kloster Königsfelden gekommen; das Stadtbuch zu Brugg und der Eid der Geleitsleute sage, daß die Geleitsleute zu Brugg zu dem Geleit in der Stilli Sorge tragen sollen. Für diesen Zoll spreche auch das neue Zollbuch zu Bern von 1660 und eine alte Zolltafel. Zugleich weist es nach, daß es sich hier nicht um einen Ueberfahrtszoll handle. Würden Berns Rechte nicht so klar sprechen, so hätte es doch das Recht, weil ihm durch das Obsthöfen der Waaren, welches erst seit vierzig Jahren so stark aufgekommen sei, dieselben dem Zolle zu Brugg entführt würden, diesen Zoll an eine andere Stelle zu verlegen. Zürich aber weist nach, daß jene Zollverkaufsurkunde nur auf einen Ueberfahrtszoll be-

zogen werden könne, da für einen Zoll auf der Reichsstraße die Einwilligung des Herzogs von Oesterreich nöthig gewesen wäre; das Stadtbuch zu Brugg, der Geleitleute Eid und das neue Zollbuch zu Bern läßt es nur als *argumenta domestica* gelten, erkennt den Grund einer Transportierung des Zolls von Brugg nach der Stilli nicht an und legt großes Gewicht darauf, daß das Schloß Freudenau nach dem 1684 authentifizirten Urbar und dem Abschied von 1659 unter der Landesherrlichkeit der Grafschaft Baden stehe und Bern von seinem ähnlichen 1659 gehaltenen Vorhaben bis auf die jüngste Zeit abgestanden sei. Auf einige von Bern angebrachte Gründe, welche der Grafschaft Baden die Jurisdiction über die Aare streitig machen sollten, erwidert Zürich, daß, als im Jahre 1503 eine Person im Fahr in der Stilli verunglückte, die regierenden Stände nachzufragen beschloßen, auf welcher Seite der Aare solches geschehen sei; daß eben dieselben über die Fischengen gesprochen, und daß die Zugehörden zu Freudenau unter der hohen Judicatur der regierenden Stände stehen; endlich daß nach dem badischen Urbarium das Jahr mit aller Herrlichkeit an das Schloß Baden diene und demselben einen Recognitionzins zahle, von Königselden aber nur ein Zinslehen sei. Bern hält aber den allegirten Abschied von 1659 nicht für bindend, glaubt, daß die Documente für seinen Stand sprechen und, wenn auch der Zoll nicht von Freudenau herreichen würde, wie es Bern zugestehet, es doch Befugniß hätte einen sogenannten „Währizoll“ von den auf selbige Seite hinüberkommenden Schiffen zu fordern. Nachdem nun Zürich die zu seinen Gunsten sprechenden Gründe neuerdings entwickelt hat, und da es namentlich in dem von Bern angeregten Währizoll das Zugeständniß erblickt, daß es diesen von Freudenau herrührenden Zoll denn doch als einen Ueberfahrtszoll ansehe und die Befugsame einen solchen Währizoll zu errichten bestreitet, wird beschloßen, die gepflogenen Verhandlungen beiderseits den Herren und Obern zu referieren. Bern nimmt auch das Verlangen Zürichs, daß die zurückgehaltenen Waaren des Arrests entlassen werden möchten, ebenfalls *ad referendum*.

203.

Conferenz von Zürich und evangelisch Glarus.

Rapperschwyl, 12. März 1723.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte. Zürich. Hans Konrad Escher, Sackelmeister; Johannes Fries, des geheimen Raths, Glarus. Fridolin Blumer, gewesener Landvogt zu Baden; Johann Heinrich Martin, gewesener Landvogt im Rheinthal. Diese Conferenz wird zur Beilegung des Streites wegen der Besetzung der Pfarrei Mühlheim im Thurgau gehalten.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 52. Access von evangelisch Glarus zu den Pfarrgründen.

Schirmorte des Stifts St. Gallen.

Art. 13. Landshauptmann.

204.

Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden.

An der Freib, 22. März 1723.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Emanuel Stanislaus Püntiner von Braunberg, Landammann; Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Alt-Landammann und Landshauptmann; Jost Anton Schmid, Alt-Landammann; Jost Anton Schmid, Landssekelfmeister. Schwyz. Joseph Franz Reding von Biberegg, Landammann und Zeugherr; Joseph Anton Reding von Biberegg, Ritter und Baron, Alt-Landammann. Nidwalden. Sebastian Remigius Kaiser, Landammann und Landshauptmann; Johann Ludwig Lufft, Bannerherr und Alt-Landvogt.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vellenz, Vellenz und Riviera.

Art. 113 bis 116.

205.

Conferenz von Bern und Freiburg.

Bei der Senje, 26. April 1723.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Hieronymus Thormann, Salzdirector und des kleinen Rath's; Johann Rudolf Zehnder, Salzdirector und des großen Rath's. Freiburg. Joseph Nicolaus Gottrau, Statthalter und Sekelfmeister; Nicolaus Vonderweid, Stadtschreiber.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Granson.

Art. 672 und 673.

206.

Conferenz von Bern und Neuenburg.

Narberg, 11. Mai 1723.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Isaaq Steiger, des kleinen Rath's; Jakob Stettler, des großen Rath's. Neuenburg. Francois Chambrier, Maire von Neuenburg; Samuel Bury, beide des Staatsrath's.

Um jede Hinderung des schnellen Transportes der Waaren zu Wasser und auf der Achse nach dem Zurichermarckte zu beseitigen, kommen Bern und Neuenburg unter Vorbehalt ihrer etwaigen Rechte in Betreff der Schifffahrt auf der Zihl und Aare über Folgendes überein. a. Die Schiff- und Fuhrleute beider Stände können frei und ungehindert auf ihren eigenen Schiffen und Barken jede Art von Waaren auf der Zihl und Aare führen, sowohl zu Thal als zu Berg, sowohl für den Pfingst- als für den Berenamarkt zu Zurich bis

auf weitere Verfügung, doch mit dem Vorbehalt, daß die Neuenburger Schifflente im Aufwärtsfahren nur Waaren nehmen können, welche für den Stand Neuenburg, für Burgund, für Murten und Stäffis bestimmt sind. § 1. **b.** Bern beschwert sich über die Erhöhung des Zolls an der Zihlbrücke. Neuenburg erklärt sich zur Abhülfe geneigt, wenn auch bernertlicher Seite der erhöhte Zoll zu Nidau heruntergesetzt und auf den Tarif von 1657 reduciert werde. Die bernertische Gesandtschaft nimmt die Sache ad referendum. § 2. **c.** Auf eine Beschwerde Berns über Abforderung eines zu großen Zolles für durchgehende leere Fässer auf der Zihlbrücke wird Abhülfe versprochen. § 3.

207.

Gemeineidgenössische Tagssatzung.

Frauenfeld, 5. bis 19. Juli 1723.

[Staatsarchiv Bern und Lucern.]

Gesandte: Zürich. Johann Jakob Escher, Bürgermeister; Johann Konrad Escher, Seckelmeister. Bern. Johann Christoph Steiger, Schultheiß; Johann Anton Tällier, Seckelmeister der deutschen Lande. Lucern. Johann Joseph Dürler, Schultheiß; Jost Bernhard Hartmann, des innern Raths. Uri. Joseph Anton Büntiner von Braumberg, Landammann und Landshauptmann; Stanislaus Büntiner, Alt-Landammann. Schwyz. Gilt Christoph Schorno, Landammann; Joseph Franz Reding, Alt-Landammann. Obwalden. Johann Melchior Stockmann, Statthalter; Johann Peter Degelob, des Raths. Zug. Fidel Zurlauben von Thurn und Geseleburg, Landammann und Landshauptmann; Gallus Letter, Ammann. Glarus. Johann Heinrich Zwicki, Landammann; Franz Karl Reding von Biberegg, Statthalter. Basel. Andreas Burkhardt, Bürgermeister; Emanuel Falkner, des geheimen Raths und Dreierherr. Freiburg. (Niemand). Solothurn. Hieronymus Sury, Schultheiß; Peter Joseph Reinhard, Stadtvenner. Schaffhausen. Johann Felix Wepfer, Statthalter; Johann Kaspar Murbach, Seckelmeister. Appenzell Innerrhoden. Karl Jakob Schüss, Landammann. Auser rhoden. Johann Konrad Zellweger, Landammann. Abt St. Gallen. Joseph Anton Büntiner, des geheimen Raths und Landshofmeister. Stadt St. Gallen. Christoph Hochrüttner, Bürgermeister und Reichsvogt.

a. Eidgenössische Begrüßung. In Folge der Berathung über das Münzwesen werden folgende Beschlüsse gefaßt: 1) In der Eidgenossenschaft werden alle schlechten, nicht probehaltigen Reichsmünzen verboten und verboten, als da sind alle geschriebenen und ungeschriebenen Reichs-Dreibäuner, ganze und halbe Bagen, Albus und Kreuzer, alle Montforter-Münzen, Fischlin- und Böcklinpfennige, wie auch Zweier, die bairischen halben Gulden und Ortsgulden, Dreibäuner, Groschen, Constanzer- und Mümpelgarter-Groschen, sogenannte Reichs-, Landes- und Montforter-Münzen. 2) Um den „Kipper- und Wipperwucher“ abzustellen, soll alle Einfuhr dergleichen Geldes bei Strafe der Confiscation und an Leib, Ehre und Gut verboten sein und dieses Verbot durch ein Mandat in den gemeinen Herrschaften publiciert werden. 3) Die groben Gold- und Silbersorten sind folgendermaßen zu taxieren: eine Dublone zu 7 Gld., ein Ducaten 3 Gld. 54 kr., ein Speciesthaler 27 Bg., ein französischer Thaler 28 Bg., ein Kronenthaler 2 Gld. 6 kr., ein Trentesols 12 Bg., ein einfaches Pfennig

*) Die Paraphrasirung nach dem Vennerentplare.

lin 6 fr. Bei Bezahlung alter Gültien soll niemand gehalten sein, diese Species anders, als auf den gar alten Fuß anzunehmen, welchen Punct alle Gesandten zur Disposition jeden Ortes in den Abschied nehmen. **Pro.** 1, 2 und 3 nehmen Basel und Schaffhausen ad referendum. § 1. **B.** Da die frühern an den König und den Regenten abgesandten Schreiben in Betreff des durch die oftmalige Abänderung der Geldsorten und der königlichen Papiere den eidgenössischen Officieren, Soldaten und den Handelsleuten erwachsenen Schadens den erwarteten Erfolg nicht gehabt hatten, auf die beiden letzten Schreiben der König nicht einmal nach altem Herkommen selbst geantwortet hatte, sondern durch den Ambassador hatte antworten lassen, so wird beschloffen, die Anliegenheit der eidgenössischen Angehörigen nochmals dem König und dem Regenten zu empfehlen. § 2. **C.** Da an den österreichischen Zollstätten noch immer gegen Erbverein und Tractate auf alle eidgenössischen Waaren und Victualien Zölle gelegt werden und bereits drei oder mehr an den Kaiser gerichtete Schreiben sogar unbeantwortet geblieben sind, wird beschloffen, deswegen nochmals ein Schreiben an den Kaiser abgehen zu lassen. § 3. **A.** Von dem Herzog von Lothringen war schon voriges Jahr das Ansuchen gekommen, daß man des Abzugs halber die Eidgenossenschaft und das Herzogthum Lothringen gegenseitig frei stellen möchte. Da einige Gesandte nicht instruiert sind und von dem Herzog nichts Weiteres eingekommen ist, so soll die Sache beim alten Herkommen verbleiben. § 4. **C.** Die Stadt Laufenburg wird mit ihrer Bitte um Beisteuer an ihre zu erbauende Rheinbrücke ab- und zur Ruhe gewiesen. § 5. **F.** Den Bericht der baslerischen Gesandtschaft, daß die Sperre der Zufuhr aus dem Elsas neuerdings strenger sei, daß aber dennoch die Früchte in ihrer Stadt nicht theuer seien, nehmen die Gesandten in den Abschied, um ihn ihren Obern zu hinterbringen. § 7. **G.** Solothurn erklärt, daß, wenn die Malstatt zur Behandlung der allgemein eidgenössischen Geschäfte nicht an den alten Ort verlegt werde, es künftig nicht mehr hier erscheinen werde. Der Anzug wird zur Disposition der Orte in den Abschied genommen; der Entschluß soll Zürich eingesandt werden. § 8. **H.** Appenzell-Innerrhoden und Außerrhoden hatten einen Streit wegen des Baues des in Außerrhoden in der Gemeinde Walzenhausen stehenden Klosterleins Grimmenstein und sprechen die Vermittlung der Gesandten an. Da dieser Span von geringer Bedeutung ist, wird die Vereinbarung den beiden Orten selbst überlassen. § 9. **I.** In Betreff des noch immer von Zürich geforderten Immi von den durch diese Stadt durchgeführten glarnerischen Früchten eröffnet der Gesandte von Glarus seine Instruction dahin, die Gesandten möchten durch ihre Officien dahin wirken, daß dieses Geschäft durch einen rechtlichen Entscheid fürdersamst erörtert werde, und erklären, „daß sie entschlossen seien, nicht aufzuhören nach den Bünden um Hülfe zum Rechten zu rufen, bis mit dem Recht entschieden sein werde, ob hierum das Recht laut Bünden zu gestehen sei oder nicht;“ sie protestieren zugleich dagegen, daß mit dem Bezug des Immi fortgefahen werde, und behalten sich vor, das schon Bezogene und, was noch würde bezogen werden, „mit Recht zu suchen.“ Die Gesandten Zürichs sind ohne Instruction, bringen aber von sich aus die schon früher ausgesprochenen Gegen Gründe vor, erklären den Brief von 1610 als eine einem Particularen erwiesene Günst, welche das Recht nicht umstoßen könne, und protestieren zum vortheil dagegen, wenn von der Sitzung über ein so klares Recht gesprochen werden sollte. Schwyz ersucht Zürich ebenfalls, von dem Bezuge des Immi abzustehen, da die gesunde Auffassung des Friedens von 1440 gegen den Bezug spreche, und behält sich vor, mit Glarus zu conferieren und mit demselben Weiteres vorzubringen. Beide Parteien werden ersucht zusammenzutreten und Mittel und Wege zur Beilegung des Streites ausfindig zu machen. § 10. **K.** Bern ersucht die übrigen Orte, seinen gewesenen Mitbürger und Chirurgus Banfhaaw bei dessen Betreten in den „Kantonen“ oder den gemeinen Vogteien festzunehmen, da derselbe während seiner Landesverweisung durch ein außer Landes gedrucktes Factum die Tribunalien, hohen Glieder und andere Ehren-

leute auf eine ehrverletzende und schändliche Weise angegriffen, Drohungen ausgestoßen, unter den reisenden Handwerksgesellen „allerlei leichtfertige Spargementer ausgebreitet habe“ und die Zünfte gegeneinander aufzuwiegeln versuche. Die Festnahme desselben beim Betreten der gemeinen Vogteien wird sogleich zugesagt, beim Betreten der einzelnen „Kantone“ von Seite der Orte unzweifelhaft in Aussicht gestellt. § 11. **I.** Dem Begehren des Generals Bürkli und des Statthalters, Kanzlers, der Regenten und der Kammerräthe der vorderösterreichischen Lande, es möchte der mit einer ziemlich großen Summe von Breisach „ausgetretene“ Probianterverwalter und Cassier Peter Wallbach im Betretungsfall auf eidgenössischem Boden festgenommen und auf obiger Behörden Kosten „die Communication gethan werden“, wird bestehender Uebung gemäß entsprochen. § 12. *) **III.** Der Herzog von Lothringen zeigt den

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 37. Amtsrechnungen.	Art. 257. Abzug.	Art. 468. Justizsachen.
„ 68. „	„ 279. Polizeiliches.	„ 513. Leibeigenschaft und Fall.
„ 113. Landshauptmann.	„ 288. „	„ 544. Lehenssachen.
„ 164. Huldbigung.	„ 409. Judicatur- und Competenzsachen.	„ 735. Locales.
„ 165. „	„ 411. „	„ 739. „
„ 254. Abzug.	„ 412. „	„ 741. „
„ 256. „	„ 432. „	„ „

Rheinthal.

Art. 30. Amtsrechnung.	Art. 149. Judicatur- und Competenz-	Art. 307. Kirchensachen.
„ 87. Marchensachen.	„ conflicte.	„ 333. Locales.
„ 111. Polizeiliches.	„ 185. Justizsachen.	„ 389. „
„ 124. „	„ 208. Zehntensachen.	„ 404. „

Grafschaft Sargans.

Art. 6. Beerdigung von Beamten.	Art. 100. Marchensachen.	„ 210. Obrigkeitliche Lehen.
„ 28. Amtsrechnung.	„ 202. Obrigkeitliche Lehen.	„ 211. „
„ 65. Landtschreiber.	„ 203. „	„ 385. Personelles.

Obere freie Aemter.

Art. 6. Beerdigung von Beamten.	Art. 79. Abzug.	Art. 178. Kriegssachen.
„ 31. Amtsrechnung.	„ 145. Lehenssachen.	„ 207. Personelles.

Luggarus.

Art. 520. Zollsachen.
Schirmorte des Stifts St. Gallen.
Art. 28. Landshauptmann.

208.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung
im Juli 1723.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gefandte: Mülhausen und Biel sind nicht repräsentiert.

a. Der allgemeine Bet-, Buß-, Fast- und Danktag wird auf den 9. September angesetzt. § 1. **b.** Steuern werden zuerkannt: 1) den beiden Pfarrern zu Grönenbach und Herbishofen je 100 fl.; 2) dem Pfarrer und

*) Im Zürcher- und Schwyzereremplare ist dieser Passus unter der Rubrik: die VIII die obere freien Aemter regierenden Stände.

Schulmeister zu Christian-Erlang 130 fl.; 3) der reformierten deutschen Gemeinde zu Mariakirch 200 fl.; 4) der reformierten französischen Gemeinde daselbst 100 fl.; 5) dem siebenjährigen Pfarrer Asimont zu Christian-Erlang 60 fl.; 6) dem bejahrten Jean Muffeton 100 Thlr.; 7) den churfürstlichen Kirchen- und Schuldienern 300 Thlr.; 8) den reformierten Gemeinden zu Speyer und Worms je 100 fl.; 9) fünf piemontesischen und drei ungarischen Studenten 832 fl. Auf die Bemerkung Basels, daß der im Collegio Erasmiano daselbst studierende Piemontese wenig Anlagen besitze, wird Zürich beauftragt, den Vorstehern der piemontesischen Thäler zu schreiben, daß sie nur fähige junge Leute schicken möchten. 10) Auf ein Schreiben des Antoine Bovel, das den im Thal Pragelas herrschenden traurigen Zustand in Beziehung auf Ausübung der Religion darstellt und um Unterhaltung zweier dem Ministerium sich widmenden Studiosen bittet, wird beschlossen, einstweilen in Genf Erkundigungen über die Verhältnisse einzuziehen, und im Falle dem Petenten willfahrt würde, einem Studiosen 104 fl., wie den ungarischen und piemontesischen Studenten zu geben. Die Gesandten, ohne Instruction, referieren. 11) der Gemeinde Solingen in dem Herzogthum Bergen zum Wiederaufbau ihrer Kirche 200 fl. (IXörtische Repartition); 12) der reformierten Gemeinde Walldorf zur Erbauung einer Kirche 200 fl. (IXörtische Repartition). Alle Gesandten referieren. (Siehe S. 7.) 13) Dem von Seite der evangelischen Churfürsten, Fürsten und Ständen, deren Bevollmächtigte und Gesandte auf dem Reichstag zu Regensburg versammelt sind, eingekommenen Schreiben, welches die Kirchen- und Schuldiener in der Unter-Pfalz und in den Herzogthümern Zweibrücken und Jülich sammt den wallonischen Gemeinden zu einer Collecte empfiehlt, wird einstweilen noch keine Folge zu geben beschlossen, bis man nähere Information eingezogen hat; sollte aber diesen Leuten später zusammen gesteuert werden, so soll das Capital im Lande bleiben, so daß ihnen nur die Zinsen gegeben werden. Die Gesandten referieren. — Zu 5, 7, 8, 12 stimmt nicht Appenzell, zu 8, 11, 12 nicht Schaffhausen, zu 12 nicht Basel und St. Gallen; 7, 8, 12 nimmt ad referendum Glarus, 7 Schaffhausen; zu 9 will St. Gallen nur 60 fl. beitragen. § 2 bis 15. **c.** Zürich legt die Rechnung über die Bärenthalischen Collectgelder vor und wünscht, daß dem Herzog von Württemberg für die Aufnahme der Bärenthaler und die ihnen ertheilten Privilegien gedankt und ihm die Bitte vorgelegt werde, den Bärenthalern die Schuld von 500 fl. nachzulassen; ferner, daß der beiden Sprachen nicht mächtige Pfarrer zu Wurmberg durch einen, welcher dieses Requisit besitzt, ersetzt werde; endlich möchte man dem Expeditionsrath Dyrten, welcher sich der Bärenthaler angenommen, dafür eine Recognition von 50 Ducaten geben. Einstweilen vereinigt man sich dahin, daß die Gemeinde mit einem eignen Pfarrer versehen und demselben 200 fl. nach IXörtischer Repartition geordnet werden sollen. Das, sowie alles Uebrige wird ad referendum genommen. § 16. **d.** Zürich beschwert sich, daß von allen Seiten her, die ankommenden Profelyten nach Zürich gewiesen werden, wünscht, daß dergleichen Leute, wie früher, mit Receptionstestimonien versehen, und daß „eine dem alten Herkommen gemäße Theilsame beobachtet“ oder eine billige Repartition der Unkosten vorgenommen werde. Der Anzug wird dem Abschied beizusetzen beschlossen. § 17. **e.** Der Antrag, dem Pfarrer der französischen reformierten Colonie zu Wilhelmisdorf bei Erlang 100 fl. (IXörtische Repartition) zu geben, wird ad referendum genommen. § 18. **f.** Die Bittschrift der französischen Kirchengemeinde zu Hall im Herzogthum Magdeburg um eine Beisteuer zur Erbauung eines französischen Spitals ist zu spät angekommen, als daß darüber noch konnte instruiert werden. § 19. **g.** Basels Empfehlung, dem Pfarrer der neulich in Karlsruhe etablirten reformierten Gemeinde 100 fl. in IXörtischer Repartition zu geben, wird ad referendum genommen. § 20. **h.** Bern bringt die Beschwerde vor, daß seit vier Jahren denjenigen ihrer Angehörigen, welche in französischen Diensten unstreitbar geworden und wegen der reformierten Religion nicht in das Hôtel des Invalides aufgenommen werden können, die ihnen kraft eines von Ludwig XIV emanirten Patents

gehörende Pension seit vier Jahren durch den Ambassador nicht mehr ausbezahlt worden sei. Es wird beschloffen, da jeder Soldat sich deswegen monatlich 2 Deniers am Solde abziehen lassen muß, durch Vermittlung Zürichs an den Ambassador und, wenn das nicht fruchte, auf das Verlangen Berns an den König deswegen zu schreiben. § 21. **I.** Zürich verlangt wiederum Entschädigung für die von ihm für Glarus verpflegten Galeriers; sollte es dieselbe nicht erhalten, so sucht es sie nach frühern Abschieden auf den andern Ständen. Glarus und die übrigen Gesandten beziehen sich auf ihre frühern Erklärungen. § 22. **II.** Appenzell-Außerrhoden äußert die Besorgniß, es möchte der Bau des Klosters Grimmenstein, welchen ihre Mitlandleute vorhaben, wegen seiner Lage und des bereits vorliegenden Risses zu einer Fortification gegen sie werden, während doch der 1668 errichtete Tractat sage, daß die Klosterfrauen nur schlecht und gerecht, und wie es dem Orden wohl anstehe, zu bauen befugt sein sollen. Appenzell-Außerrhoden wird überlassen, auf diesem Tractat zu inhärieren und darauf zu sehen, daß aus dem Gebäude keine Fortification werde. § 23. **I.** Auf die vom König von Britannien und vom König von Preußen eingelangten Schreiben in Betreff der formula consensus wird auf Ratificationsvorbehalt hin zu antworten beschloffen, daß die evangelischen Stände zu dem Werke der Einigung unter den protestantischen Kirchen alles beitragen wollen, daß die formula consensus niemanden als Glaubensartikel aufgedrungen werde, ja daß man zur Förderung der Einigung geneigt sei, auch an denjenigen Orten, wo von den Geistlichen die Unterschrift noch gefordert werde, dieselbe fallen zu lassen; hingegen werde man an den Lehrsätzen, wie sie in Gottes Wort gegründet und seit der Reformation in unsrer Kirche hergebracht sind, fest verbleiben. Basel wünscht beigefügt, daß bei ihm die formula consensus gegen vierzig Jahre nicht mehr im Gebrauch sei. § 25.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 53. Reich von evangelisch Glarus zu den Pfarrern.

209.

Conferenz von Zürich und Basel während der gemeineidgenössischen Tagsatzung

im Juli 1723.

[Staatsarchiv Zürich.]

Diese Conferenz wird wegen der Beibehaltung des zürcherischen Wasserboten, über welche bereits correspondiert worden, gehalten. Auf den Wunsch Zürichs, daß Basel dem schon seit mehr als 80 Jahren nach Basel reitenden Boten seinen Ritt ferner gestatten möchte, mit dem Beifügen, daß Zürich das nicht als ein Recht anspreche, sondern als ein Zeichen der Freundschaft ansehen würde, antwortet Basel, daß es für die Beibehaltung seines Postregals alles anzuwenden instruiert sei; hingegen wolle es, um seine Freundschaft zu beweisen, unter folgenden Bedingungen diesen Botendienst fortbestehen lassen: 1) Der Bote soll Samstags oder Sonntag von Zürich abreisen, Montag Mittags in Basel eintreffen, Dienstag Mittags von Basel abgehen und Mittwoch Nachmittags in Zürich ankommen. 2) Alle Briefe soll er nirgend anderswo, als im Posthause zu Basel abgeben und empfangen. 3) Von jedem Brief sollen ihm 3 Kreuzer Porto bezahlt werden. 4) Alle Päcklein soll er gleichfalls im Posthause abgeben und selbige im Kaufhaus zu Abstattung der Gebühr beclarieren. 5) Der Botenlohn für die Päckchen, die genauere Einrichtung des Courses zum Besten der Kaufmannen

schaft, die Sicherstellung des Ritts durch das Frickthal und die Acceleration der italienischen Briefe sollen in einer Conferenz der beiderseitigen Directorien festgesetzt werden. Das Alles wird von den Gesandten beider Stände ad referendum genommen.

210.

Jahrrechnung der die Graffschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände.

Baden, 23. Juli bis 16. August 1723.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Jakob Escher; Johann Konrad Escher. Bern. Christoph Steiger; Johann Anton Tillier. Glarus. Johann Heinrich Zwicki; Franz Karl Reding von Biberegg.

a. Zürich wiederholt sein Begehren, daß Bern von der neuen Zollbeschwerde in der Stille absehen möchte, da leicht auch von Seite Oestreichs allerhand unguete Consequenzen zu besorgen seien, wogegen Zürich, wenn dieselben in Folge verweigerter Abhülfe eintreten sollten, protestiere. Berns Gesandtschaft glaubte die Sache abgethan, ist nicht instruiert und legt eine Gegenprotestation ein. Glarus bittet sich den Abschied der Conferenz vom 10. März 1723 aus. § 12. **b.** Das Verlangen Berns, daß die zwischen Zürich und Bern alternierende Stelle eines evangelischen Protocollisten, welche seit der Creierung derselben durch den aarauischen Frieden im Besitze der zürcherischen Kanzlei gestanden, ebenfalls für zehn Jahre der Kanzlei Bern überlassen werden möchte, nimmt Zürichs Gesandtschaft, da sie keine Instruction hat, ad referendum; auch die von Glarus ist ohne Instruction. § 19.

Zürich und Bern.

c. In Beziehung auf die noch nicht zu Stande gekommene Vereinigung der Vorsazrechnungen vereinigen sich Zürich und Bern, jenes mit Zuziehung von Professor Balthasar Bullinger, dieses von Abraham Sinner, gewesenem Landvogt der Graffschaft Lenzburg, dahin, daß Bern für den von Zürich im letzten Krieg geleisteten Vorsaz an dasselbe 18,000 Gulden Zürcherwährung bezahlen soll, wodurch die von beiden Ständen gegen einander gemachten Vorsätze liquidirt sein sollen. Für diese Uebereinkunft wird die Ratification der Obrigkeiten vorbehalten. Erfolgt innerhalb zweier Monate keine abschlägige Antwort, so soll dieser Vergleich als ratificiert gelten. Bern behält sich aber sein Recht wegen der beanspruchten General- und Bodenrechnung vor. § 26. **d.** Zürich wiederholt seine Ansprüche auf Vergütung der Kosten für die Turinerreise des Rathsubstituten Leu von Seite Berns. Dieses Standes Gesandtschaft, ohne Instruction, nimmt das Ansuchen ad referendum. § 27.

Zürich, Bern und Abt St. Gallen.

e. In Folge davon, daß im Toggenburg ein achthähriges Mädchen von Rogelsberg aus gemischter Ehe, dessen evangelische Mutter gestorben ist, vom katholischen Vater gemäß dem Checontracte katholisch erzogen werden sollte, wird auf Ratification der Herren und Obern hin beschloffen: 1) dem Gesandten des Abtes vorzustellen, daß dieses Kind seinen evangelischen Anverwandten zur Erziehung möchte zugestellt werden. 2) Der Abt möchte ein Gesetz folgenden Inhalts promulgieren: Bei gemischten Ehen sollen die Söhne den Vätern, die Töchter den Müttern in der Religion folgen, ein Knabe solle 18, eine Tochter 17 Jahre alt sein, ehe sie die Religion zu ändern befugt sein sollen; ferner dürfen künftig keinerlei Pacte gemacht werden, durch welche über der Kinder Religion verfügt wird; schon früher geschlossene Pacte müssen innerhalb Monatsfrist

vor dem Landvogt und dem Landgericht im Toggenburg producirt und ihre regelmäßige Beschaffenheit constatirt werden, widrigenfalls sie ungültig sind; stirbt Vater oder Mutter, so sollen die Kinder bis zu den annis discretionis (dem 17. resp. 18. Jahre) in ihrer bisherigen Religion verbleiben. — Die wegen jenes Töchterleins ergangenen Kosten soll der Landesfiskus bezahlen; die wegen dieser Sache mit Bußen „Bedräuten“ werden zur Nachlassung empfohlen. Der Gesandte des Abtes referirt, § 31. **f.** In Folge einiger Streitigkeiten wegen der Wahl der Weibel und Gerichtschreiber in den fünf obern Gerichten im Toggenburg spricht Zürich und Bern dem äbtischen Gesandten gegenüber das Vertrauen aus, daß der Abt nach der im Frieden bemerkten Ordnung die Wahl in den IV Gerichten so vornehmen lassen möchte, daß zuerst der Ammann, dann die Richter, dann der Weibel und endlich der Gerichtschreiber erwählt werden; ferner daß der Abt der Bitte der Gemeinde Wattenwyl um Gleichstellung hierin mit diesen Gerichten Gehör schenken möchte. Der äbtische Gesandte nimmt den Anzug ad referendum. § 32. Auf die Beschwerde der Gemeinde Thurthal, daß der Abt einen Hofamann gesetzt, und daß der Hofamann Keller das Gericht ohne seine Erlaubniß nicht wolle halten lassen und demselben den Fortgang nicht lassen wolle, er habe denn zuvor dem Ammann den Stab übergeben, und auf die Erklärung von Zürich und Bern, daß sie zu dem Abte das Vertrauen haben, daß er den Hofamann anhalten werde, innerhalb der im badischen Frieden und dessen Erläuterung von 1719 gesetzten Schranken zu bleiben und keine Eingriffe in das Gericht sich zu erlauben, erklärt der Gesandte des Abtes dessen Bereitwilligkeit dazu. Zürich und Bern lassen es dabei bewenden. § 33. **g.** Im Einverständnisse mit dem Abt wird beschloffen, demselben statt des defecten Exemplars der landsfriedlichen Punkte nach Anleitung des Art. 77. § 1. des badischen Friedens ein anderes Exemplar zuzustellen, in welchem das Wort „Weibel“ gehörigen Orts eingeschaltet und mit darunter gesetztem Ganzleischildlein der Stände Zürich und Bern versehen ist, wogegen das defecte zurückgegeben werden soll. § 35.

Zürich und Glarus.

h. Auf den von Glarus geäußerten Wunsch, daß Zürich zu Beilegung der zwischen beiden Ständen noch schwebenden Streitigkeiten, namentlich wegen des Immi, zu einer Conferenz mit ihm zusammentreten möchte, erklärt Zürich sich dazu bereit. Glarus will diesen Antrag seinen Herren und Obern hinterbringen. § 38.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 114. Landshauptmann.	Art. 433. Judicatur- u. Competenzsachen.	Art. 672. Locales.
" 229. Hintersähenfachen.	" 434. " " "	" 696. " "
" 379. Judicatur- u. Competenzsachen.	" 554. Münzwesen.	" " "

Rheinthal.

Art. 372. Locales.

Grafschaft Baden und untere freie Ämter.

Art. 67. Münzwesen.	Art. 84. Kirchensachen.	Art. 88. Baden, Brengarten u. Mellingen.
Art. 77. Fremde Kriegsdienste.		

Grafschaft Baden.

Art. 5. Beeidigung von Beamten.	Art. 182. Judicatur- u. Competenzconflicte.	Art. 322. Kirchensachen.
" 32. Amtrechnung.	" 200. " " "	" 333. " "
" 58. " "	" 230. Justizsachen.	" 485. Personelles.
" 97. Hulbigung.	" 288. Zoll und Geleit.	" 486. " "

Untere freie Ämter.

Art. 6. Beeidigung von Beamten.	Art. 94. Hulbigung.	Art. 166. Obrigkeitliche Lehnen.
" 31. Amtrechnung.	" 99. Marchensachen.	" 197. Locales.
" 71. Landtschreiber.		

211.

Jahrrechnung der die Vogteien Lauis und Mendris regierenden Stände.

Lauis, im August 1723.

[Staatsarchiv Lucern und Basel.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Hirzel, des innern Raths und Constaffelherr. Bern. Johann Rudolf Tillier, der innern Raths. Lucern. Franz Placidus Schumacher, des innern Raths. Uri. Franz Karl Bessler, des Raths. Schwyz. Joseph Anton Weber, Alt-Landammann. Unterwalden. Johann Franz Anderhalben, Alt-Landammann. Zug. Joseph Anton Heinrich. Glarus. Placidus Leontius Hauser, des Raths. Basel. Emanuel Müller, des Raths. Freiburg. Peter Niclaus von Vocard, des innern Raths. Solothurn. Joseph Benedict Tugginer, Gemeinammann, des ordentlichen und geheimen Raths. Schaffhausen. Johann Konrad Beyer im Hof.

Der bernerische Gesandte findet bedenklich, daß dem Gubernator von Mailand in dem vom Syndicat an ihn erlassenen Schreiben der Titel Padrone Colendissimo gegeben werde, wider welchen er protestiert habe. § 14.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 3. Beamte.
" 17. Syndicat.

Art. 49. Vicinat.

Art. 84. Judicatur- und Competenz-
conflicte.

Lauis und Mendris.

Art. 182. Justizsachen.

Lauis.

Art. 215. Decretenbuch.
" 236. Abzug.
" 237. "

Art. 238. Abzug.

Art. 283. Justizsachen.

" 272. Justizsachen.

" 347. Stifte und Klöster.

" 280. "

Mendris.

Art. 386. Beamte.

Art. 387. Beamte.

212.

Jahrrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

Luggarus, im August 1723.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte: Dieselben, welche zu Lauis.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 18. Syndicat.

Art. 24. Syndicat.

Luggarus.

Art. 457. Recurs der Unterthanen an die
Orte.

Art. 465. Marchensachen.

Art. 512. Zollsachen.

" 460. Dorfobögte.

" 506. Postwesen.

" 521. "

" 511. Zollsachen.

Mainthal.

Art. 598. Landbögte.

Art. 600. Landweibel.

Art. 614. Straßen und Brücken.

213.

Jahresrechnung der die Vogteien Vellenz, Bollenz und Riviera regierenden Stände.

Vellenz, im August und September 1723.

Der Abschied konnte in den betreffenden Archiven nicht aufgefunden werden.

214.

Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden.

An der Treib, im September 1723.

[Großes Rathschlagbuch von Nidwalden.]

Gesandte: Uri. (Unbekannt.) Schwyz. (Unbekannt.) Nidwalden. Johann Jakob Ackermann, Ländammann und Landshauptmann.

Der Abschied konnte nicht aufgefunden werden. Gegenstand der Verhandlung war die Ausmarchung der Grenze bei Monticello.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vellenz, Bollenz und Riviera.

Art. 117.

215.

Rechnungskonferenz der die Vogteien Schwarzenburg, Orbe mit Tschertliz, Grandson und Murten regierenden Stände.

Murten, 22. bis 28. September 1723.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Ludwig von Wattenwyl, Sekelmeister und Commandant welscher Lande; Franz Ludwig Morlot, Benner, beide des täglichen Rathes. Freiburg. Nicolaus Joseph Gottrau, Statthalter und Sekelmeister; Nicolaus Griset, genannt von Forel, Alt-Zeugherr, beide des täglichen Rathes.

a. Nachdem die Angelegenheit des Delley-Zehntens in Wichtigkeit gebracht worden, wird die freiburgerische Gesandtschaft ersucht, das auf den sieben Zucharten sequestrierte Getreide zu vergüten. Diese verspricht für die Verabfolgung zu sorgen. § 34. **b.** Den Obercommissarien wird aufgetragen, einen genauen Plan über die Correction der Landstraße bei Palésieur und des Wassers „la Viordaz“ den Ständen vorzulegen. § 47. **c.** Freiburg beschwert sich, daß seinen Unterthanen von jedem Transitzedel für Wein zu Wiffisburg zwei Bagen, daß ferner zu St. Croix, Ballaigues und Yverdon von durchgeführtem Wein ein hoher Zoll gefordert werde. Es verlangt Restitution des früher Bezogenen und Abhilfe für die Zukunft. Die bernerische Gesandtschaft referiert. § 48.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Schwarzenburg, Orbe mit Tschertlitz, Grandson und Murren überhaupt.

Art. 8 bis 14.

Schwarzenburg.

Art. 94 bis 98.

Orbe mit Tschertlitz.

Art. 195 bis 204.

Grandson.

Art. 674 bis 692.

Murren.

Art. 908 bis 915.

216.

Conferenz von Zürich und Glarus.

Rapperschwyll, 19. bis 24. Januar 1724.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich, Johann Konrad Escher, Seckelmeister; Johann Fries, des geheime Raths. Glarus, Johann Heinrich Zwicki, Landammann; Franz Karl Neding von Viberegg, Landstatthalter; Johann Heinrich Martin, Landshauptmann, (Letzterer wegen des Collaturgeschäftes).

a. In Beziehung auf den Streit wegen des Immi wird auf Belieben der gn. Herren und Obern hin gut befunden, daß sürohin den glarnerischen Landleuten von dem Korn, so selbige außerhalb des Zürichgebiets kaufen und durch die Stadt oder das Gebiet führen, wöchentlich ein gewisses Quantum für ihren Hausgebrauch immer frei durchgelassen werden möchte. Das Nähere soll durch Correspondenz oder in einer Conferenz bestimmt werden. § 1. **b.** Auf das Ansuchen von Glarus, Zürich möchte seinen für Erbauung der Ziegelbrücke in Aussicht gestellten Beitrag verabfolgen, antwortet Zürich's Gesandtschaft, daß es unzweifelhaft denselben verabfolgen werde, wenn die zwischen beiden Ständen noch unerledigten Hauptgeschäfte werden erledigt sein, und nimmt den Anzug ad referendum. § 3. **c.** Glarus ersucht Zürich, daß es die Erben des zürcherischen Schiffmeisters zur Bezahlung ihres Natums an die Vergütung des im Jahre 1717 verlorenen Gutes, zu dessen Ersatz bereits die Schiffmeister auf dem obern Wasser angehalten worden, anhalten möchte. Zürich's Gesandte, ohne Instruction, referieren. § 5. **d.** Zürich ersucht Glarus, daß es seinen Rathsherrn Wyß von Matt zur Bezahlung des dem Konrad Schwyter von Altorf schuldigen Pferdezolls, anhalten möchte. Glarus, ohne Instruction, referiert. § 6.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 54. Access von evangelisch Glarus zu den Pfarrpründen.

Schirmorte des Stiffts St. Gallen.

Art. 14. Landshauptmann.

Conferenz von Schwyz und Glarus.

Lachen, 7. und 8. Februar 1724.

[Landesarchiv Schwyz.]

Gesandte: Schwyz. Gilg Christoph Schorno, Landammann; Joseph Franz Reding von Biberegg, Alt-Landammann und Zeugherr. Glarus. Franz Karl Reding von Biberegg, Landesstatthalter; Fridolin Blumer, Alt-Landvogt.

a. Nach Ablegung des eidgenössischen Grusses erklärt Schwyz in Beziehung auf den Abzug zwischen Schwyz und Glarus, daß es als Abzug von allem sowohl wirklich versangenen, als unverfangenen und erst nachfallenden Gut 5 Procente beziehen werde, und daß es dieselben von Jakob Gallati in der March wegen des von seiner Ehefrau ererbten Gutes wirklich bezogen habe. Glarus will ebenfalls diese 5 Procente in Zukunft beziehen, und so soll es zwischen den eigenen Angehörigen von Schwyz und Glarus gehalten sein; ob man aber den „freien Ständen“ gegenüber dieses Reciprocum oder aus freundeidgenössischem Wohlwollen ein Nachsehen oder eine Exemption eintreten lassen wolle, möge man durch Mißive zu bestimmen sich vorbehalten. Ferner spricht Glarus die Hoffnung aus, Schwyz werde, da man seinerseits von Tobias Rüttimann nur den halben Abzug gefordert habe, in Beziehung auf Jakob Gallati ein Einsehen thun. Schwyz referiert § 6. **b.** Schwyz wünscht, daß beide Stände des von Zürich bezogenen Zinns wegen gemeinschaftliche Sache machen möchten. Glarus ist ohne Instruction. Die bei diesem Anlasse gewechselten Gedanken sollen den Herren und Obern hinterbracht werden. § 9. **c.** Glarus erklärt, daß für die während der „Schiffung“ verwahrlosten Güter alle Schiffmeister verantwortlich sein sollen, da sie eine Societät bilden, den Nutzen gemeinschaftlich theilen und Art. 12 der von allen drei an der Schiffahrt theilhabenden Orten errichteten Schifferordnung das verlange, und ersucht demnach Schwyz, die Schiffmeister zu Wesen zur Abstattung ihres dritten Theiles der ausstehenden Kosten anzuhalten. Schwyz, ohne Instruction, referiert, will aber jene Schiffmeister noch verhört wissen. § 10. **a.** Glarus beschwert sich, daß man in Lachen seinem geschwornen Ordinari-Boten, welcher schon lange her, sowie schon dessen Vater, mit Pferd und Wagen die Glarner-Waaren von Lachen nach Glarus geführt habe, Schwierigkeiten mache, während bis dahin diese Fuhr mit Glarner und „Allgu“ immer ungehindert habe passieren können; es ersucht Schwyz, es möchte demselben, namentlich auch „jegund bei dem Baumwollensgespinn“ keinen Eintrag thun. Schwyz erklärt, daß aus diesem Boten ein Fuhrmann geworden sei, welcher in seiner Jurisdiction den Einwohnern, „so das Wasser ungeschluckt müssen vorbeirinnen lassen, zu Schaden und Nachtheil eine Fuhr aufgerichtet habe.“ Zugleich beschwert es sich instructionsgemäß über den neuen Zoll an der Ziegelbrücke, welcher seinen Angehörigen in der March auferlegt werde, während seiner Zeit 60 Kronen an diese Brücke gesteuert und die Bewohner der March dadurch vom Zolle befreit worden seien. Unter Ratificationsvorbehalt vereinigt man sich dahin, 1) daß jenem geschwornen Ordinari-Boten gestattet sein soll, zu Expedition der ihm anvertrauten Glarnerwaaren mit einem Wagen und zwei Pferden durch die Landschaft March in der Woche einmal zu fahren; 2) die Landschaft March hingegen soll des Zolls bei der Ziegelbrücke enthoben sein. § 12. **c.** Glarus beschwert sich, daß, als vergangenes Jahr bei der „Seegesörne“ Rathsherr Luchsinger aus Glarus sein eigenes Korn von Pfäffikon „in den Höfen“ mit eigener Fuhr nach Hause führen wollte, die Hofleute ihm das nicht gestatten wollten angeblich kraft eines Vertrags von 1614, nach welchem die Winter

fuhr ihnen gehöre, während dieser Vertrag sich nur auf Kaufmannsgüter, welche nach Wesen geführt werden müssen, und nicht auf eigene Güter, welche die Glarner mit eigenen Pferden holen, beziehe. Die Gesandtschaft von Schwyz, ohne Instruction, nimmt den Anzug ad referendum. § 12. **F.** Glarus wünscht, daß von Seckelmeister Jakob Freuler, wegen des von seiner von Rapperschwyl gebürtigen Ehefrau ererbten Capitals, welches dieselbe von ihren Eltern in der March geerbt hatte, kein Abzug genommen werde, da dieses Capital den Aeltern zu Rapperschwyl zugehörig gewesen und nicht durch Erbfall nachgefallen und Rapperschwyl und die March abzugsfrei seien. Schwyz nimmt den Anzug ad referendum. § 14. **G.** Glarus legt ein Fürwort für die beiden glarnerischen Holzschrüter ein, welche, weil sie in einem Wald der Landschaft March Psalmen gesungen, eine Buße haben bezahlen müssen. Schwyz will diese Empfehlung seinen gn. Herren und Obern hinbringen. § 15.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

G a s e r i.

Art. 99—106.

218.

Conferenz von Bern, Lucern und Solothurn.

Langenenthal, 7. März 1724.

[Staatsarchiv, Lucern.]

Gesandte: Bern. Johann Anton Tillier, Seckelmeister deutscher Lande; Samuel Mutach, beide des täglichen Raths. Lucern. Beat Franz Balthasar; Jost Bernhard Hartmann, beide des kleinen Raths. Solothurn. Peter Joseph Reinhard, Stadtvonner; Johann Peter Besenval von Brunnstadt, Ritter, Stadtschreiber und des Raths.

Diese auf Verlangen Berns veranstaltete Conferenz wird wegen der im Münzwesen eingerissenen Uebelstände zusammen berufen. Bern weist nach, wie das Münzwesen in der Eidgenossenschaft in Zerfall gerathen, geringe und schlechte Scheidemünze in großer Masse eingedrungen, die guten Gold- und Silberforten fast verschwunden seien und an den verschiedenen Orten der Eidgenossenschaft verschiedenen Werth haben, wie endlich das Kippen und Wippen immer mehr zunehme. Da die Abschiede von Frauenfeld jeweilen den einzelnen Orten überlassen, ihrerseits in dieser Sache Dispositionen zu treffen, so sei es zweckmäßig, wenn mehrere Orte sich über den Curs und Valor der Geldsorten verständigen, sowie über Maßregeln, wie man sich der Masse der fremden und geringhaltigen Münzen entledigen, und wie man das Hereinkommen derselben für die Zukunft verhüten könne. Nachdem Lucern und Solothurn ihre Beistimmung zu diesen Ansichten erklärt haben, wird 1) die Variation der verschiedenen fremden Münzen besprochen, wobei Bern und Lucern in Beziehung auf die Mehrzahl derselben sich vereinigen (Solothurn ist für das Eingehen in das Einzelne nicht instruiert); 2) wird die Erklärung gegenseitig gegeben, daß man die Maßregeln, über welche man überein gekommen, streng exequieren und unter einander sich ferner schriftliche Mittheilung machen wolle. Dem Resultate der Besprechung und namentlich der Variation der Münzen stimmen unter Ratificationsvorbehalt Berns und Lucerns Gesandtschaften bei, Solothurn nimmt sie lediglich ad referendum. [Was für Münzen gänzlich verrufen, und wie andere variirt worden, zeigen die Münzmandate, welche Bern den 22. März 1724, Lucern den 5. Mai 1724, Solothurn den 8. April 1724 in Folge dieser Conferenz publicirt haben.] Ferner kommt man ebenfalls unter Ratifications-

vorbehalten überein, daß, wenn ein Ort münzen wolle, das nach dem Abschied vom 15. September 1717 geschehen soll, und daß Wallis, Neuenburg und Freiburg zur Theilnahme an diesen Beschlüssen im Namen der drei Orte veranlaßt werden möchten.

219.

Conferenz von Zürich und Basel.

Jurzach, 10. bis 12. März 1724.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johannes Fries, des geheimen Raths; Heinrich Schultheiß, des großen Raths und Director. Basel. Samuel Merian, des Raths und designierter Präsident des kaufmännischen Directoriums; Nicolaus Harscher, des großen Raths und Director.

a. In Beziehung auf den Botendienst von Zürich nach Basel und umgekehrt vereinigen sich die Gesandten beider Stände dahin: 1) daß die nächsten sechs Jahre dieser Botenritt von Zürich versehen werden und dann von sechs zu sechs Jahren zwischen beiden Ständen alternieren soll; 2) der Bote hat in Zürich und Basel seine Briefe im Posthaus abzugeben; 3) bei eintretenden Schwierigkeiten wegen des Durchpasses im Frickthal wird man gemeinsam durch Officien dieselben zu heben trachten; 4) ein einfacher Brief wird zu 3 Kreuzen tariert; doppelte Briefe, Päckchen und Groppi nach der beiderseits üblichen Ordnung, alles ohne Präjudiz für das baslerische Postregal. § 1. **b.** Für die Beschleunigung der italienischen Briefe und anderer davon dependirenden Sachen wird von den Deputierten der Directorien ein Vertrag abgeschlossen. § 2. **c.** Auf die Anfrage Zürichs, ob nicht auch das baslerische Fuhrwesen auf den Fuß der Alternation könnte eingerichtet werden, erklären die dafür nicht instruierten baslerischen Gesandten, daß ihre gn. Herren und Obern zu allem Gemeinnützigem Hand bieten werden. § 3. **d.** Auf Basels Verlangen wird dem Abschied beigefügt, daß in Zukunft solche Conferenzen nach mehr in der Mitte liegenden Orten möchten ausgeschrieben werden. § 4.

220.

Conferenz von Zürich und Bern.

Marau, 10. Mai 1724.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Hirzel, Bürgermeister; Salomon Hirzel, Statthalter. Bern. Hieronymus von Erlach, Schultheiß, Ritter und General; Johann Rudolf Sinner, Alt-Säckelmeister deutscher Lande und des täglichen Raths.

a. Zürich ersucht Bern, die voriges Jahres verabschiedete Summe zur Bezahlung des von Zürich im Kriege geleisteten Vorsazes zu verabsolgen. Berns Gesandtschaft will das Ansuchen zu Hauße empfehlen. § 3. **b.** Zürichs Gesandtschaft zeigt an, daß vom Könige von Sardinien wegen des Genfergeschäftes an Zürich und Bern ein Antwortschreiben gelangt sei nebst einem Memorial, so an seine Behörde wirklich communiciert worden. Es wird beschlossen zuzuwarten, was von Genf aus hierüber erfolgen möchte. § 4. **c.** Zürich be-

richtet über den Stand der Streitigkeiten, welche wegen des von Ammann Cuenz im Toggenburg hinterlassenen Testaments entstanden waren, und schlägt vor, dem Abte vom St. Gallen zu schreiben, daß man auf künftiger Jahrrechnung trachten werde, diesen Streit zu beendigen. Berns Gesandtschaft läßt sich das gefallen und nimmt es in den Abschied. § 5. *Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten.*

Landgrafschaft Thurgau. Art. 344. Jubicatur- und Competenzweise. Art. 673. Locales.

221.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Frauenfeld, 4. bis 20. Juli 1724.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Hirzel, Burgermeister; Salomon Hirzel, Statthalter. Bern. Hieronymus von Erlach, Schultheiß, Ritter und General; Johann Rudolf Sinner, Seckelmeister. Lucern. Johann Jakob Balthasar, Schultheiß; Franz Ludwig Pslyffer, des Raths und Spendherr. Uri. Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Landammann und Landshauptmann; Stanislaus Püntiner von Braunberg, Alt-Landammann. Schwyz. Gily Christoph Schorno, Ritter, Landammann; Joseph Anton Dominik Schnüriger, Statthalter. Nidwalden. Johann Melchior Remigiuss Lussi, Landammann; Johann Jakob Ackermann, Ritter, Alt-Landammann. Zug. Oswald Heggli, Ammann; Christoph Andermatt, Ammann. Glarus. Franz Karl Reding von Viberegg, Landammann; Peter Zwicki, Statthalter. Basel. Emanuel Falkner, Oberst-Junfesteifer; Johann Ludwig Baubin des Raths und Stadtwechselferwalter. Freiburg. (Niemand). Solothurn. Peter Reinhard, Stadt-Bevener; Johann Balthasar Grimm, Seckelmeister. Schaffhausen. Johann Felix Wepfer, Statthalter; Johann Kaspar Murbach, Seckelmeister. Appenzell-Innerrhoden. Karl Jakob Schüss, Landammann; Auserrhoden. Lorenz Tanner, Landammann. Abt St. Gallen. Joseph Anton Püntiner, Landshofmeister. Stadt St. Gallen. Christoph Hochrütiner, Burgermeister; Andreas Wägelin, Seckelmeister.

a. Eidgenössische Begrüßung. In Beziehung auf das Münzwesen bleibt es bei den frühern Abschieden und eines jeden Ortes Convenienz; doch versieht man sich zu den Grenzorten, daß sie die „liederlichen“ Münzen nicht in die Eidgenossenschaft hineinwerfen werden, und wünscht, daß jedes Ort nach dem Langenthaler Abschied münze. In den gemeinen Vogteien soll das letzte Mandat mit seiner Moderierung wiederholt und namentlich sollen die Ripper und Wipper bestraft werden. § 1. **b.** Die Stadt Laufenburg wird mit ihrer Bitte um eine Brüstener zur Wiederherstellung ihrer Rheinbrücke ab- und zur Ruhe gewiesen. § 2. **c.** Da auf die wiederholten Beschwerden wegen des Schadens, welchen die in Frankreich lebenden eidgenössischen Angehörigen durch die vielfältige Abänderung der Gold- und Silbersorten und durch die Billets und Liquidationspapiere erleiden, keine Abhilfe erfolgt, und das letzte Schreiben bloß mit einem Receptisse beantwortet worden ist, wird beschlossen, durch den Ambassador nochmals ein Vorstellungsschreiben deswegen an den König und den Regenten abgehen zu lassen und denselben um seine Officien zu ersuchen. Zug, nicht instruiert, wird seinen Entschluß Zürich mittheilen. § 3. **d.** Wegen der noch immer an den österreichischen Zollstätten von den eidgenössischen Gütern erhobenen Zölle wird beschlossen, nochmals ein Vorstellungsschreiben durch den Secretär Hermann

an den Kaiser zu bestellen und durch den Schultheißen von Bern, von Erlach, dem Prinzen Eugenius eine Copie davon zu übermachen; zugleich möchte der Schultheiß demselben wegen der niemals auf die früheren Schreiben gegebenen Antwort Vorstellungen machen. § 4. **e.** Bei der immer gefährlicher werdenden Zahl des Bettler-, Strolchen-, Zigeuner- und liederlichen Gefindels wird beschloffen auf den 20., 21. und 22. Juli in den Kantonen und den gemeinen Herrschaften eine durchgehende „Betteljagi“ anzustellen und deswegen ein Mandat zu publicieren, in welchem namentlich in Betreff der Zigeuner beiderlei Geschlechts verordnet wird, daß jeder, der ergriffen werde, mit dem Zeichen O. C. gebrandmarkt, und wenn ein so gebrandmarkter nach 8 oder 14 Tagen in der Eidgenossenschaft angetroffen werde, aufgeknuipft werden soll. Den Landvögten wird Strenge in der Execution eingeschärft; den einzelnen Orten aber wird vorbehalten, die ihnen gut scheinenden Maßregeln zu treffen. § 6. **f.** In Beziehung auf die Malstatt der Jahrrechnungstagsagung bleibt es beim vorjährigen Abschiede und den darin enthaltenen Erklärungen. Zürich erklärt, daß es, wenn man sich nicht vergleichen könne, künftig die Jahrrechnung nicht mehr ausschreiben, sondern in Frauenfeld erscheinen werde. § 7. **g.** Damit Brücken und Straßen nicht so beschädigt werden, wird auf den Anzug Berns beschloffen, daß ein beladener Lastwagen mit Schiff und Geschirre nicht mehr als 60 Centner schwer sein dürfe, wie Bern für sein Gebiet bereits verordnet habe. § 8.

Die VIII das Thurgau regierenden Stände.

h. Glarus wiederholt seine Beschwerden wegen des Immi, welches Zürich noch immer von den durch sein Gebiet gehenden glarnerischen Früchten beziehe, und bittet angelegentlichst, ihm nach den Bünden zu seinem Rechte zu verhelfen; an Glarus schließt sich auch Schwyz an und eröffnet seine Instruction dahin, „daß es, wenn Zürich diese Neuerung nicht abthue, die unparteiischen Orte belangen werde, um das liebe Recht anzurufen.“ Zürich hält die freundlichen Verhandlungen noch nicht für abgebrochen, widerlegt sich dagegen, daß dieses Regale dem eidgenössischen Rechte könne unterworfen werden, zeigt sich aber geneigt, die gütlichen Verhandlungen fortzusetzen, und glaubt Mittel zur Vergleichung gefunden zu haben. Die übrigen Orte empfehlen gütliche Beilegung. § 47.

Man sehe auch im Abschnitte, Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Landgrafschaft Thurgau und Rheinthal.		Art. 273. Justizsachen.	
Landgrafschaft Thurgau.		Art. 2. Reihenfolge in Besetzung der Landvogteien.	
Art. 7. Beeidigung von Beamten.	Art. 380. Judicatur- u. Competenzsachen.	Art. 534. Leibeigenschaft und Fall.	
„ 22. „	„ 460. Justizsachen.	„ 545. Lebenssachen.	
„ 38. Amtrechnungen.	„ 484. „	„ 578. Kriegssachen.	
„ 69. „	„ 487. „	„ 715. Locales.	
„ 172. Marschensachen.	„ 489. „	„ 742. „	
„ 205. Bürgerrecht.	„ 514. Leibeigenschaft und Fall.	„ 745. „	
„ 230. Hinterlassensachen.			
Rheinthäl.			
Art. 7. Beeidigung von Beamten.	Art. 125. Polizeiliches.	Art. 390. Locales.	
„ 31. Amtrechnung.	„ 150. Judicatur- u. Competenzconflicte	„ 405. „	
„ 88. Marschensachen.	„ 219. Obtrigkeiliche Lehen.	„ 476. Personelles.	
„ 112. Polizeiliches.	„ 293. Bollsachen.	„ 477. „	

Art. 29. Amtsrechnung.	Art. 77. Subdigung.	Art. 205. Obrigkeitliche Lehen.
55. Verwaltung im Allgemeinen.	101. Marchensachen.	319. Locales.
67. Landtschreiber.	185. Justizsachen.	358. "
76. Subdigung.	204. Obrigkeitliche Lehen.	
Art. 32. Amtsrechnung.	Obere saie Aemter.	Art. 196. Stifte und Klöster.
80. Abzug.	Art. 179. Kriegssachen.	

Ungarn.

Art. 522. Zollsachen.

222.

Conferenzen der V katholischen Orte nebst katholisch Glarus während der gemeineidgenössischen Tagssagung im Juli 1724.

[Staatsarchiv Lucern.]

a. In Beziehung auf die Malstatt der Jahrsrechnung erklärt Lucern, daß es Sürsee oder Narau passender finde, da zu Frauenfeld den Orten fast bei jeder Tagleistung „ziemlicher Schimpf und nicht geringer „Despect zugelegt worden.“ Die drei Länder wollen Frauenfeld beibehalten und meinen, daß es passender sei, wenn die sich beschwerenden jüngern Orte zu ihnen, den alten, als wenn sie, die alten, zu den jungen gehen müssen. Zugß Gesandtschaft, ohne Instruction, läßt es beim letzten Abschied bewenden. Glarus erbietet sich an jeden Ort zu kommen. § 1. **b.** Lucerns Gesandtschaft macht instructionsgemäß den Anzug, daß, nachdem der Bund mit Frankreich zu Ende gegangen sei und Frankreich versprochen habe, mit den reformierten Kantonen kein Bündniß zu schließen, bevor dieselben sich mit den katholischen Orten vertragen hätten, zur Berathung dieser Dinge, auch wie man zur Restitution gelangen könne, eine Zusammenkunft mit den katholischen Orten veranstaltet werden möchte. „Nachdem aber auch in die Anred kommen, einen Anwurf an die reformierten „beiden Ständ zu thun, anbei reflectiert worden, wie Ihre Excell. Herr Ambassador geschrieben, daß man sich „diesfalls nicht impatientieren möchte, auch Herr de la Martiniere sich vernehmen lassen, daß Herrn Ambassador „lieb sein würde, wann dormalen man noch einhalten und ruhig verbleiben werde,“ wird beschloßen, davon auf einer künftigen Conferenz zu reden. § 2.

223.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenössischen Tagssagung im Juli 1724.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Mühlhausen und Biel sind nicht vertreten.

a. Der Betz, Fastz, Bußz und Danntag wird auf den 7. September angesetzt. § 1. **b.** Steuern: 1) den Pfarrern zu Grönenbach und Herbishofen je 100 fl.; 2) dem Pfarrer und Schulmeister zu Christian- Erlang 130 fl.; 3) der reformierten deutschen Gemeinde zu Maria-Kirch 200 fl.; 4) der reformierten französ.

sischen Gemeinde daselbst 100 fl.; 5) dem alten Pfarrer Asimont zu Christian-Erlang 60 fl.; 6) dem 25 Jahre wegen der Religion auf den Galeeren gewesenem Muffeton 100 Thlr.; 7) den churpfälzischen Kirchen- und Schuldienern 300 Thlr.; 8) den reformierten Gemeinden zu Speyer und Worms je 100 fl.; 9) zur Unterhaltung der fünf piemontesischen und drei ungarischen Studiosen 832 fl.; 10) der reformierten Gemeinde zu Baireuth 100 fl. (Vstädtische Repartition). 11) Das Ansuchen Basels um Unterstützung der reformierten Gemeinde in Karlsruhe mit 100 fl. nach Vstädtischer Repartition wird ad referendum genommen. 12) Dem Pfarrer der französischen reformierten Gemeinde zu Wilhelmsdorf bei Erlang 100 fl. (IXörtische Repartition). Siehe S. 7. — Zu 5—12 stimmt Appenzell nicht, zu 8 und 12 Schaffhausen nicht, 7 nimmt Schaffhausen ad recommendandum, 8 und 12 St. Gallen ad referendum, 12 Glarus, 10 alle Stände außer Zürich und Bern. § 2—13. **c.** Auf die Bitte der reformierten im Amt Germersheim gelegenen Gemeinden Oberseebach und Schleithal, sie möchten von den evangelischen Städten und Orten wegen der Religionsbeschwerden, welche sie zu erleiden haben, an den König von Frankreich empfohlen werden, wird geantwortet, daß man sich von dieser Empfehlung keinen Erfolg verspreche und es für erprießlicher halte, eine solche an die Könige von England und Preußen zu richten. § 14. **d.** Da in Beziehung auf die voriges Jahr von Regensburg aus empfohlene Collecte für die pfälzischen und wallonischen Kirchen- und Schuldiener, an welcher zu Bildung eines Fonds zur Salarierung ihres Pfarrers und Schuldieners die reformierte Gemeinde zu Speyer Theil nehmen zu dürfen bittet, noch keine nähern Erkundigungen eingegangen sind, so soll einstweilen zugewartet werden, was von den hohen Potenzen geschieht. § 15. **e.** Auf den von Genf eingeholten Bericht, daß den Reformierten im Thale Pragelas vermöge der zwischen Frankreich und Savoyen bestehenden Tractate die Religionsübung nicht gestattet sei, wird beschlossen, die fernern Verfügungen in dieser Sache bis auf neue Anregung von Seite der Leute dieses Thales einzustellen. § 16. **f.** In Betreff des von der französischen Gemeinde zu Halle schon voriges Jahr eingekommenen Steuerbegehrens zu Erbauung eines Spitals bleibt es bei dem damals beschlossenen Nichteintreten. § 17. **g.** Zürich berichtet über den Zustand der bärenthalischen Emigranten zu Wurmberg oder Neu-Bärenthal im Herzogthum Württemberg und schlägt vor: 1) diese Leute, namentlich weil ihnen noch Wieswachs fehle, im Namen der evangelischen Orte an passenden Orten zu empfehlen; 2) Basel zu ersuchen, den Herzog von Württemberg bei etwaiger Durchreise zu vermögen, daß er den Bärenthalern die Schuld von 300 fl. nachlasse; 3) nochmals eine milde Beisteuer zu geben. Zu Nr. 1 und 2 geben die Stände ihre Einwilligung, für Nr. 3 sind die Gesandten nicht instruiert. § 18. **h.** Zürich erklärt, daß es, wenn Glarus die Unkosten für die in der Repartition ihm zugefallenen, aber in Zürich unterhaltenen Galeriers nicht zurückerstatten wolle, dieselben auf den übrigen Orten suchen werde. Glarus, wie in frühern Jahren. Die Gesandten der übrigen Orte lassen es bei der gemachten Repartition bewenden. § 19. **i.** Bern berichtet, daß auf das voriges Jahr an den Ambassador abgegangene Schreiben den im Lande sich befindenden Invaliden aus französischen Diensten eine Pension bezahlt worden sei, daß aber noch zwei oder drei für frühere Jahre ausstehen. Es wird daher auf Berns Antrag beschlossen, nebst dem Dank für die bereits ausbezahlte Pension die Bitte um Ausbezahlung der früher verfallenen an den Ambassador gelangen zu lassen. § 20. **k.** Bern stellt den Antrag, es möchte eine Verordnung erlassen werden, welche bestimme, von wem ein uneheliches Kind, welches von seinem einem andern Orte angehörigen Vater verlassen worden ist und von der Mutter nicht erhalten werden kann, erhalten werden solle. Der Antrag wird ad instruendum in den Abschied genommen. § 21. **l.** Zürich eröffnet, daß es dem Brandmüller in Basel zur Herausgabe des allgemeinen historischen und geographischen Lexicons das Privilegium ertheilt habe, daß aber von Seite seiner Buchführer von den Drohungen des Britsche in Leipzig in Kenntniß

gesetzt worden sei, daß denselben bei nicht erfolgter Zurücknahme dieses Privilegiums ihre Bücher in Deutschland confisciert und nachgedruckt werden würden. Auf die Erklärung Basels, daß das bei Brandmüller in Druck befindliche Vericon nicht ein Nachdruck des bei Tritsche in Leipzig gedruckten Budäischen Vericons, sondern eine höchstnützliche Verbesserung sei, lassen die Orte, welche das Privilegium bereits gegeben haben, es dabei bewenden und nehmen das Angehörte ad referendum. § 22. **III.** Dem Landschreiber Wiser von Benten ist von seinem Schwiegervater Kupp in Schaffhausen ein Erbe zugefallen. Da zwischen Zürich und Schaffhausen die Frage erwachsen, ob dieses Gut gleich nach Absterben des Schwiegervaters verfangen und also nach dem Vertrag von 1640 abzugsfrei gewesen, oder ob es erst nach dem Tode der Schwiegermutter vom Abzug befreit worden sei, fragt Zürich an, wie von den Orten der Vertrag von 1640 verstanden werde. In Zürich werde das Gut gleich nach dem Tode des Erblassers oder der Erblasserin für verfangen und also abzugsfrei gehalten. Schaffhausen erklärt, daß nach seinen Gewohnheiten und Gepacten, wenn der Mann stirbt, der Frau die völlige Disposition über dessen hinterlassenes Gut bis auf ihren Tod oder ihre Abänderung zustehe, und daß, wenn die Frau stirbt, dem Manne bis auf sein Ableben das Weibergut bleibe und die Kinder erst dann zumal zu theilen befugt seien und das Gut verfangen heiße, auch je nach Beschaffenheit der Dinge verabzugt werden müsse oder nicht. Bern und St. Gallen, wie Schaffhausen; in Glarus, Basel und Appenzell, wie in Zürich. § 23. **II.** Auf die von Glarus gegebene Nachricht, daß die aus lauter evangelischen Eidgenossen bestehende Colonie zu Insterburg im Brandenburgischen von den dortigen Amtleuten mit übermäßigen Frohndiensten und auf andere Weise hart bedrängt werde und um Verwendung der evangelischen Orte beim König von Preußen anhalte, wird beschlossen, sich einstweilen im Namen der Gesandten bei dem in Neuenburg anwesenden königlichen Plenipotentiarus, Baron von Strunkende, für sie zu verwenden. § 24.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 55. Accesß von evangelisch Glarus zu den Pfarrefründen.

224.

Jahrrechnung der die Grafschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände.

Baden, 24. Juli bis 3. August 1724.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Hirzel; Salomon Hirzel. Bern. Hieronymus von Erlach; Johann Rudolph Sinner. Glarus. Franz Karl Neding von Viberegg; Peter Zwicki.

a. Bern stellt das Begehren an Zürich, daß es ihm kraft des Abschieds von 1713 die Stelle eines evangelischen Protocollisten nunmehr überlassen möchte; ferner, es möchte derselbe von den die Landgrafschaft Baden regierenden Ständen in Huldigung genommen werden. Zürich ersucht Bern, ihm diese Stelle noch ferner zu überlassen; über die verlangte Huldigung will es referieren. Die glarnerische Gesandtschaft nimmt alles ad referendum. § 20.

Zürich und Bern.

b. Zur Beilegung des zwischen Zürich und Bern waltenden Mißverständnisses wegen der Alternation in Bestellung der im Brandenburgischen zu besetzenden Pfarredienste wird beschlossen, beiden Ständen zu überlassen, einen Entwurf über die Reihenfolge zu machen und denselben sich gegenseitig mitzutheilen. § 23. **c.** Nach-

dem von Genf her in Beziehung auf die zwischen dieser Stadt und dem König von Sardinien waltende Streitigkeit „wegen des Richters zu St. Victor und Chapitre Hulbigungseinnahm“ eingelangt ist, daß der Rath zu Genf die Sachen bis auf eine bessere Coniunctur stehen zu lassen sich entschlossen habe, wird gut befunden, es einstweilen dabei bewenden zu lassen. § 24. **d.** Auf das von Zürich an Bern gestellte Ansuchen um Erstattung der über die Turinerreise des Rathsubstituten Leu ergangenen Unkosten läßt sich die bernersische Gesandtschaft die Rechnung von Zürich zustellen und nimmt sie ad recommendandum. § 26.

Zürich, Bern und Abt St. Gallen.

e. Nachdem der Abschied vorigen Jahres die Ratification nicht erhalten hatte, vereinigen sich die Gesandten wieder über folgende Grundsätze. Wenn in Zukunft im Toggenburg Kinder aus Ehen ungleicher Religion erzeugt werden, so sollen die Söhne dem Vater, die Töchter der Mutter in der Religion folgen. Ein Knabe darf nicht vor dem achtzehnten, eine Tochter nicht vor dem siebzehnten Jahre die Religion ändern. Fortan sollen keine Pacte gemacht werden, welche über der Kinder Religion verfügen. Nach dem Tode des Vaters oder der Mutter sollen die Kinder bis zum 18. resp. 17. Jahre in derjenigen Religion bleiben, in welcher sie geboren und getauft worden. Ist ein Ehepact von vergangenen Zeiten noch nicht vollzogen, so bleibt es beim letzten Abschiede, also daß er beförderlichst vollzogen werden soll. § 28. **f.** In Ansehung der Besetzung der fünf obern Gerichte wird das im vorjährigen Abschiede enthaltene Ansuchen wiederholt. § 28. **g.** In Betreff des Hofammans im Thurthal lassen es die Gesandten bei der im vorjährigen Abschied enthaltenen Erklärung des fürstlichen Gesandten bewenden. § 28. **h.** In Beziehung auf den von den Pfarrern im Toggenburg zu leistenden Eid bleibt es bei dem 61. Art. des Friedens und dem mit einem Handgelübde verbundenen Eid, in welchem der Pfarrer dem Abte treu, gehorsam und gewärtig zu sein, die Kanzel mit rechter Lehre zu versehen und dem Frieden und den Landsatzungen gemäß sich aufzuführen verspricht. § 28. **i.** Der evangelischen Synode, welche nach Art. 73 des Friedens die Befugniß hat, in Religions- und Kirchensachen unter sich allein zu handeln, soll der Landvogt, um seinen Beistand gebeten, hilfreiche Hand bieten. § 28. **k.** Betreffend die Examina mit Ammann, Landrathen oder andern Personen, worüber der toggenburgische Landrath in einem Memorial (vom 21. April 1724) mit dem Abte verhandelt hat, desgleichen „was das Zeugen wider sich selbst bei dem Eid“ anbelangt, lassen Zürich und Bern es lediglich bei dem Frieden bewenden. § 28. **l.** Wegen des cuenzischen Erbstreites lassen die Gesandten die Interessirten von Mazingen und Abgeordnete von Helfenschwyl vor sich kommen, fertigen ein genaues Verzeichniß an, wie die 9000 fl., so zu der Schule zu Helfenschwyl in Kraft des cuenzischen Testaments verordnet worden, in Folge des badischen Vergleichs nun angewendet werden und nehmen die Sache zu beliebiger Disposition ihrer Principale in den Abschied. § 29.

Zürich und Glarus.

m. Zürich beschwert sich über das seit einiger Zeit zu Wilten bezogene Weggeld und verlangt Abstellung dieser Neuerung. Die glarnerische Gesandtschaft, ohne Instruction, nimmt den Anzug ad referendum. § 32. **n.** Zürich wiederholt sein Ansuchen, daß nunmehr dem Wirth Schwyter von Altorf seine Forderung an Rathsherrn Wyß von Matt wegen des für ihn bezahlten Pferdezolls möchte bezahlt werden. Glarus verspricht die Verfügung zu treffen, daß diese Sache beigelegt werde. § 33.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 674. Locales.

Reinthal.

Art. 373. Locales.

Grafschaft Baden und untere freie Ämter.

Art. 22. Polizeiliches.
" 68. Münzwesen.

Art. 78. Fremde Kriegsbienste.

Art. 89. Baden, Mellingen u. Bremgarten.

Grafschaft Baden.

Art. 33. Amtsrechnung.
" 98. Fuldigung.
" 115. Archiv.
" 231. Justizsachen.

Art. 276. Strafenwesen.

Art. 334. Kirchensachen.

" 289. Zoll und Geleit.

" 348. Stifte und Klöster.

" 323. Kirchensachen.

" 448. Locales.

Untere freie Ämter.

Art. 32. Amtsrechnung.
" 72. Landtschreiber.
" 100. Marchensachen.

Art. 102. Marchensachen.

" 167. Obrigkeitliche Lehen.

" 111. Abzug.

" 178. Kirchensachen.

" 121. Polizeiliches.

" 198. Locales.

Schirmorte des Stifts St. Gallen.

Art. 14. Landshauptmann.

225.

Jahrrechnung der die Vogteien Laus und Mendris regierenden Stände.

Laus, im August 1724.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Hirzel, des innern Raths und Constabelherr. Bern. Ludwig Beat Berset, des kleinen Raths und Zeugherr. Lucern. Franz Placidus Schumacher, des innern Raths. Uri. Joseph Anton Büntiner von Braunberg, Landammann und Landshauptmann. Schwyz. Gilg Christoph Schorno, Landammann. Unterwalden. Sebastian Remigius Kaiser, Ritter, Alt-Landammann und Landshauptmann. Zug. Joseph Ulrich Anton Schön. Glarus. Joachim Heer, des Raths. Basel. Jakob Christoph Frey, des Raths. Freiburg. Peter Nicolaus von Boccard, des innern Raths. Solothurn. Joseph Benedict Tugginer, Gemeinammann, des ordentlichen und geheimen Raths. Schaffhausen. Heinrich Stocker, med. Dr.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 4. Beamte.

Art. 50. Vicinat.

Art. 85. Jubicatur- u. Competenzconflicte.

Laus.

Art. 254. Polizeiliches.

Art. 284. Justizsachen.

Art. 376. Personelles.

" 281. Justizsachen.

" 338. Kirchliches.

Mendris.

Art. 388. Beamte.

Art. 416. Justizsachen.

226.

Jahrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

Luggarus, im August 1724.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte: Ebendieselben, welche zu Lauis.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Bier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 34. Ortstimmen.

Lauis und Mendris.

Art. 185. Zollsachen.

Luggarus.

Art. 466. Marchensachen.

" 478. Abzug.

Art. 507. Postwesen.

" 508. "

Art. 523. Zollsachen.

Mainthal.

Art. 601. Landweibel.

Art. 611 Justizsachen.

Art. 615. Straßen und Brücken.

227.

Jahrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden Stände.

Bellenz, 26. August bis 2. September 1724.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Franz Maria Leonius Orbelli, Landschreiber, Schwyz. Silg Augustin Aufdermatt,
des Rathes. Nidwalden. Melchior Aloysius Ackermann.

Man sehe die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera.

Art. 118 bis 127.

228.

Conferenz der evangelischen Städte und Orte.

Karau, 27. Januar 1725.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Jakob Escher, Bürgermeister; Johannes Hofmeister, Statthalter. Bern.
Hieronymus von Erlach, Schultheiß; Johann Anton Tittler, Seckelmeister deutscher Lande. Glarus. Peter
Zwicki, Landstatthalter. Basel. Emanuel Falkner, Oberzunftmeister; Jakob Christoph Frey, des Rathes.
Schaffhausen. Felix Wepfer, Statthalter; Johann Kaspar Murbach, Seckelmeister. Appenzell.
renz Tanner, Landammann. St. Gallen. Christoph Hochrütiner, Bürgermeister; Johann Jakob Schärer,
Seckelmeister. Mühlhausen. Johannes Hofer, Bürgermeister; Johann Heinrich Reber, Stadtschreiber.
Biel. David Lambelet, Benner; Peter Wildermet, Seckelmeister.

a. Diese Conferenz wird auf Begehren Basels zusammenberufen. Nach der eidgenössischen Begrüßung eröffnet Basels Gesandtschaft, daß ihr Stand sich bei dem französischen Ambassador über die von Seite des hohen Rathes zu Colmar in den Justizproceduren erlittene sehr unfreundliche Behandlung beschwert habe; ferner daß ihm die Zufuhr aus dem Elsaß gänzlich gesperrt werde und sogar französische Zoller Bauern, welche in die Stadt Korn führen, im Kornhause zu Basel ausfindig machen; ferner, daß ihm von seinen eignen Früchten beim Austritt aus dem Elsaß bis auf 10 Sols 8 Deniers Ausgangszoll vom Saß gefordert werden. Der Ambassador habe dem Abgeordneten Basels, welchen er zur mündlichen Besprechung nach Solothurn beschieden, die Bemerkung gemacht, daß sich Basel mit Unrecht bei seinen Beschwerden auf den Bund mit Frankreich stütze, da der Bund von 1663 mit dem 1. September 1723 zu Ende gegangen, der ewige Frieden in vielen Punkten sehr alteriert sei. Der Ambassador habe hierauf eröffnet, der König verlange mit aller Begier die Allianz mit den evangelischen Eidgenossen zu erneuern, wolle aber nur eine haben; die Eidgenossenschaft müsse sich vorher „in vereinigt Stand setzen,“ und dann werde der König eine solche auf dem allerbilligsten Fuße antragen lassen, was schon bei Lebzeiten des Herzogs von Orleans hätte geschehen sollen; der König werde sich aber in diese Vereinigung der Eidgenossenschaft nicht mischen, weil derselbe sich keiner abschlägigen Antwort setzen wolle, und auch er, der Ambassador, habe besondern Befehl erhalten, sich in dieselbe nicht zu mischen. Diese Vorgänge waren es, welche Basel veranlaßten, eine Zusammenkunft der evangelischen Stände zu begehren. Auf die Aufforderung von Seite der übrigen Gesandten, Basel möchte selbst die Mittel bezeichnen, durch welche seinen Beschwerden könnte abgeholfen werden, weisen dessen Gesandte darauf hin, daß das beste Mittel sein würde, wenn man dem Ambassador Gehör gäbe und eine Vereinigung zu Stande brächte; in Folge einer dann eintretenden Allianzenerneuerung würden bald alle Particularbeschwerden erledigt werden können und Basel als exponiertes Ort Sicherheit genießen. Vor allem aber müßten Zürich und Bern über das größte Hinderniß, die Ausschließung der katholischen Orte von der Mitregierung gemeiner Herrschaften, vernommen werden. Zürich und Bern wollen gerne Basel zu Erledigung seiner Beschwerden behülflich sein; über die vorgeschlagene Vereinigung der Eidgenossenschaft aber sind sie nicht instruiert und wollen das Angehörte ihren Principalen hinterbringen; sie drücken den Wunsch aus, sämmtliche Orte möchten nicht voreilen und in Harmonie fest zusammenhalten. Die Gesandten der übrigen Orte sind der Ansicht, daß der Bund mit Frankreich dem evangelischen Wesen jeweilen höchst nützlich gewesen sei und zur Vermehrung des eidgenössischen Ansehens gedient und zur Folge gehabt habe, daß man bei auswärtigen Kriegen in Ruhe bleiben konnte; sie ersuchen Zürich und Bern, zu überlegen, wie jenes bekannte Hinderniß auf reputierliche Weise zu heben sei; allem Anschein nach werde Frankreich alle Mittel ergreifen, die Eidgenossenschaft wieder mit sich zu verbinden. Bei diesem Anlaß eröffnen die Gesandtschaften von Glarus und Appenzell instructionsgemäß, daß ihren katholischen Mitlandleuten die Pensionen bezahlt werden, den reformierten nicht, indem man ihnen bemerke, daß der Bund mit ihnen ausgelaufen sei, und daß es nur an ihnen stehe, durch Erneuerung desselben diese Früchte ferner zu genießen. Die Gesandten ersuchen Zürich und Bern, die Sache in Ueberlegung zu ziehen, und sichern Basel ihre eid- und religionsgenössische Hülfe zu. Basel nimmt keine Specialofficien in Anspruch, wünscht dagegen, daß die Orte für eine wegen der Bundeserneuerung bald zusammensuberufende Conferenz Instructionen geben möchten. Die Gesandten der übrigen Stände wollen alles getreulich zu Hause referieren und sehen als das beste Mittel zur Befestigung des „Wohlstandes“ die Einigkeit an. § 1. **b.** Zürich eröffnet, daß der Herzog von Württemberg, welchem nach Absterben des letzten Herzogs von Mumpelgard sämmtliche mumpelgardische Lande zugefallen, durch den Vicepräsidenten der mumpelgardischen Regierung, von Regendant, einen Antrag auf

Errichtung eines Bündnisses der gefürsteten Grafschaft Mümpelgard mit den evangelischen Orten gemacht habe. Der Antrag wird „mit Lieb ersehen“, da schon früher einige Orte mit dieser Grafschaft Bündnisse gehabt haben; wegen Mangel an Instruction wird er aber ad referendum genommen. § 2.

229.

Conferenz von Zürich und Glarus.

Rapperschwyl, 23. Februar 1725.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gefandte: Zürich. Johann Konrad Escher, Secfelmeister; Johannes Fries, Secfelmeister. Glarus. Franz Karl Reding von Viberegg, Landammann; Johann Peter Zwicki, Landstatthalter; Johann Heinrich Martin, Landshauptmann (Letzterer wegen des Collaturgeschäftes).

a. Der Streit wegen des Immi kommt zur Verhandlung. In längerem Vortrage weist Zürich nach, daß es die Gült, genannt „Immi“, 1422 und 1423 von Particularpersonen, an welche sie von zwei Töchtern von Schwandegg gewachsen, erkaufte habe (an diese Töchter war sie von Herzog Otto von Oestreich 1329 zum Theil zugekommen). Zürich habe dieses Immi bis 1437 auf den Streit wegen des freien Gebrauchs der Reichsstraßen und des ungehemmten Markts zu Zürich sowohl von durchgehenden, als andern Früchten bezogen, wie auch aus einer in diesem Jahre erteilten Instruction zu ersehen sei. Dieses Recht auf das Immi sei im Frieden von 1440 in den Worten bestätigt: „die von Schwyz und Glarus bezahlen (von allerlei Kauf und Kaufmannschaft) „Zöll, Gleith, Immi oder Umgeld, als das von Altem Herkommen ist.“ 1545 habe Zürich bei einer Theurung Unterwalden die Befreiung von diesem Immi anfangs abgeschlagen, 1546 aber dieselbe den Ländern und Lucern zugestanden. Es führt ferner eine Ordnung der „Immener“ von 1608 an, in welcher die vom Immi Eximierten aufgeführt sind, unter welchen aber Glarus nicht figurire. Die angebliche von Glarus schon mehrmals vorgebrachte Exemption von 1610 habe nicht die erforderliche Authentie, sei ein bloßes Mißiv, welches den Frieden von 1440 nicht umzustosen vermöge; und daß die Bestimmungen desselben dadurch nicht als umgestoßen betrachtet wurden, zeigten die Verordnungen für die Immener von 1624 und 1645. Daß endlich seit den Neunzigerjahren das Immi nicht mehr gefordert worden sei, beruhe auf einer Hülfsigkeit der Aufseher. Glarus möge seine Früchte in Gylisau oder in Zürich kaufen, in welchem Falle es kein Immi zu bezahlen habe. Glarus entgegnet, daß der Friede von 1440 den Zusatz habe: „ohne einige Neuerung und Beschwerde,“ „woraus denn klärllich erhelle, daß man solche Uebung für eine Beschwerde angesehen und derowegen geordnet habe, daß man's beziehen solle, wie von Altem her.“ Die Verhandlungen von 1545 und 1546 beschlügen Glarus ganz nicht, bewiesen aber, daß, wenn es damals das Immi bezahlt hätte, wohl auch um Erlässung desselben, wie jene Orte, zur Zeit der Theurung eingekommen wäre; sein Name aber werde damals nicht genannt. Am deutlichsten spreche aber für die Befreiung das besiegelte Schreiben Zürichs von 1610, in welchem es erkläre, daß, wenn man den Landeuten von Glarus das Immi habe nehmen wollen, ein solches aus etwas Mißverstand und Unwissenheit von ihren Amtleuten und Dienern erfolgt, darob sie ein Mißfallen empfangen und darauf alsobald „die Anordnung und Fürscheidung gethan, daß solches in künftigen nicht mehr geschehe.“ So hätten die Landeute von Glarus bis 1715 und auf damals gemachte Vorstellungen bis 1720 kein Immi bezahlt und wollten bei diesem Rechte verbleiben. Nachdem nun nach mehrfach erfolgten Replikten und Duplikten jeder der beiden Stände im Rechte zu sein behauptet hatte, erklärt Glarus, daß es Zürich anhalte, das eidgenössische Recht zu

bestehen; Zürich hingegen, daß über eine ausgetragene und durch feierliche Tractate und Friedensverträge bestätigte Sache kein Rechtsstand Platz habe. § 1. **b.** Glarus sucht Zürich um den versprochenen Beitrag an die Kosten der Erbauung der Ziegelbrücke an. § 3. **c.** ferner um Erstattung des Antheils, zu dessen Bezahlung in Folge des auf dem Oberwasser 1717 verlorenen Gutes der damalige Schiffmeister von Zürich, jetzt dessen Erben nach der Schifferordnung verpflichtet seien. Diese beiden Anzüge nehmen die zürcherischen Gesandten ad referendum. § 4. **d.** Zürich empfiehlt Glarus, für die Bezahlung des Wirths Schwyter von Altdorf von Seite des Rathsherrn Wyß von Matt zu sorgen, widrigenfalls derselbe nach Kyburg zur Verantwortung werde citirt werden. Glarus wünscht, daß Schwyter seine an Wyß gestellte und von diesem nicht anerkannte Forderung beweise, und verspricht dann, sofort ihm Recht zu halten. § 5. **e.** Auf den Anzug Zürichs, daß Glarus das bei der „Seegefrörne“ neulich eingeführte Weggeld zu Bilten wiederum aufheben möchte, entgegnet Glarus, daß dieses Weggeld alten Herkommens sei und früher zu Wesen bezogen worden sei. Der Anzug wird ad referendum genommen. § 6.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 56. Access von evangelisch Glarus zu den Pfarrpfünden.

Schirmorte des Stifts St. Gallen.

Art. 17. Landshauptmann.

230.

Conferenz von Zürich und Bern.

Aarau, 16. März 1725.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Jakob Escher, Burgermeister; Johannes Hofmeister, Statthalter. Bern. Hieronymus von Erlach, Schultheiß; Johann Anton Tillier, Seckelmeister deutscher Lande.

Diese Conferenz wurde zur Besprechung des von Basel in letzter evangelischer Tagsatzung zu Aarau gemachten Anzugs wegen der Bundeserneuerung mit Frankreich und der damit zusammenhängenden Restitution ausgesprochen. Eidgenössische Begrüßung. Beide Stände stimmen darin überein, daß das Anbringen Basels unanständig, ungewohnt und schädlich gewesen sei und daher hätte unterbleiben können. Es sei auch dieser Anzug gefährlich, weil diese Bundeserneuerung durch Comminationen wolle aufgedrungen werden und einige Orte aus Privatinteresse und wegen ihrer Situation durch unzeitige Begierde zu derselben sich verleiten ließen, wodurch eine Trennung unter den evangelischen Eidgenossen könnte herbeigeführt werden. Die Aeußerungen des Ambassadors, welche Basel in der Conferenz zu Aarau eröffnet habe, seien als Privatdiscurse anzusehen, und da Basel keine Officien wegen seiner Beschwerden begehrt habe, so könne man die Sache dahingestellt sein lassen. Was nun die Bundeserneuerung selbst betreffe, so wolle man, ohne Begierde oder Abneigung zu zeigen, erwarten, was dießfalls Legales einkommen werde, und jedenfalls nur gemeinsam handeln. Auf Berns Anfrage, was zu thun sei, wenn von Seiten Frankreichs oder der katholischen Orte, im Falle das Geschäft ruhen bleibe, Verdrießlichkeiten erfolgen würden, antwortet die zürcherische Gesandtschaft, daß sie ohne Instruction sei, aber glaube, daß darüber noch nichts vorzunehmen sei, bis man den evangelischen Orten ihre Ansichten über das Hauptgeschäft eröffnet habe. Die Gesandten wollen das ihren Herren und Obern hinterbringen. Was

ferner die zur Sprache gebrachte Restitution anbetrifft, so finden beide Stände für gut, alles dahin Zielend abzulehnen und zu erklären, daß die Restitution und die Bundeserneuerung, keine Connexion miteinander haben, daß jene dem evangelischen Wesen zu höchstem Nachtheil gereichen würde, und daß man daher sich selbige nicht belieben lassen werde. Ob diese Antwort den übrigen evangelischen Orten schriftlich oder mündlich in einer auszuschreibenden Conferenz zu eröffnen, und auf welchem dieser beiden Wege dieselben mit aller Vorsicht von ihren Ansichten am besten abzubringen und zu bewegen sein möchten, mit Zürich und Bern „in gleiche Gedanken zu treten“, wird den Obrigkeiten zu entscheiden überlassen.

231.

Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden.

An der Treib, 20. März 1725.

[Landesarchiv Schwyz.]

Gesandte: Uri. Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Landammann und Landshauptmann; Emanuel Stanislaus Püntiner von Braunberg, Alt-Landammann; Jost Anton Schmid, Landseckelmeister. Schwyz. Gily Christoph Schorno, Landammann; Joseph Anton Dominik Schnüriger, Statthalter. Nidwalden. Remigius Melchior Luffi, Ritter, Landammann; Sebastian Remigius Kaiser, Alt-Landammann.

Nidwalden beklagt sich, daß einige seiner Leute, welche in Uri Erb oder andre zugefallene Capitalien haben, trotz Siegel und Briefen die Zinsen nicht beziehen können, oder daß ihnen selbst die ererbten oder zugefallenen Capitalbriefe nicht verabsolgt werden, ohne gewisse Bürgschaft oder andere Beschwerden, was den Bürgern zuwider laufe. Uris Gesandtschaft referiert und wünscht, daß solche Klagen specialisiert möchten eingeben werden, bemerkt aber auch, daß einige solcher Creditoren im Urnerland Unbescheidenheit und Ungebühr sich hätten zu Schulden kommen lassen, so daß sie es verdient hätten, wenn man anders gegen sie verfahren wäre, „als von Bestens wegen“ geschehen sei. § 11.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten.

Vellenz, Vollenz und Riviera.

Art. 128 bis 137.

232.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Frauenfeld, 2. bis 21. Juli 1725.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Jakob Eicher, Bürgermeister; Johannes Hofmeister. Bern. Johann Christoph Steiger, Schultheiß; Johann Rudolf Sinner, Sackelmeister. Lucern. Johann Joseph Dürler, Schultheiß; Franz Joseph Meyer, Sackdirector. Uri. Sebastian Heinrich Grivelli, Landammann; Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Alt-Landammann und Landshauptmann. Schwyz. Franz Joseph Reding von Biberegg, Landammann; Gily Christoph Schorno, Ritter, Alt-Landammann. Nidwalden. Johann Melchior Stockmann, Statthalter; Johann Franz Imfeld, des Rathes. Zug. Fidel Zurlauben, von Thurn und Geseleburg, Alt-Lammann und Landshauptmann; Joseph Anton Heinrich, Landvogt. Glarus. Franz Karl Reding

von Biberegg, Landammann; Johann Peter Zwidli, Statthalter. Basel. Andreas Burckhardt, Bürgermeister; Jakob Christoph Frey, des Raths. Freiburg. Franz Nicolaus Gottrau, Statthalter; Walter Kuenli, Sackelmeister. Solothurn. Hieronymus Sury, Schultheiß; Peter Joseph Reinhard, Stadtvonner. Schaffhausen. Johann Felix Wepfer, Bürgermeister; Johann Kaspar Murbach, Statthalter. Appenzell-Innerrhoden. Johann Martin Gyger, Ritter, Landammann. Außerrhoden. Lorenz Tanner, Landammann. Abt St. Gallen. Joseph Anton Büntiner von Braunberg, des geheimen Raths und Landshofmeister. Stadt St. Gallen. Christoph Hochrütiner, Bürgermeister und Reichsvogt.

a. Eidgenössische Begrüßung. Auf einen das Münzwesen betreffenden Anzug, ob es nicht möglich wäre, daß man sich über eine gleiche Probe in der ganzen Eidgenossenschaft vereinbare, und wie man der immer größern Zahl der unprobehaltigen Reichs- und anderer Münzen steuern könne, zeigt die Discussion, daß keine Vereinbarung zu hoffen sei; den Landvögten in den gemeinen Herrschaften aber wird neuerdings aufgetragen, die unprobehaltigen Reichs- und andern Münzen zu verbieten und zu verrufen. Auf Berns Beschwerde über die in sein Gebiet in großer Zahl eindringende Freiburger-Münze erklärt Freiburg, daß es diese Münze mit Dublonen zu 128 Bagen wieder einzuwechseln geneigt sei. § 1. **b.** Wegen der noch nicht gehobenen Beschwerde wegen des Schadens, welchen die Eidgenossen in Frankreich in Folge der vielen Variationen in Werthung der Gold- und Silberforten, sowie auch der Einführung der königlichen Bank und Papiere erlitten haben und trotz wiederholter Gegenvorstellungen noch immer erleiden, wird beschloffen, nochmals durch den Ambassador an den König ein schriftliches Ansuchen um Abhülfe gelangen zu lassen. § 2. **c.** Jean Pierre Dunant und Pierre Leger, zwei in Nevers niedergelassene Eidgenossen, beschweren sich, daß sie entgegen den der schweizerischen Nation von Frankreich erteilten Privilegien mit allerhand Auflagen beschwert werden, und bitten um Schirm für ihre Privilegien. Es wird beschloffen, durch Vermittlung der solothurnerischen Gesandten dem Ambassador ein Empfehlungsschreiben zu Gunsten der Petenten übergeben zu lassen und um Aufrechthaltung der eidgenössischen Privilegien anzusuchen. § 3. **d.** Auf den Anzug Basels, der Session anheimzustellen, ob der nach Strassburg kommenden künftigen Gemahlin des Königs von Frankreich, Prinzessin Leszczyńska, im Namen der Eidgenossenschaft die erforderliche Ehrenbezeugung und Gratulation abgelegt werden soll, wird beschloffen, in gemeinem Namen nichts vorzunehmen, da von diesem Verlöbniß den Obrigkeiten keine Notification gemacht worden sei, hingegen Basel zu überlassen, für sein Ort das zu thun, was es für dienlich erachte. § 4. **e.** Es wird abermals eine Betteljägi auf die ersten drei Tage Septembers, Octobers und Novembers angesetzt; die Landvögte sollen das voriges Jahr publicierte und jetzt wiederum bekräftigte Mandat streng vollziehen, jedem Orte aber werden fernere Dispositionen vorbehalten. Die Gesandten von Schwyz und Glarus, ohne Instruction, nehmen es ad ratificandum. Basel und Schaffhausen finden dieses Mandat und die Betteljägi für ihre Situation bedenklich, wollen aber solche Anstalten treffen, daß dergleichen Strolchengesind der Muth, ihren Grenzen nahe zu kommen, vergehen werde. § 5. **f.** Freiburg und Solothurn wünschen, daß wieder die alte Malstatt Baden für die Tagsetzung gewählt werde; die meisten Gesandten sind instruiert, zu einem gemeinsam beliebenden Orte zu stimmen; Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug nehmen den Anzug ad referendum. § 6. **g.** In Betreff der an den östreichischen Grenzen noch immerhin von den eidgenössischen Waaren bezogenen Zölle wird beschloffen, obgleich auf die frühern Schreiben nicht einmal eine Antwort eingetroffen ist, nochmals in gemeineidgenössischem Namen an den Kaiser zu schreiben und den Schultheissen von Erlach zu ersuchen, eine Copie dieses Schreibens dem Prinzen Eugenius von Savoyen zu übermachen und ihm das Geschäft zu empfehlen. Abt von St. Gallen, welcher bei den frühern Schreiben nicht theilhaftig war, nimmt auch jetzt nicht an dem

Schreiben Theil, §. 8. **H.** Zur Schonung der Brücken wird beschlossen, daß ein Güter- oder Lastwagen in Zukunft ohne Geschiff und Geschirre nicht mehr als 45 bis höchstens 50 Zentner Zurzacher-Gewicht an Waaren führen soll. §. 9. **I.** Auf die Anzeige Basels, daß die Fruchtzufuhr aus dem Elsaß noch gesperrt sei, und daß Basel auf den Fall der Noth um hilfsreiche Hand anführe, zeigen sich alle Gesandten nach Anweisung der Bünde zur Hülfe bereit. §. 10. **II.** Glarus eröffnet, daß keine Beilegung seines Streites mit Zürich wegen des Immi zu erhalten gewesen sei, daß Zürich auf sein Ansuchen sich sogar weigere, das eidgenössische Recht zu bestehen, und bittet, ihm zu demselben zu verhelfen. Zürich bringt dieselbe historische Deduction seines Rechtes vor, wie in der Conferenz zu Rapperschwyl und weist nach, daß 1610 jene Exemption nicht etwa einem „Korngrämpler“, wie heutzutage eben deren zehn die Befreiung vom Immi wegen ihres eigenen Nutzens betreiben, sondern dem Landammann Bälbi ertheilt worden sei; daß Glarus, wenn es auch das Immi nicht mehr bezahlen würde, dafür neben dem Auszoll, dann auch den Einzoll, wie jeder Andre bezahlen müßte; dafür aber bezahle es jetzt das Immi. Es spricht die Hoffnung aus, daß man es bei seinen Regalien schirmen werde. Glarus bringt im Ganzen eben dieselben Gründe für sein beanspruchtes Recht vor, welche es in jener Conferenz vorgebracht hat, weist noch auf einen Brief des römischen Königs Albrecht von 1438 hin, nach welchem Zürich bei schwerer Pön verboten werde, dergleichen Ordnungen und „Neuerlichkeiten“ gegen Glarus zu gebrauchen, hingegen geboten werde, ihm frei, sicher und ungehindert die „Nothwendigkeiten“ zuführen zu lassen. Daß im Frieden von 1440 Zürich das Immi vorbehalten sei, läugnet Glarus und stützt sich darauf, daß bis 1610 dasselbe nicht bezogen worden sei, und daß der Brief von 1610, welcher nicht einen Particularen, sondern alle Landleute angehe, da darin nicht particularisirt, sondern generalisirt werde, ganz klar und deutlich für sein Recht spreche, das es nachher bis 1715 und von da wieder bis 1720 besessen habe. Die Gesandtschaft von Schwyz eröffnet instructionsgemäß um des durch das authentische Pacificationsinstrument und die errichteten Tractate ihm zustehenden Rechtes willen, daß es Zürich nachdrücklich ersuche, von seinem Beginnen abzustehen, widrigenfalls es die unparteiischen Orte freundeidgenössisch bitten müsse, ihm mit Glarus nach Sage der Bünde das liebe Recht angedeihen zu lassen. Nachdem Zürich sich über die „bei Eidgenossen nie geübten anzügigen und unfreundlichen Zulagen“ von Seite Glarus beschwert, die Unzulässigkeit der Berufung auf den Brief von 1438 dargethan, sich nochmals auf der Buchstaben des Friedens von 1440 berufen, den Brief von 1610 als Particularsache dargestellt und behauptet hat, daß dasjenige, was Glarus zu Eggliau bezahle, nicht Einzoll, sondern Weggeld sei, erklären die übrigen Gesandten, daß ihnen nichts erwünschter sein würde, als wenn die interessirten Orte diesen Streit in dermaliger Tagleistung vermittelt der Güte „hintanlegten.“ §. 11.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau und Rheintal.

Art. 3. Reihenfolge in Befehung der Landvogteien.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 39. Amtsrechnungen.	Art. 302. Polizeiliches.	Art. 515. Leibeigenschaft und Fall.
70.	303.	546. Leberfachen.
130. Landgerichtsdienste.	381. Judicant- u. Competenzfachen.	555. Münzwesen.
138. Hutbürgung.	413.	571. Bofffachen.
173. Marchenfachen.	470. Justizfachen.	592. Stifte und Klöster.
206. Bürgerrecht.	485.	661. Locales.
231. Hinterlassenfachen.	488.	716.
294. Polizeiliches.	490.	743.
295.		

Bärentthal.

Art. 32. Amtserrechnung.	Art. 241. Lebenssachen.	Art. 406. Locales.
" 113. Polizeiliches.	" 258. Schifffahrt.	" 460. Personelles.
" 151. Jubicatur- u. Competenzconflicte.	" 294. Zölle und Weggelder.	" 478. "
" 153. " " " "	" 377. Locales.	" 479. "
" 154. " " " "	" 392. " " "	" " " "
Grafschaft Sargans.		
Art. 7. Beeidigung von Beamten.	Art. 186. Justizsachen.	Art. 227. Obrigkeitliche Leben.
" 30. Amtserrechnung.	" 187. " "	" 231. Obngeld.
" 52. " "	" 188. " " "	" 237. Straßemeßen.
" 53. " "	" 200. Obrigkeitliche Leben.	" 268. Zollsachen.
" 61. Landschreiber.	" 212. " " "	" 320. Locales.
" 68. " "	" 225. " " "	" 330. " "
Obere freie Aemter.		
Art. 7. Beeidigung von Beamten.	Art. 33. Amtserrechnung.	Art. 81. Abzug.

Luggarus.

Art. 224. Zollsachen.

233.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenössischen Tagfsagung im Juli 1725.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Müh(hausen und Biel sind nicht vertreten.

- a. Der allgemeine Bet-, Fast-, Buß- und Danktag wird auf den 13. September angesetzt. § 1.
- b. Steuern werden decretiert: 1) Grönenbach und Herbishofen je 100 fl.; 2) dem Pfarrer und Schulmeister der reformierten Gemeinde zu Christian-Erlang 130 fl.; 3) der reformierten deutschen Gemeinde zu Mariafirkh 200 fl.; 4) der französischen daselbst 100 fl.; 5) dem französischen Pfarrer Mimont zu Christian-Erlang 60 fl.; 6) dem neuen Herrn Pfarrer im neuen Bärentthal 200 fl. (Vstädtische Repartition); 7) den bedrängten reformierten Kirchen und Schulen in der Pfalz 300 Thlr.; 8) den reformierten Gemeinden zu Speyer und Worms je 100 fl.; 9) fünf piemontesischen und drei ungarischen Studiosen 836 fl.; 10) den Vorstehern der waldensischen Gemeinden in den piemontesischen Thälern namentlich zur Bestreitung der Kosten für einige Reisen nach Turin 100 Thlr.; 11) der neuen bärenthalischen Colonie zum letzten Male 400 fl. (IXörtische Repartition); 12) der waldensischen Gemeinde zu Wurnberg im Württembergischen zu Erbauung einer Kirche und eines Schulhauses, welche auch die Neu-Bärenthaler benutzen, 400 fl. (IXörtische Repartition); 13) der reformierten Gemeinde zu Stuttgart an die Erbauung einer vom Herzog bewilligten Kirche und eines Schulhauses 200 fl. (IXörtische Repartition); 14) der eidgenössischen Colonie zu Friedrichsthal im Baden-Durlachischen 100 fl. (Vstädtische Repartition); 15) dem Pfarrer zu Karlsruhe 100 fl. (Vstädtische Repartition); 16) den Pfarrern zu Baireut und Wilhelmsdorf bei Christian-Erlang je 100 fl. (Vstädtische Repart.) Zu 4 bis 10 und 14 bis 16 stimmt Appenzell nicht, für 13 ist es nicht instruiert; 12 nehmen alle Gesandte ad referendum; 8, 10, 11 Basel und Schaffhausen; 8, 10, 11, 16 St. Gallen, 11 Glarus und Appenzell; 13 nehmen Glarus, Schaffhausen und St. Gallen ad recommendandum, bei 9 will St. Gallen 60 fl., Schaffhausen 8 fl. an zwei piemontesische Studiosen geben, zu 16 nichts. Zürich und Bern stimmen für 15, wenn 16 bewilligt wird; zu 15 will Schaffhausen nach IXörti-

scher Repartition beitragen. (Siehe S. 7). § 2 bis 17. **c.** Zürich fordert an Glarus wiederum die Rückerstattung der Verpflegungskosten für die nach der Repartition Glarus zugefallenen, aber in Zürich verpflegten Galiciens und behält sich vor, wenn Glarus nicht bezahlen sollte, dieselben auf den andern Orten zu suchen. Glarus, wie voriges Jahr; die andern Gesandten wollen es bei der einmal gemachten Repartition bewenden lassen. § 18. **d.** In Beziehung auf die Aufnahme und Erhaltung unehelicher Kinder, welche von dem geständigen Vater, der einem andern Orte angehört, verlassen worden, glaubt Zürich und Bern, daß Weib und Kind den Vätern zuzuschicken seien, und daß von der Ortsobrigkeit des Vaters für die Unterhaltung das Erforderliche vorgekehrt werden solle. Die übrigen Gesandten aber sind der Ansicht, daß es keinem Stand, keinen Aeltern oder Großältern zuzumuthen sei, die Kinder ungehorsamer, vielleicht entwichener Kinder zu erhalten; jedem Ort möge überlassen werden, nach seiner Gewohnheit und den Verträgen zu verfahren. Letzteres wird unter Vorbehalt der Ratification und des Gegenrechts gut befunden. § 19. **e.** Es wird in Beziehung auf die Auslegung des wegen des Abzugs 1640 zwischen den evangelischen Orten errichteten Vertrags die Frage besprochen, ob das Gut, sobald der Erblasser gestorben, oder aber erst nach dem Ableben derjenigen Person, so selbiges ganz oder theilweise als Leibgeding oder kraft Ehecontracten zu genießen hat, verfangen Gut heißen und sein soll. Nach dem Zürich, Glarus, Basel und Appenzell erklärt haben, daß das Gut gleich nach dem Tode des Erblassers, Bern, Schaffhausen und St. Gallen erst auf Absterben des Leibgedingnießers für verfangen und also nach dem Vertrag von 1640 abzugsfrei bei ihnen angezogen werde, so behält man sich vor, in dergleichen Fällen gegen einander das Gegenrecht auszuüben. § 20.

Die III die Grafschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände.

f. Auf die von Bern angeregte Frage, wie man sich gegenüber der 1723 von den evangelischen Abgeordneten zu Regensburg empfohlenen Collecte für die pfälzischen und wallonischen Kirchen- und Schuldiener verhalten wolke, kommt man überein, einstweilen abzuwarten, was die evangelischen Potenzen in dieser Sache vornehmen, und das von den pfälzischen Kirchenrathen erst neulich eingekommene Factum gedruckt den evangelischen Ständen mitzutheilen. **g.** Bern macht vertrauliche Mittheilung von zwei Schreiben einiger seiner Angehörigen in Frankreich, aus welchen die bedenklichen Consequenzen ersichtlich seien, die aus der Restriction der eidgenössischen Privilegien in Folge der emanirten königlichen Arrêts vom 15. Februar für die eidgenössischen Handelsleute in Frankreich hervorgehen. Es wird gut befunden, die Schreiben dem evangelischen Abschied beizulegen und darüber vertraute Correspondenz zu pflegen. § 23.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 57. Access von evangelisch Glarus zu den Pfarrfründen.

234.

Jahresrechnungstagsatzung der die Grafschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände.

Baden, 28. Juli bis 14. August 1725.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich: Johann Jakob Escher; Johannes Hofmeister. Bern: Christoph Steiger; Johann Rudolph Sinner. Glarus: Franz Karl Reding von Viberegg, Johann Peter Zwickli.

Zürich, Bern und Abt St. Gallen.

a. Eine Abordnung des Landraths im Toggenburg berichtet über den Stand des böschischen Fideicommissgeschäftes. Auf das Ansuchen der Gesandten von Zürich und Bern zeigt sich der Abt-sanctgallische Abgeordnete geneigt, zwischen den vier Gebrüdern Bösch einen Vergleich zu vermitteln. § 26. **b.** Die Gesandten von Zürich und Bern suchen den zwischen dem Kloster Magdenau und dem Lande Toggenburg schwebenden Streit beizulegen. Derselbe betrifft den „Nollentobelhof“, welcher von dem Lande 1709 dem Kloster weggeschätzt worden war, weil es sich geweigert hatte, die Anlage zu bezahlen, aber von demselben rechtlich unter dem Titel eines gestifteten inalienabeln Gutes wieder gefordert wird. Die Abgeordneten der Abtei sind nicht instruiert, „in einen Compromiß zu beschlossener Hand sich einzulassen.“ § 27. **c.** Abgeordnete der obern Gemeinden im Thurthal beschweren sich, daß der Abt in Befegung der fünf obern Gerichte in dem Toggenburg noch nicht die im Frieden vorgeschriebene Gleichheit beobachten wolle, in Folge dessen an einigen Orten die Wahl der Richter „gesteket“ worden sei. Auf die Empfehlung von Zürich und Bern, daß denselben nach Inhalt des Abschieds von 1723 willfahrt werden möchte, erwidert der Gesandte des Abtes, daß sein Herr es lebiglich bei der beiden Ständen gethanen Erklärung bewenden lasse. In Beziehung auf die fernere Beschwerde, daß der P. Statthalter und der neue Hofammann zu St. Johann die Leute in Frevelsachen zuwider dem Frieden und den Abschieden von 1723 und 1724 zu gütlichen Abthädigungen zwingt, erklärt der äbtische Gesandte, daß auch er es bei dem Frieden und diesen Abschieden wolle bewenden lassen, verlangt eine Specialbeschwerde und verspricht dann Abhülfe dafür. Die dritte Beschwerde, nämlich daß die Jahrgerichte nicht nach ihren Freiheiten, d. h. jährlich dreimal ohne Silber und ohne Gold gehalten werden (da eben die fürstlichen Beamten die darüber ergehenden Unkosten nicht bezahlen), nimmt derselbe ad referendum. § 28. **d.** In Beziehung auf das Forum, vor welchem ein zwischen dem Abte und der Gemeinde Wintersberg wegen des Falls und der Faschnachtsheumen schwebender Streit entschieden werden soll, sind Zürich und Bern der Ansicht, daß derselbe ohne Appellation vor einem Gericht im Lande entschieden werden soll; der Gesandte des Abtes aber, daß, weil es ein Herrschaftsrecht angehe, demjenigen, welchem das vom Gericht gefällte Urtheil nicht gefalle, der im Frieden gezeigte Weg Rechts offen stehen soll. Sämmtliche Gesandte referieren. § 29. **e.** In Betreff der Beerdigung der Pfarrer im Toggenburg bleiben Zürich und Bern bei der voriges Jahr dem Abschied beigelegten Eidesformel; der Gesandte des Abtes aber referiert. § 30.

Zürich und Bern.

f. Da sich kein Mittel findet, wie den in dem cuenzischen Erbstreit interessierten Mazingern ohne Abbruch des helfenschwylischen Schullegats zu helfen ist, läßt man es von Seite Zürichs und Berns bei dem ergangenen Spruch und diesem Schullegat bewenden, in der Meinung, daß zu dessen Abbruch nichts vorgenommen werden soll. § 31. **g.** Bern überläßt Zürich auf dessen Ansuchen die Stelle eines evangelischen Protocollisten auf weitere zehn Jahre. § 36. **h.** Die sechs schweizerischen Coloniepfarrfründen in der alten Mark-Brandenburg, deren Befegung 1711 den beiden Ständen Zürich und Bern von dem damaligen Könige concediert worden, werden folgendermaßen unter die beiden Stände verlost: Zürich erhält Lindow (erträgt 300 Thlr.), Neu-Ruppin (310 Thlr.), Lehnin (225 Thlr.); Bern Lüdersdorf (erträgt 350 Thlr.), Neustadt-Eberswalde (230 Thlr.), Lindow (280 Thlr.). Ein Schreiben an den König und den Kirchenrath soll um ungeänderten Stand der Fründe Lindow bitten. Geht einem Stand eine Pfründe verloren, so soll mit der geringsten dritten alterniert

werden, bis man die sechste wieder bekomme; „auch mit Abänderung der Pfartherren, wenn solche nach bezogenem Loos erforderlich wäre, bis auf Ableiben oder Abänderung der diesmaligen, jedoch in der Meinung, daß wenn innert sechs Jahren keine Vacanz erfolgte, man beiderseits durch Avocation jedem I. Stand sein Loos zu ergänzen trachte, zugewartet werden solle.“ § 37. **I.** Auf erneuertes Ansuchen Zürichs um Erstattung der Turiner-Reisefosten, erklärt Bern, daß die Sache werde in Richtigkeit gebracht werden. § 38.

Zürich und Glarus.

K. Glarus wiederholt sein Ansuchen wegen der Beisteuer an die Ziegelbrücke, Zürich wegen des Biltener Weggeldes und des Altortser-Pferdezolls. Man beruft sich beiderseits auf die im Rapperschwylers-Abschiede niedergelegten Erklärungen und nimmt die Anzüge ad referendum. § 41.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

	Landgrafschaft Thurgau.	
Art. 431. Judicatur- u. Competenzsachen.	Art. 746. Locales.	Art. 747. Locales.
„ 675. Locales.		
	Rheinthal.	
	Art. 392. Locales.	Art. 425. Locales.
	Grasschaft Baden und untere freie Ämter.	
Art. 23. Polizeiliches.	Art. 41. Lehntensachen.	Art. 69. Münzwesen.
„ 26. „	„ 63. Ohngeld.	„ 85. Kirchensachen.
	Grasschaft Baden.	
Art. 6. Beeidigung von Beamten.	Art. 162. Polizeiliches.	Art. 290. Zoll und Geleit.
„ 34. Amtrechnung.	„ 232. Justizsachen.	„ 324. Kirchensachen.
„ 99. Huldbigung.	„ 268. Ohngeld.	„ 335. „
„ 116. Archiv.	„ 277. Strafenwesen.	„ 449. Locales.
„ 131. Polizeiliches.		
	Untere freie Ämter.	
Art. 7. Beeidigung von Beamten.	Art. 112. Abzug, Fall und Ehrschak.	Art. 133. Judicatur- u. Competenzconflicte.
„ 33. Amtrechnung.	„ 113. „ „ „	„ 134. „ „ „
„ 73. Landtschreiber.	„ 122. Polizeiliches.	„ 151. Justizsachen.
„ 101. Marchensachen.	„ 131. Judicatur- u. Competenzconflicte.	„ 168. Obrigkeitliche Lehren.
„ 103. „ „	„ 132. „ „ „	„ 171. Ohngeld.
	Rapperschwyl und dessen Höfe.	
	Art. 15 und 36.	
	Schirmorte des Stiffts St. Gallen.	
	Art. 16. Landshauptmann.	

235.

Jahrrechnung der die Vogteien Laus und Mendris regierenden Stände.

Laus, im August 1725.

[Staatsarchiv Lucern und Basel.]

Gesandte: Zürich: Johann Heinrich Hirzel, des innern Raths und Constabelherr. Bern: Beat Ludwig Berjet, des kleinen Raths und Zeugherr. Lucern: Aurelian Zurgitgen, des innern Raths. Uri: Johann Joachim Epp, Landtsfürsprech. Schwyz: Joseph Franz Reding von Biberegg, Landammann und Zeugherr. Unterwalden. Konrad von Flüe, Alt-Landammann. Zug: Jakob Bernhard Brandenburg, des innern Raths.

Clarus, Johann Zweifel, des Raths. Basel. Daniel Legrand, Des kleinen Raths. Freiburg. Tobias Gottau, des innern Raths. Solothurn. Joseph Benedict Eugginer, Gemeinamann, des ordentlichen und geheimen Raths. Schaffhausen. Johann Friedrich Stocker, Stadtrichter.

- Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
 Vier ennetbergische Vogteien überhaupt.
- | | | |
|-----------------------|-------------------------|---|
| Art. 19. Syndicat. | Art. 51. Vicinat. | Art. 86. Judicatur- u. Competenzconstite. |
| " 25. " | Lavis und Mendris. | |
| Art. 204. Beamte. | Art. 183. Justizsachen. | Art. 360. Locales. |
| " 248. Polizeiliches. | Art. 285. Justizsachen. | " 377. Personelles. |
| " 255. " | " 307. Postweien. | " 339. kirchliches. |
| | Mendris. | |
| Art. 389. Beamte. | Art. 417. Justizsachen. | |

236.

Jahrrechnung der die Vogteien Yuggarus und Mainthal regierenden Stände.

Yuggarus, im August 1725.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Ebendieselben, welche zu Lavis.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
 Vier ennetbergische Vogteien überhaupt.

- | | | |
|--------------------------|-----------|-----------------------|
| Art. 7. Syndicat. | Yuggarus. | Art. 525. Zollsachen. |
| Art. 467. Marchensachen. | | |

237.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden Stände.

Bellenz, im August und September 1725.

Der Abschied konnte in den betreffenden Archiven nicht aufgefunden werden.

238.

Conferenz von Zürich und Bern mit dem kaiserlichen Plenipotentiarus.

Klingnan, 30. September bis 3. October 1725.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Heinrich Hirzel, Burgermeister; Johannes Hofmeister, Statthalter und des Raths. Bern. Christoph Steiger, Schultheiß; Johann Anton Tillier, Secfelmeister deutscher Lande und des Raths.

a. Diese Conferenz wird auf den Wunsch des Prälaten von St. Blasien, als neuerordneten kaiserlichen bevollmächtigten Ministers, gehalten. Nachdem die Gesandten beider Stände auf dem Rathhause zu Klingnau sich über das zu beobachtende Ceremoniale besprochen (man sehe dasselbe im Anhange) und sich über den dem Prälaten zu gebenden Titel: Hochwürdiger Herr Plenipotentarius! Hochgeehrtester Herr! auch etwa: Gnaden! geeinigt und vom Prälaten verlangt hatten, daß er ihnen den bisher von den kaiserlichen Ministern gebrauchten Titel geben möchte, verfügen sie sich in des Prälaten Wohnung und hören dessen Vortrag an, der dahin geht, daß der Kaiser zur Bezeugung seiner Zuneigung und Achtung für die Eidgenossenschaft den Gedanken hege, mit gesammter Eidgenossenschaft ohne Unterschied der Religion wegen des Herzogthums Mailand in ein Bündniß zu treten, doch nur unter der Bedingung, daß die zwischen den beiden Parteien waltende Zwietracht und Spaltung beigelegt werde, möge das durch Vermittlung des Kaisers, des ältesten erbvereinigten Bundesgenossen, oder ohne dieselbe zu Stande kommen. Dann werde der Bevollmächtigte auftragsgemäß wegen der Zolls- und der andern Beschwerden und namentlich auch wegen des Mailand betreffenden Geschäftes in Unterhandlung treten. Die Gesandten beider Stände empfehlen ihre Interessen der kaiserlichen Benevolenz, erklären aber, weder über die Erweiterung der Erbvereinigung durch Einschließung des Herzogthums Mailand oder wegen eines besondern Tractats in Betreff desselben, noch über dasjenige, was der Plenipotentarius in Betreff der Herstellung der Harmonie unter den Eidgenossen empfehle, instruiert zu sein; dennoch sehen sie sich veranlaßt, von sich aus zu erklären, daß beide Stände die aufrichtige Absicht haben, die Harmonie herzustellen, wozu sie als das beste Mittel die gewissenhafte Beobachtung des Landfriedens ansehen. Sie sprechen zugleich den Wunsch aus, es möchten einige der katholischen Orte weniger Bewegung bei den äußern Potenzen hervorrufen, und es möchte denselben weniger Gehör ertheilt werden, da die Uneinigkeit dadurch nur vermehrt werde. Der Prälat übergibt den Gesandten seinen Vortrag schriftlich mit dem Ersuchen, denselben ihren Obrigkeiten zu übergeben. Die Gesandten lehnen das mit möglichster Höflichkeit ab; auf dringendes Ersuchen aber können sie sich dessen nicht entziehen, bedeuten aber, daß wegen der Herbstferien nicht sobald eine Antwort eintreffen könne. § 1. **b.** Der Plenipotentarius beschwert sich, daß ihm auf sein Schreiben an das Oberamt Baden, wodurch er wegen Errichtung eines Schulbriefes sein niedergerichtliches Recht zu präsentiren trachte, keine Antwort gegeben worden sei. Die Gesandten sind der Ansicht, daß seinem Rechte nichts präjudicirt werde, wollen aber dafür sorgen, daß er eine Antwort erhalte. § 2.

Zürich und Bern.

c. Die Sollicitationen an Benedig wegen der immer noch restirenden Pensionen sollen in beider Orte Namen fortgesetzt werden. § 4. **d.** Zürich legt die Rechnung der durch die Conferenzen in Meersburg und Klingnau mit dem Bischof von Constanz veranlaßten Kosten vor und ersucht Bern um Ersetzung dieser, sowie auch der Turiner-Reisefkosten. Berns Gesandtschaft spricht ihres Standes Geneigtheit dazu aus. § 5. **e.** Um der namentlich aus Deutschland kommenden Collectanten sich zu entledigen, crachtet man als das beste Mittel, selbige entweder leer oder nur mit Wenigem fortzuweisen. § 6.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 36. Fremde Kriegsdienste.

Grafschaft Baden und untere freie Aemter.

Art. 42. Zehntenfachen.

Grafschaft Baden.

Art. 325. Kirchensachen.

239.

Konferenz von Schwyz und Glarus.

Lachen, 5. und 6. November 1725.

[Landesarchiv Schwyz.]

Gesandte: Schwyz. Joseph Franz Reding von Biberegg, Landammann; Gilg Christoph Schorno, Ritter, Alt-Landammann. Glarus. Franz Karl Reding von Biberegg; Johann Peter Zwicky, Landstatthalter.

a. Auf die Beschwerde von Schwyz, daß der Bote von Glarus entgegen dem Lachener-Abschied von 1724 für 4 bis 5 Pferde lade, ferner daß an der Ziegelbrücke seinen Angehörigen Zoll abgefordert werde, erwidert Glarus auf das Erste, daß man auch seinen geschworenen Boten mit anvertrautem Glarnergut nicht wolle passieren lassen, und wünscht, daß man deswegen bei alter Übung bleiben und den Boten ferner die Glarnerwaaren „fergen“ lassen möge; auf das Zweite, daß der Beschwerde werde abgeholfen werden; zugleich wird das Vertrauen ausgesprochen, daß man den Boten werde gewähren lassen, wenn er auch etwas Weniges mehr, als der Abschied von 1724 bestimme, haben sollte. § 2. **b.** Auf den Anzug von Glarus, daß, wenn bei der Schifffahrt etwas verloren werde, das Verlorene von allen Schiffmeistern, „weil sie in toto Cines seien,“ nach Art. 12 der Schiffmeisterei vergütet werden sollte, so daß jeder seine Quota zu bezahlen habe, wird ein Beschluß in dieser Sache, da Zürich nicht repräsentiert ist, auf eine andre Zeit verschoben. § 4. **c.** Glarus trägt darauf an, daß bei der „Seegefrörne“ jeder das Seinige ungehindert führen möge. Schwyz liest das 1614 von den drei Orten errichtete Instrument vor und will es dabei bewenden lassen. § 5. **d.** Glarus stellt das Ansuchen, dem Seckelmeister Freuler möchte der bezogene Abzug und den glarnerischen Holzschröttern, welche bei ihrer Arbeit Psalmen gesungen, die dafür von ihnen geforderte Buße zurückerstattet werden. Die schwyzerischen Gesandten wollen den Antrag hinterbringen und das Ihrige zur Erfüllung dieses Wunsches beitragen. § 3.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Wä s t e r.

Art. 107 bis 110.

240.

Konferenz von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug.

An der Treite, 15. November 1725.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Sebastian, Heinrich Grivelli, Landammann; Joseph Anton Püntiner von Bräunberg, Alt-Landammann und Landshauptmann; Jost Anton Schmid, Landseckelmeister. Schwyz. Joseph Franz Reding von Biberegg, Landammann und Zeugherr; Gilg Christoph Schorno, Alt-Landammann. Obwalden. Johann Melchior Stockmann, Statthalter, Zeugherr und Landshauptmann. Nidwalden. Johann Lorenz Bünti, Landammann; Johann Melchior Lussi, Ritter, Alt-Landammann. Zug. Oswald Kolin, Ritter, Statthalter und Bannerherr; Clemens Damian Weber, Ritter, Ammann.

a. Diese Konferenz wird von Schwyz zusammenberufen, nachdem der päpstliche Nuntius Passionei die Anzeige gemacht hatte, daß die Nuntiaturs von Lucern nach Uri überfiedle, und Lucern, der Ansicht, daß es da-

durch in seinen althergebrachten Rechten empfindlich angegriffen sei, die Orte schriftlich ange sucht hatte, nach den Bünden ihm in Aufrechterhaltung derselben behülflich zu sein; der Bischof von Constanz endlich sein tiefes Bedauern ausgedrückt hatte, daß Lucern den Pfarrer von Udligenschwyl, Leontius Andermatt, abgesetzt habe, während der Bischof doch seine „bestgeneigte Intention gegen sämtliche katholische Orte und insonderheit gegen Lucern sinceriert und alles bei Seite zu halten getrachtet habe, was in gegenwärtiger Begegniß zu übeln Folgegerien Anlaß geben konnte.“ Die Gesandten sämtlicher Orte, darauf bedacht, die Streitsache nach Bünden und Bruderbrief bestmöglichst zu vermitteln, bieten Lucern schriftlich ihre Vermittlung an. Der Nuntius wird ersucht, beim Papste dahin zu wirken, daß es demselben mit seinen päpstlichen Ungnaden einzuhalten väterlich belieben möge; nöthigenfalls soll im Namen der IV Orte an den Papst zu diesem Zwecke directe geschrieben werden. Die Geistlichkeit jedes Ortes soll erinnert werden, Gott zu bitten, daß er mit seiner allmächtigen Gnade die Sache zu gütlicher Beilegung verleiten möge. § 1.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau und Rheintal.

Art. 4. Reihenfolge für die Besetzung der Landvogteien.

241.

Rechnungsconferenz der die Vogteien Schwarzenburg, Orbe mit Tschertlitz, Grandson und Murten regierenden Stände.

Murten, 11. bis 19. December 1725.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Johannes Müller, Alt-Berner [starb während der Conferenz (17. Dec.) in Folge eines unglücklichen Falles]; Ludwig von Wattenwyl, Sekelmeister, Commandant welscher Lande, beide des täglichen Rathes. Freiburg. Hans Nicolaus Griset von Forel, Alt-Zeugherr und Generalcommissarius; Peter Walther Küenli, Sekelmeister, beide des innern Rathes; Franz Peter Vonderweid, Generalcommissarius.

a. Da sich wegen des Delley-Zehntens niemand meldet und das Sequestrierte den Bestehern zugestellt worden ist, wird die Sache als berichtigt angesehen. § 27. **b.** Freiburgs Gesandtschaft bringt das Ansuchen ihres Angehörigen N. Michel von Bülle vor, in welchem derselbe auf Aufhebung einiger Beschwerden wegen des Transits und Zolls dringt und vier Louisd'or zurückverlangt, welche er dem Landvogt von Chillon habe hinterlegen müssen. Die bernische Gesandtschaft nimmt dasselbe ad referendum. § 33. **c.** Freiburg beklagt sich, daß Emanuel Aubert entgegen dem Marchbrief von 1543 eine neue Mühle an dem Chandon-Bach errichtet habe, und verlangt, daß diesem Bach wieder der freie Lauf gelassen und alles in vorigen Stand gesetzt werde. Die bernische Gesandtschaft hinterbringt diesen Antrag ihren Obern. § 36. **d.** Freiburg beklagt sich, daß mehrere seiner Angehörigen bei Laupen ein Brückengeld abgefordert worden sei. Es fügt bei, daß, wenn man ihm einen Revers gebe, daß nichts gegen die Verträge werde vorgenommen werden, und daß man seine Zuzacherschiffe frei werde passieren lassen, es keine Beschwerde führen werde. Bern antwortet, daß die Brücken denen von Laupen nur zur Einbringung der Sommerfrüchte gestattet sei und niemand ein Hinderniß in den Weg legen soll. § 37. **e.** Der Pfarrer zu Messudens und der Curé zu Gletterens beklagen sich, daß die Katholischen dem reformierten Pfarrer und die Reformierten dem katholischen die Corvées nicht leisten wollen, zu welchen sie durch die Urbarien verpflichtet seien, und ersuchen die Gesandten einen Austausch zu vermitteln.

Diese sind nicht ungeneigt, nehmen den Vorschlag ad referendum und tragen den Obercommissarien auf, einen auf einläßliche Untersuchung gegründeten Bericht einzuschicken. § 54.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Schwarzenburg, Orbe mit Tschertliz, Grandson und Murten überhaupt:

Art. 15 bis 24.

Schwarzenburg.

Art. 96 bis 98.

Orbe mit Tschertliz.

Art. 205 bis 223.

Grandson.

Art. 693 bis 711.

Murten.

Art. 916 bis 933.

242.

Conferenz der die Landgraffschaft Thurgau und das Rheinthäl regierenden Stände.

Bremgarten, 8. April 1726.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Hirzel, Burgermeister; Johannes Fries, Seckelmeister und des Raths. Bern. (Niemand). Lucern. Johann Joseph Dürler, Schultheiß; Franz Joseph Meyer, Salzdirector. Uri. Sebastian Heinrich Grivelli, Landammann; Jost Anton Schmid, Alt-Landammann. Schwyz. Joseph Franz Neding von Biberegg, Landammann; Gilt Christoph Schorno, Ritter, Alt-Landammann. Obwalden. Johann Melchior Stockmann, Statthalter. Nidwalden. Johann Lorenz Bünti, Landammann. Zug. Oswald Kolin, Ritter, Statthalter und Bannerherr; Christoph Andermatt, Alt-Ammann und Seckelmeister; (als Beige-sander Landvogt Weber an der Sihlbrücke). Glarus. Franz Karl Neding von Biberegg, Landammann; Peter Zwick, Landstatthalter. Appenzell-Innerrhoden. Johann Martin Gyger, Ritter, Landammann. Auser Rhoden. Lorenz Tanner, Landammann.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgraffschaft Thurgau und Rheinthäl.

Art. 5. Reihenfolge in Besetzung der Landvogteien.

Landgraffschaft Thurgau.

Art. 390. Judicatu- u. Competenzsachen.

Grasschaft Sargans.

Art. 213. Obrigkeitliche Leben.

Art. 306. Locales.

243.

Conferenz der VIII katholischen Orte.

Lucern, 14. bis 18. Mai 1726.

[Staatsarchiv Lucern.]

Gesandte: Lucern. Jakob Balthasar, Schultheiß und Bannerherr; Johann Joseph Dürler, Alt-Schultheiß; Alphons von Sonnenberg, Statthalter und Bannerherr; Franz Joseph Meyer, Landvogt und Alt-Salzdirector; Jost Bernhard Hartmann, Landvogt; Anton Leodegar Keller, Landvogt, alle des innern Raths. Uri. Sebastian Heinrich Grivelli, Landammann; Joseph Anton Büntiner von Braunberg, Alt-Landammann und Landshauptmann. Schwyz. Joseph Franz Neding von Biberegg, Landammann; Christoph Schorno, Alt-

Landammann; Joseph Anton Keding von Biberegg, Ritter, Baron, Alt-Landammann. Obwalden. Johann Franz Anderhalben, Landammann. Nidwalden. Sebastian Kemigius Kaiser, Ritter, Landammann. Zug. Fidel Zurlauben von Thurn und Gestelenburg, Ammann; Joseph Anton Heinrich, des Rathes. Glarus. Joseph Anton Tschudi, Landshauptmann, neu erwählter Statthalter. Freiburg. Franz Peter Fegeli, Schultheiß, General; Nicolaus Joseph Gottrau, Statthalter. Solothurn. Hieronymus Sury, Schultheiß; Peter Joseph Besenval, Ritter, Alt-Rath.

a. Eidgenössische Begrüßung. — Diese Conferenz wird aus Anlaß des Udligenschwyler-Handels zusammenberufen. Den Orten war früher der Verlauf des Handels vorläufig mitgetheilt worden mit Ausnahme der „jüngst behändigten Consulta della congregazione dell' Immunità,“ welche nun verlesen wird. Die Gesandten erklären sich zur Vermittlung dieses anfangs geringfügigen, jetzt aber weitaussehenden Streites bereitwillig und wollen alles zur Beilegung anwenden. Darauf wird „die Deduction des Factums mit seinen Vorwürfen, gründlichen Beschlüssen, so allgütlich auf die Evangelia, Concilia, SS. Patres sich fussen“, abgelesen; ferner zwei Briefe, welche Lucern an den Papst und den Cardinal Paulucci abzuschicken gestimmt ist. Darauf erklärt Lucerns Gesandtschaft, daß ihr Stand an folgenden zwei Puncten unentwegt, was je auch für Drangsale über ihn kommen würden, festhalten werde: 1) daß der Stand Lucern berechtigt sei, jeden Geistlichen vor sich zu berufen, und daß dieser schuldig sei, vor ihm zu erscheinen und das landesherrliche Wort ehrerbietig anzuhören; 2) „daß er einen auf solche Berufung ungehorsam ausbleibenden oder sonst aufrührerischen, unruhigen und injuriosen oder den landesherrlichen hohen Rechten eingreifenden oder unter was andern geordneten rechten Titel diffidaten und unvertrauten Geistlichen aus dem Land schaffen könne.“ Von diesen zwei Sätzen, „den Grundsäulen und Besten“, werde Lucern um so weniger „sich schellen, noch trennen lassen“, da jeder von Gott allein abhängende Fürst, Herr und Stand „dieser Befugsame berechtigt sei.“ Sie wünscht, die andern Orte möchten diesen Handel als einen auch sie betreffenden ansehen, da es sich um eine von der oberherrlichen Hoheit unzertrennliche Sache handle, welche man sich nicht „liederlich aus Händen reißen lassen dürfe.“ Die übrigen Gesandten machen in ihren Gegenvorstellungen darauf aufmerksam, „wie allbereit das Schiff schon weit vom Land sei“, wie wenig zu erwarten sei, daß die aufgesetzte „Deduction Versang gewinne“, die zu Rom gefassten Entschlüsse geändert werden, und „wie eine kindliche Deferenz gegen seiner lieben Mutter keineswegs disreputierlich und nachtheilig sei“; wie nachtheilig hingegen dergleichen Spaltungen für die eidgenössische Katholicität seien. Instruirt zu vermitteln, nicht mit Lucern gemeinsame Sache zu machen, weisen sie auf die Anwesenheit des Generalvisitators des Bischofs von Constanz hin, durch dessen Vermittlung vielleicht eine Uebereinkunft zu Stande kommen könne, und bringen folgende Vorschläge: 1) Der Ordinarius soll den Pfarrer Andermatt anhalten, eine conveniente Abbitte zu Satisfaction des beleidigten Standes Lucern zu thun, worauf Lucern dem Pfarrer das Land öffnen und auf seine Pfründe zu ziehen gestatten möge. 2) Der Bischof von Constanz soll durch der 1. Orte Ehrenmittel ersucht werden, den Pfarrer sobald als möglich auf eine andere Pfründe zu versetzen. 3) Fürderhin sollen die Geistlichen nicht mehr gehindert werden, sondern schuldig sein, auf Berufung ad audiendum verbum principis zu erscheinen; jedoch soll das nicht in forma juridica geschehen; im Uebrigen bleibt es bei den bestehenden Concordaten zwischen dem Ordinarius und dem Stande Lucern. Diese Vermittlungsvorschläge werden von Lucern nicht angenommen, als dem Hauptzweck dieses Standes und den bis dahin besessenen Rechten zuwiderlaufend. Auf Lucerns Ansuchen übergeben die Gesandten jene zwei von Lucern aufgestellten Sätze, von welchen es nicht abweichen will, schriftlich dem Generalvisitator und begleiten sie mit mündlichen Vorstellungen. Der Generalvisitator bezieht sich

hinsichtlich des ersten Sazes, d. h. hinsichtlich des Rechtes der Berufung der Geistlichen vor die weltliche Obrigkeit, auf die bei letzter Visitation mit dem Weibbischof gemachte Transaction, welche auf Ratification beiderseitiger Principale errichtet worden; in Beziehung auf den zweiten Punct kam er keinen Entschluß fassen, sondern muß die Sache höhern Orts vorbringen. Lucern aber entgegnet, daß jene Transaction, auf welche sich der Visitator berufe, nur ein unmaßgebliches, von keiner der beiden Parteien angenommenes Project sei. Die Gesandten sehen fernere Verzögerung für unfruchtbar an und beschließen noch, in freundschaftlicher Affection durch ein ehrerbietiges Schreiben den Papst zu ersuchen, er möchte ihre lieben Brüder und Bundesgenossen von Lucern in Gnaden ansehen. Lucern bezeigt sich für diese Willfährigkeit verpflichtet. § 1. **b.** Nachdem sich das Gerücht verbreitet hatte, daß Wallis beabsichtige, mit Bern in ein engeres Verständniß sich einzulassen, hatte Lucern zufolge einer Verabredung zu Bremgarten durch Particularschreiben sich darüber bei Landshauptmann Courten erkundigt. Nachdem dessen Bericht vorgelesen worden, des Inhalts, daß zwar das Volk ein solches Bündniß theils wegen der geographischen Lage wünsche, theils weil es unzufrieden mit der Art sei, wie es trotz den den katholischen Orten geleisteten Diensten beim Friedensschlusse mit den Evangelischen übergangen worden sei, daß aber noch keine Unterhandlungen wegen jenes Bündnisses gepflogen worden seien, so wird beschlossen, die Particularcorrespondenz mit den Häuptern von Wallis fortzuführen und durch Angehörige der benachbarten Orte im Wallis nachforschen zu lassen, was man daselbst zu thun gesinnt sei, und dahin zu wirken, daß aller widrige Eifer gegen die katholischen Orte gehoben und den Wallisern der schlechte Nutzen eines solchen Einverständnisses mit Bern vorgestellt werde, damit man die Erneuerung des Bündnisses mit den katholischen Orten beantragen könne, ohne eine abschlägige Antwort besorgen zu müssen. Man hält das für um so nothwendiger, da verlaute, daß nicht bloß der alte Bund zwischen Wallis und Bern erneuert, sondern ein neuer mit mehr Verbindlichkeiten geschlossen werden sollte. Kommt diese Bundeserneuerung mit den katholischen Orten zu Stande, so sollen zur Vermeidung allzugroßer Kosten die Gesandten zu der Malstatt nicht anders reisen, als wie sie die gemeinen Tagssamungen besuchen. Die Gesandtschaft von Schwyz trägt instructionsgemäß darauf an, daß von gegenwärtiger Tagssamung aus eine Einladung an Wallis wegen Bundeserneuerung gestellt werde, und verwahrt sich gegen die aus der Unterlassung herrührenden Folgen. Solothurn schließt sich ihm an. Alle Gesandten kommen aber darin überein, daß Wallis wenigstens einmal im Jahr zu einer katholischen Versammlung sollte berufen werden. § 2. **c.** Solothurn macht bei diesem Anlasse den Vorschlag, daß auch der Bischof von Basel zu katholischen Versammlungen eingeladen werden möchte; demselben wird jedoch keine Folge gegeben, da dieß niemals Brauch gewesen sei und der Bischof einen geheimen Rath aus einem der katholischen Orte habe. § 3. **d.** Lucern berichtet, daß Bern sich beschwere, daß der von Lucern ausgehende Baslerbote Brieffschaften übernehme, deren Expedition seinem Postamte zugehöre, und droht mit Execution auf den 1. Juni. Es wird beschlossen, wenn diese offenbar zu Repressalien führende Execution eintreten sollte, die Gesandten auf nächste Jahrrechnung deswegen zu instruieren. § 4. **e.** Da der kaiserliche Botschafter, der Prälat von St. Blasien, bei künftiger Tagleistung sich einfinden wird, da ferner wegen der Zollstätten an den Grenzen Deutschlands und Welschlands, namentlich vom erhöhten Zolle zu Canobbio verhandelt werden wird, sollen die Gesandten darüber allseitig instruiert werden. Sollte der Prälat wünschen, daß die Tagssamung zu Baden gehalten werde, so sehe man nicht, wie dieß dormalen abzulehnen sei; die Regierungsgeschäfte aber sollen in Frauenfeld verhandelt werden. § 6.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Baden.

Art. 326. Kirchensachen.

244.

Conferenz von Bern und Freiburg.

Neueneegg, 16. Mai 1726.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Gottlieb von Diesbach, Bauherr und des täglichen Raths; Emanuel Groß, Bogt zu Laupen, des großen Raths. Freiburg. Petermann Schröter, des täglichen Raths; Karl West; N. Schaller, Bauherr und des großen Raths.

a. Die Gesandten Berns bringen die Klagen der Bauersame im Grund in Betreff der Schwellen in der Sense vor, daß dieselbe nämlich ihrer hinter Flammatt gelegenen Matten halber mehr, denn die freiburgerische „belegt“ werde, und „daß ihnen wegen ihren nicht verrichteten Fuhren ihr Raub sei hingenommen worden, vermeinend auch ins Künftige ferners zu schwellen und die Schwellenen als von der Schoren bis an Schagaz-Flue nächst ihren Gütern zu erhalten genöthigt zu werden; dieses sei eine Neuerung und nicht gewohnte Sache.“ Sie erwarten Abhülfe. Freiburg entgegnet, daß kein Grund zur Klage vorhanden sei, da nach dem Abschied von 1673 verfahren und die Bauersame nur nach Verhältniß ihres daselbst liegenden Mattlands in Anspruch genommen worden sei. Man vereinigt sich dahin, daß der Bauersame künftig allein obliegen soll, mit den freiburgerischen diejenigen Schwellen, welche längs ihrer Güter und oberhalb derselben bis zur Schagaz-Flue erforderlich sind, nach Proportion ihrer daselbst liegenden Güter zu erhalten, und daß dann die genannte Bauersame alles fernern Schwellens von ihren Gütern an bis zur Sensesbrücke künftig verschont bleiben soll. § 1.

b. Die zweite Beschwerde von Seite Berns bestand darin, daß von freiburgerischer Seite über die Marchen geschwellt und Schupfischwellenen gegen Verträge und Verkommnisse errichtet worden seien. Nach genommenem Augenschein wird einmüthig angenommen, daß es von der Brücke an bis an die Schagaz-Flue beiderseits bei den Verträgen von 1668 und 1673 und bei dem in Folge derselben aufgenommenen Plane verbleiben soll. § 2.

c. Etliche gesunkene Marchsteine sollen nach jenem Plane ergänzt werden. § 3. **d.** Ferner wird verordnet, daß, wenn ein Schwellmeister es für nöthig erachte, zu schwellen, er gehalten sein soll, dem andern von seinem Vorhaben Kenntniß zu geben. § 4. **e.** Es wird passend erachtet, auch in Betreff der Schwellen unterhalb der Sensesbrücke, wegen deren noch kein Tractat besteht, ebenfalls die erforderlichen Tractate zu vereinbaren. § 5. [Alle Artikel werden später von beiden Ständen ratificiert.]

245.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Baden, 1. bis 12. Juli 1726.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Hirzel, Burgermeister; Johannes Fries, Seckelmeister und des Raths. Bern. Hieronymus von Erlach, Ritter des königl. preussischen schwarzen Adlerordens, Schultheiß; Johann Anton Tiller, Seckelmeister deutscher Lande. Lucern. Joseph Franz Dürler, Schultheiß; Franz Placidus Schumacher, Landvogt und des Raths. Uri. Sebastian Heinrich Crivelli, Landammann; Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Alt-Landammann und Landshauptmann. Schwyz. Joseph Franz Reding von Biberegg.

Landammann; Joseph Anton Reding von Biberegg, Baron, Ritter, Alt-Landammann. Obwalden. Joseph Franz Anderhalden, Landammann; Johann Georg Bucher, Landssekretär. Nidwalden. Johann Sebastian Kaiser, Landshauptmann. Zug. Leontius Anton Wäber, Alt-Landvogt; Christoph Andermatt, Ammann. Glarus. Johann Peter Zwidi, Landammann; Joseph Anton Tschudi, Statthalter. Basel. Emanuel Falkner, Oberst-Zunftmeister; Samuel Merian, des Rathes und Präsident des kaufmännischen Directoriums. Freiburg. Nicolaus Gottrau von Billens, Statthalter; Peter Walthor Küenli, Sekelmeister. Solothurn. Joseph Wilhelm Süry von Steinbrunn, Schultheiß; Peter Joseph Reinhard, Venier. Schaffhausen. Johann Kaspar Murbach, Statthalter; Nicolaus Wüscher, Sekelmeister. Appenzell-Innerrhoden. Johann Martin Gyger, Ritter, Landammann. Auser Rhoden. Johann Konrad Zellweger, Landammann. Abt St. Gallen. Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Landshofmeister und des geheimen Rathes. Stadt St. Gallen. Christoph Hochrüttner, J. U. D., Bürgermeister. Mühlhausen. (Niemand). Biel. Abraham Scholl, Bürgermeister.

a. Eidgenössische Begrüssung. § 1. **b.** Der kaiserliche Plenipotentiarus, Prälat von St. Blasien, auf dessen Ansuchen die Tagsatzung nach Baden ausgeschrieben worden, erscheint, von acht Nebengesandten, dem Untervogt und Landschreiber zu Hause becomplimentiert und auf dem Rathhause von ebendenselben empfangen, vor der Versammlung, spricht in seiner „Proposition“ den Wunsch des Kaisers aus, mit der Eidgenossenschaft in einem auf die Erbvereinigung gegründeten guten Einvernehmen zu stehen, und diejenigen Punkte des Erbvereinigungstractats von 1511 (auch 1474 und 1477), welche sich auf die Defension der östreichischen Vorlande beziehen und auf die Pflicht, gegen die dem Erzhaus Oestreich zugehörigen Lande und Leute nicht offensiv zu agieren, zu erneuern und zu befestigen, da dieselben, wenn auch früher zu wiederholten Malen lobenswerthe Abschiede in dieser Beziehung gefasst worden seien, doch in letzter Zeit eine andre Auslegung erhalten oder geradezu nicht beobachtet worden seien, wozegen der Plenipotentiarus dann bevollmächtigt sei, die Zollbeschwerden zu untersuchen und zur Zufriedenheit der Eidgenossenschaft zu beseitigen. Schliesslich wünscht der Prälat mit einem Ausschusse der Tagsatzung in Besprechung der Specialia einzutreten. Bald darauf bezeichnet derselbe in einer Deputation folgende vier Punkte, über welche der Kaiser eine Erklärung der Eidgenossenschaft wünsche: 1) Der Buchstaben der Erbvereinigung verlange hinsichtlich des treuen Aufsehens nicht ein blosses Zuschauen, sondern so viel die ober- und vorderösterreichischen Lande betreffe, in Kriegszeiten und Gefahren eine thätliche oder solche Hilfe, wodurch diese Lande geschützt und dem Erzhaus erhalten werden. 2) Die Eidgenossen, welche unter andern Potenzen dienen, sollen kraft der Erbvereinigung unter eidgenössischen Fahnen und Trummelschlag nicht wider die dem Erzhaus Oestreich zugehörigen Städte und Länder offensiv dienen. 3) Zu diesem Zwecke dürfen auch keine Werbungen von den in der Erbvereinigung begriffenen Orten bewilligt werden. 4) In die mit andern Mächten eingegangenen oder noch einzugehenden Bündnisse darf nichts eingeschlossen sein, was der ewigen und erblichen Vereinigung direct oder indirect entgegen ist. — Nachdem dem Plenipotentiarus durch jene acht Gesandten ein Gegenecompliment gemacht und für den Wunsch des Kaisers, die erbvereinliche gute Freundschaft wieder herzustellen, gedankt worden war, werden von ebendenselben in zwei Conferenzen besonders die das getreue Aufsehen und die „Non-Offension“ beschlagenden Punkte, ferner die Zollbeschwerden der Eidgenossenschaft besprochen. Die Gesandten weisen dem Bevollmächtigten nach, daß sie glauben, jederzeit dem dürren Buchstaben der Erbvereinigung besonders in Betreff des treuen Aufsehens ein Genüge gethan zu haben. Während nämlich Oestreich der Ansicht ist, daß die Erbvereinigung von 1511 keineswegs in Beziehung auf die Defension der östreichischen Vorlande eine Aenderung gemacht habe, weisen die Gesandten nach, „daß der ewige Bericht von

„1474 und die erste Erbvereinigung von 1477 die Worte „thätliche Hilfe“ völlig aussetzen und eine Reciproca-
 „tion, daß nämlich die Waldstätte der Eidgenossen offene Häuser seien und zu dem Ende ihnen huldigen sollen,
 „anbedingen“, während beides im Jahre 1500 und 1511 in „treues Aufsehen“ umgeändert worden sei, was
 keinen andern Sinn habe, als daß die Eidgenossen sich deren in allen Treuen mit ihren erbeintlichen Officien
 bestmöglichst annehmen sollen. Und das sei wirklich geschehen. In Beziehung auf die Non-Offension habe
 man jederzeit auf eingekommene Beschwerden die Fehlbaren hart bestraft und Remedur eintreten lassen, während
 die eidgenössischen Beschwerden über die Zölle unberücksichtigt geblieben seien. Es sprechen die Gesandten
 den Wunsch aus, daß diese Beschwerden gehoben werden möchten, da zur Zeit der Errichtung der Erb-
 vereinigung die Eidgenossenschaft auch keine Zölle bezahlt habe und die Distinction zwischen Kaufmannsgütern
 und Schwaaaren nicht wohl zu fassen sei. Das alles wird ad referendum genommen; zugleich wird es nicht
 für unpassend gehalten, daß die Sache auf einer besondern Tagssagung ohne Zuziehung des Plenipotentiarius
 behandelt werde. Es wird demselben ein Abschiedscompliment und zwar auf sein Verlangen schriftlich
 zugestellt. § 2. **c.** Compliment des französischen Ambassadors durch Vermittlung von de la Marinière
 Gegencompliment durch den Landvogt und den Landschreiber. § 3. **a.** In Beziehung auf das Münzwesen bleibt
 es, da aller Anschein verschwunden, „daß etwas Schließliches abgeschafft werde“, bei vorjährigem Abschied;
 doch soll, wenn ein Ort Münzen auf- oder abrufe, dasselbe die andern davon in Kenntniß setzen; den Land-
 vogten wird aufgetragen das vorjährige Mandat wiederum zu publicieren. Basels Gesandtschaft eröffnet
 instructionsgemäß, daß man die neuen aus Frankreich kommenden Louisd'or auf den innerlichen Werth setzen
 möchte. § 4. **e.** Wegen des großen Schadens, welchen die Eidgenossen in Frankreich durch die Veränderung
 des Werthes der Gold- und Silberforten, sowie durch Einführung der königlichen Bank und Billets erleiden, ferner
 wegen der neuen Klage, daß den Eidgenossen daselbst der fünfzigste Pfenning eingefordert und die Execution
 angedrohet worden, soll an den König geschrieben werden. (Das voriges Jahr in dieser Angelegenheit abge-
 sandte Schreiben war unbeantwortet geblieben.) § 6. **f.** Basel eröffnet, daß ihm für die am 2. Septem-
 ber 1725 von Hünningen aus widerfahrene Territorialverletzung trotz den an den Ambassador und an den über
 das Elsaß commandierenden Marschall du Bourg gerichteten Schreiben keine Genugthuung zu Theil geworden
 sei, ja daß Letzterer sogar verlange, daß alle Rhein auf- und abwärtsfahrenden Schiffe, auf welcher Seite
 und auf welchem Territorium dieselben auch fahren, zu Hünningen landen sollen. Auf Basels Ansuchen wird
 im Namen sämmtlicher Orte deswegen ein Intercessionalschreiben an den Ambassador und den Marschall du
 Bourg erlassen. § 7. [Die Territorialverletzung bestand darin, daß die in der Hünningerfestungsredoute befindlichen
 Soldaten gegen ein baslerisches Schiff, welches jenseits im baslerischen Territorium des Banns von Kleinhün-
 nigen fuhr, Kugeln abschossen, mit bewaffneter Hand an das baslerische Ufer anrückten und Gewalt brauch-
 ten.] § 8. Wegen des lieblichen Strolchens, Bettel-, Lumpen- und Zigeunergesindes bleibt es bei den im
 vorjährigen Abschied enthaltenen Veranstaltungen und den drei für die Betteljägi angeetzten Tagen. In den
 Pässen soll die Route angemerkt werden, welche die Träger derselben nehmen wollen. Die Gesandten von Zug
 und Glarus halten diese Veranstaltungen für unnöthig und referieren, die von Basel und Schaffhausen bestie-
 hen sich auf ihre im vorjährigen Abschied niedergelegten Erklärungen. § 9. **h.** Zur Schonung der Brücken
 wird verordnet, daß auf eine Weinfuhre nicht mehr als 50 Ohmen Kolmarermaaß geladen werden sollen; im
 Uebrigen bleibt es beim vorjährigen Abschied. Basels und Solothurns Gesandtschaften, ohne Instruction, refe-
 rieren. § 10. **i.** Dem Doctor Wolfgang Christen, Stadtphysikus zu Bern, wird auf dessen Verlangen gegen
 Jean de Lanoy, angeblich aus dem Joachimssthal, ein Patent ertheilt, vermöge dessen er denselben überall in

eigenen Willen festnehmen lassen kann, weil er nach Sage eines Contractes mit einer ansehnlichen stipulierten Geldsumme in seinem Bergwerke nicht eingetroffen sei. Die Landvögte in den gemeinen Herrschaften erhalten den Auftrag, Lanoy anzuhalten. § 11. **K.** Die Beschwerde von Glarus, daß seit einiger Zeit wider das alte Herkommen Particularen mit Fürsten und Herren wegen Kriegsdiensten Capitulationen zum Nachtheil der Standescapitulationen und des eidgenössischen Ansehens schließen, wird für begründet angesehen, aber wegen Mangels an Instruction ad referendum genommen. § 12. **I.** Glarus wiederholt seine Beschwerde wegen des noch immer von Zürich geforderten Summi und ruft, wenn kein Mittel zur Beilegung sich finden sollte, das liebe Recht an. Schwyz schließt sich Glarus an, erklärt, daß die bei seinen ältesten Leuten aufgenommene Kundschaft sage, daß bis 1715 das Summi nicht gefordert worden sei, und erklärt, von seinem Rechte nicht abstehen zu können. Zürich steht die Sache von keiner so großen Bedeutung an, um so viel Wesens davon zu machen; dem Rechte werde es aber dieselbe nie unterwerfen. Der Gesandtschaft von Schwyz bemerkt es, daß in seinem Archiv der Brief von 1546 vorhanden sei, kraft dessen Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden die nachgesuchte Erlassung des Summi von einem Quantum Früchten bei damaliger Theuerung, jedoch ohne Consequenz für die Zukunft, gestattet worden sei. Den übrigen Gesandten wäre es gar lieb, wenn dieser Streit beigelegt würde; sie schlagen den freitenden Orten vor, einen Vermittler aus ihrer Mitte zu wählen. § 13. **M.** Baron von Ranschwag übergibt Namens seines Herrn, des Bischofs von Basel, sein Creditiv und bittet um Fortdauer des althergebrachten freundnachbarlichen Wohlwollens. Dem Abgeordneten wird durch den Landvogt und den Landschreiber ein Gegencompliment gemacht. § 14. **N.** In Beziehung auf Fixierung der Malstatt für die Jahrrechnung spricht die Mehrzahl der Gesandten ihre Geneigtheit für Baden aus. Uri und Schwyz wollen die allgemeinen Geschäfte in Baden, die Regierungsgeschäfte in Frauenfeld verhandeln; an sie schließt sich Zug's Gesandtschaft an, obschon sie instruiert sei, sich der Mehrzahl zu conformieren. Freiburg kann sich weder jetzt, noch in Zukunft entschließen, nach Frauenfeld zu reisen. Basel und Solothurn ist die Reise nach Frauenfeld auch lästig. § 15. **O.** Basel eröffnet, daß ihm der freie Fruchtpaß aus dem Elsaß noch immer gesperrt sei, und wenn etwas connivendo durchgelassen werde, so geschehe es mit einem neuen Zoll von 20 Sols vom Saak, und für seine eigenthümlichen Zins- und Zehntenfrüchte im Elsaß müsse es als Ausfuhrzoll 10 Sols 8 Den. vom Saak bezahlen, alles gegen den ewigen Frieden und die spätern Tractate. Basel habe sich vor einiger Zeit beim Ambassador darüber beschwert, bitte aber, da diese Sache die ganze Eidgenossenschaft betreffe, um gemeinsame Hülfe. Die übrigen Gesandten sagen Basel, wenn diesen Beschwerden nicht abgeholfen werden sollte, bundesgemäße Hülfe zu. § 16. **P.** Kaspar und Nicolaus Zollkofer, zu Marseille etablierte Kaufleute von St. Gallen, beschwerten sich, daß sie in einem Proceße mit der Wittve des Negotianten Jean Marguelt in Madrid von dem competierlichen Richter ab- und von einem Tribunal an das andere zu ihrem großen Schaden und zuwider den lettres patentes von 1658 gewiesen werden. Es wird in ihrem Interesse ein Intercessionalschreiben an den König von Frankreich erlassen. § 17.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Lanis.

Art. 309. Postwesen.

Luggarus.

Art. 526. Zollsachen.

246.

Conferenzen der katholischen Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung

im Juli 1726.

[Staatsarchiv Lucern.]

a. Es erscheint eine doppelte Gesandtschaft des Standes Zug, eine von der Stadt Zug und eine von den äußern Aemtern. Die Stadt Zug vermeint, in Kraft des Art. 9 ihres Libells von 1604, wenn auch die Reihenfolge nicht an ihr sei, auf der Tagsatzung erscheinen zu dürfen, wenn es sich um Bündnisse, Erbvererbung und dergleichen handle, während die äußern Aemter ihr dieses Recht absprechen, gestützt auf die Ortssitten von 1622, einen Brief von 1624 und einen Bescheid des Syndicats von 1678 und die immerwährende Possession dieses Rechtes. Die Gesandten der Stadt inhärieren ebenfalls auf ihrem Rechte, lassen sich aber durch Zureden bewegen, unter Vorbehalt ihrer Rechte nach Hause zu reisen. § 1. **b.** Lucern eröffnet, daß es in Beziehung auf den Ubligenschwylerhandel noch immer in seinen Rechten gekränkt werde, und spricht die Besorgniß aus, daß das in letzter Conferenz gutbefundene Schreiben der übrigen katholischen Orte an den Papst die erwünschte Wirkung nicht haben möchte, da es zu gelinde stylisiert sei und darin Lucerns weitläufiger Deduction und dessen Schreiben an den Papst und den Cardinal Paulucci nicht erwähnt werde, sondern gesagt sei, daß Lucern auf die Consulta der Congregation eine Antwort geben werde, welche ihre Heiligkeit befriedigen werde. Es beharrt immer noch auf seinen in letzter Conferenz aufgestellten zwei Sägen und spricht den Wunsch aus, die übrigen Orte möchten entweder mit Lucern gemeinsame Sache, oder mit größerm Nachdruck beim römischen Hofe Vorstellungen deswegen machen, da einem jeden Orte dasselbe bezeugen könne und man im Jahre 1573, als zwei Priester am Leben gestraft worden, auch gemeinsame Sache gemacht habe. Nachdem die übrigen Gesandten es für passend erachtet hatten, die Antwort von Rom auf ihr Schreiben abzuwarten, zugleich aber auch den Entwurf zu einem „nervoseren und kräftigern“ Schreiben zu machen, im Falle das erste die gewünschte Wirkung nicht haben sollte, erklärt die Gesandtschaft von Lucern, daß sie, da sie sehe, daß man weder gemeinsame Sache machen, noch vor Ankunft der Antwort eine neue, kräftigere Recharge an Rom wolle abgehen lassen, einen Expressen nach Hause senden werde, damit ihre Obrigkeit nach eigener Convenienz ihre Gerechtfame und ihr Ansehen aufrecht erhalte und nicht die ganze Welt sage, nun sehe man, daß Lucern mehr gethan habe, als es befugt gewesen sei. Auf dieses hin berathen sich die übrigen Gesandten ohne die lucernerischen und vereinigen sich im Hinblick auf die „weitaussehenden Folgen“ dahin, ein neues Schreiben an den Papst und zwar also aufzusetzen, daß es Lucerns Anliegenheit und Begehren wo möglich angemessen sei. Der Entwurf wird den Gesandten Lucerns und den übrigen mitgetheilt und ad ratificandum durch Expressen an die Obrigkeiten geschickt. Freiburg und Solothurn geben sogleich ihre Zustimmung. § 2. **c.** Auf die von Hauptmann Betschart von Dägerichen Namens des ganzen schweizerischen Adels „gegen löblicher deutschen Zungen hochlöblichen Malteserordens“ vorgebrachten Beschwerden, namentlich „wegen dem prätendierten numero ternario wird gemäß dessen Ansuchen gut befunden an Ihro Eminenz den „Großmeister zu Malta sowohl, als löblicher deutschen Zungen“ ein Schreiben abgehen zu lassen. § 3. **d.** Der Bischof von Basel wünscht den Gesandten Glück, Heil und Segen zu ihren Verhandlungen. Recreditiv und Gegencompliment. § 4. **e.** Die Erneuerung des Bundes mit Wallis wird besprochen. Lucern äußert seine Bedenken dagegen, da von Wallis noch gar nichts deswegen eingelangt sei, das Volk dazu keine Neigung habe und Wallis mit Bern

einen Vertrag wegen des Commerciums habe machen wollen, der aber von Wallis nicht angenommen worden sei. Die übrigen Gesandten wollen, da die Zeit der Bundeserneuerung abgelaufen, ein Schreiben an Wallis erlassen, ob es ihm gefalle, den Bund zu erneuern; Schwyz will ihm noch den Abschied von Lucern mittheilen und lehnt die Verantwortlichkeit für die aus der Verzögerung entstehenden Folgen von sich ab. Lucerns Gesandtschaft, welche unterdessen neue Instruction eingeholt hat, stimmt nicht zu diesem Schreiben, hält eine Anfrage an Wallis für unzeitig und wünscht vorher seines eignen Standes Angelegenheiten beigelegt. § 5. **f.** Lucerns Gesandtschaft erklärt sich mit dem (lit. e.) entworfenen Schreiben an den Papst bis auf wenige noch zu ändernde Ausdrücke einverstanden und dankt für die freundeidgenössische Theilnahme. § 6. **g.** Der französische Cistercienser-Generalvicar und Prälat von Lüzol zeigt an, daß er im Begriff sei, die Cistercienserklöster in der Eidgenossenschaft zu visitieren. Bei diesem Anlaß wird hervorgehoben, wie man in Frankreich die schweizerischen Capuciner und andre Geistliche abgeschafft habe und nicht dulden wolle, und beschloß, dieß dem Abschied einzuverleiben, damit darüber auf nächste katholische Conferenz instruiert werde. § 7.

247.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenössischen Tagssatzung im Jahr 1726.

[Staatsarchiv Zürich.]

a. Der allgemeine Bet-, Fast-, Buß- und Danktag wird auf den 12. September angesetzt. § 1. **b.** Steuern werden zuerkannt: 1) den Pfarrern zu Grönenbach und Herbishofen je 100 fl.; 2) dem Pfarrer und Schulmeister der reformierten Gemeinde zu Christian-Erlang 130 fl.; 3) der reformierten deutschen Gemeinde zu Mariafirch 200 fl.; 4) der französischen Gemeinde daselbst 100 fl.; 5) dem Pfarrer zu Neu-Bärenthal 200 fl.; 6) dem Pfarrer zu Friedrichsthal im Baden-Durlachischen 100 fl.; 7) der reformierten Gemeinde zu Karlsruhe 100 fl.; 8) den beiden Pfarrern zu Baireuth und Wilhelmsdorf je 100 fl.; 9) fünf piemontesischen und drei ungarischen Studenten 836 fl.; 10) der waldensischen Gemeinde Pomaretto im Thal von Verofa zur Wiedererbauung ihres ruinierten Tempels 200 Thlr. (IXörtische Reparition); 11) den hartbedrängten pfälzischen Kirchen 300 Thlr.; 12) den reformierten Gemeinden zu Speyer und Worms je 100 fl.; 13) den Brandbeschädigten zu Hildburghausen in Sachsen auf Empfehlung der Frau Herzogin 200 Thlr. (IXörtische Reparition); 14) den Reformierten zu Grünenstadt in der Grafschaft Leiningen-Westerburg, welche die Ausübung ihres Gottesdienstes von der Herrschaft erhalten, zur Erbauung einer Kirche 150 Thlr. (IXörtische Reparition); 15) den brandbeschädigten Glaubensgenossen zu Raab in Ungarn 400 Thlr. (Siehe S. 7.) Appenzell stimmt nur für 1, 2, 3; Schaffhausen nicht für 8, 10, 12, 14; ad referendum nimmt Bern 10, 13 (und 15 wegen des Quantum); Glarus 10, 14, 15, Basel 10, 13, 15, Schaffhausen 6, 15, St. Gallen 10, 12, 14, (15 wegen des Quantum); wegen 13 entschuldigen sich alle Stände außer den referierenden Bern und Basel. Bei diesem Anlaß wird Zürich beauftragt, bei Versendung der Steuern zu bemerken, daß die Gemeinden niemanden Steuerbüchlein oder Attestate zum Collectieren ausstellen sollten, als wodurch viele Beschwerde verursacht und Betrug veranlaßt werde; auf dergleichen Betrüger soll invigilirt werden. § 2 bis 16. **c.** Auf die Klage des Pfarrers Meister zu Baireuth, daß die dortige reformierte Gemeinde zuwider ihren Privilegien und Freiheiten an der vollkommenen Ausübung ihrer Religion gehindert werde, indem den lutherischen Geistlichen die Ausübung aller geistlichen

Functiōnen mit Ausnahme der Predigt und des Abendmals zuerkannt worden sei, wird beschlossen, einzuweilen von dem Pfarrer einläßlichere Nachricht über jene Privilegien und die Verhältnisse jener Kirche und Schule zu verlangen. § 9. **d.** Baron von Schönenbürg bittet durch Vermittlung Basels um eine Beisteuer an das reformierte Kirchen-, Pfarr- und Schulhaus zu Dornöschel im Zweibrückischen. Basel wird ersucht, genauere Erkundigungen einzuziehen. § 17. **e.** Zürich fordert wiederum an Glarus die Erstattung der Kosten für die Erhaltung der Glarus zugewiesenen Galeriens. Glarus antwortet, wie früher, es habe sich bereits für ein und allemal losgekauft. Die übrigen Gesandten beschweren sich dessen. St. Gallen eröffnet, daß es Appenzell gegenüber in gleichem Falle sei. § 18. **f.** Da Bern in Folge des vorjährigen Abschieds die Ueberzeugung gewonnen hat, daß in Beziehung auf Versorgung unehelicher Kinder, deren Väter mit Zurücklassung von Frau und Kind das Land verlassen haben, eine allgemeine Verordnung schwerlich zu erzielen sei, so begehrt dessen Gesandtschaft instructionsgemäß von den übrigen Orten Mittheilung der in denselben deswegen bestehenden Satzungen, um sich in dergleichen Vorfällen gegenüber dem Orte darnach richten zu können. Dem Begehren soll entsprochen werden. § 19. **g.** Die Gesandten von Schaffhausen berichten instructionsgemäß von dem Stande des Wilchinger-Geschäftes. Nachdem alle gütlichen Ermahnungen zur Leistung der Huldigung von Seite Schaffhausens und die Weisungen des kaiserlichen Reichshofraths sowohl, als des Herzogs von Württemberg und des Fürsten von Schwarzenberg erfolglos geblieben, hätten ihre gn. Herren und Obern vor einigen Wochen den Halsstarrigen bei 100 Ducaten Buße befohlen, die Huldigung zu leisten und dem Landvogt von Neufirch aufgetragen, auf die Widerspenstigsten ein wachsames Auge zu haben, damit man sie zur Strafe ziehen könne. Die Wilchinger aber seien dem Befehle nicht nachgekommen, hätten sogar erklärt, daß sie Einer für Alle stehen wollten. Das habe ihre Obern bewogen, die 100 Ducaten durch Verkaufung von Gütern einzuziehen und einen neuen Termin zur Huldigung unter Androhung einer Strafe von 100 Dublonen anzusetzen. Nachdem zum zweiten Male kein Gehorsam geleistet und die Strafe, wie das erste Mal, eingezogen worden, sei ihnen zum dritten Mal zu der Huldigung zu erscheinen befohlen worden mit der Drohung, daß denjenigen, welche Lehengüter, Gerichts- und Gemeindeämter besitzen, dieselben entzogen würden, wenn sie zur Huldigung nicht erscheinen. Auch das sei fruchtlos gewesen, so daß ihre Herren und Obern auf weitere Mittel sinnen müssen. Die übrigen Gesandten wollen das ihren Obrigkeiten referieren, überlassen Schaffhausen ferner in dieser bedenklichen Sache nach seiner Prudenz zu verfahren, nicht zweifelnd, daß es seine väterliche Gnade nicht ganz bei Seite setzen werde. § 21.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 58. Aecess von evangelisch Glarus zu den Pfarrpräbenden.

Rheinthal.

Art. 424. Locales.

248.

Jahrrechnungstagsagung.

Frauenfeld, 15. bis 31. Juli 1726.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Dieselben, welche zu Baden.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgraffschaft Thurgau und Rheinthal.

Art. 6. Reihenfolge in Besetzung der Vogteien.

Landgraffschaft Thurgau.

Art. 8. Beerdigung von Beamten.	Art. 299. Polizeiliches.	Art. 516. Leibeigenschaft und Fall.
" 40. Amtsrechnungen.	" 304. "	" 528. " "
" 71. "	" 345. Judicatur- und Competenzsachen.	" 547. Lehenfachen.
" 124. Quartierhauptleute u. Ausschüsse.	" 382. "	" 593. Stifte und Klöster.
" 139. Huldbigung.	" 414. "	" 611. " "
" 174. Marschenfachen.	" 471. Justizsachen.	" 634. Locales.
" 248. Abzug.		

Rheinthäl.

Art. 8. Beerdigung von Beamten.	Art. 265. Schiffahrt.	Art. 443. Locales.
" 33. Amtsrechnung.	" 275. Zölle und Weggelder.	" 457. "
" 61. "	" 295. " "	" 481. Personelles.
" 114. Polizeiliches.	" 296. " "	" 483. "
" 259. Schiffahrt.	" 407. Locales.	" 484. "

Gravität Sargaus.

Art. 31. Amtsrechnung.	Art. 185. Justizsachen.	Art. 238. Straßenwesen.
" 69. Landtschreiber.	" 214. Obbrigkeittliche Lehen.	" 321. Locales.

Obere freie Kemter.

Art. 34. Amtsrechnung.	Art. 62. Landtschreiber.	Art. 183. Kriegssachen.
" 61. Landtschreiber.		

249.

Jahrrechnungstagsatzung der die Graffschaft Baden und die untern freien Kemter regierenden Stände.

Baden, 5. bis 19. August 1726.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Hirzel; Johannes Fries. Bern. Hieronymus von Erlach; Johann Anton Tillier. Glarus. Johann Peter Zwicki.

Zürich und Glarus.

a. Glarus wiederholt seinen Anzug wegen der von Zürich ihm in Aussicht gestellten Beisteuer an die Reparation der Ziegelbrücke. Zürichs Gesandtschaft entgegnet, daß diese Dinge ihre Berichtigung wohl finden werden, wenn andere mit dem Stande Glarus noch schwebende Geschäfte zu einem erwünschten Ende kommen sollten, unter anderm der Streit wegen des Weggeldes zu Bilten und des Altorfer-Pferdezolls. Glarus wünscht, daß Letzteres nicht zu einem Standesgeschäft gemacht werde; dem Kläger werde gute Justiz gehalten werden, wenn er nach Glarus komme. Das Angehörte wird beiderseits ad referendum genommen. § 22.

Zürich und Bern.

b. Zürich ratificiert die nach dem vorjährigen Abschied durch's Loos gemachte Vertheilung der sechs brandenburgischen Coloniepfänden; Berns Gesandte stellen die Ratification ihres Ortes in Aussicht. Wegen ungeänderter Beibehaltung der Pfründe Linow, und weil der Bericht gefallen, daß Ruppin und Neustadt-Eberswalde mit fremden Pfarrern versehen seien, wird beschloffen, an den König von Preussen und das branden-

burgische Kirchendirectorium zu schreiben. § 27. e. Bern erklärt, daß es die Stelle eines evangelischen Protocollisten auf fernere 10 Jahre Zürich überlassen wolle, daß es aber verlange, daß dieser Protocollist zu gemeinen Händen in Huldbigung genommen werde. Die Gesandten Zürichs wollen das ihren Herrn und Oberrn hinterbringen. § 28.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

	Landgraffschaft Thurgau.	
Art. 152. Huldbigung.	Art. 700. Locales.	Art. 748. Locales.
" 153. "		
	Rheinthal.	
	Art. 393. Locales.	
	Gravität Baden und untere freie Aemter.	
Art. 20. Abzug.	Art. 79. Fremde Kriegsdienste.	Art. 86. Kirchliches.
" 70. Münzwesen.		
	Gravität Baden.	
Art. 35. Amtsrechnung.	Art. 132. Polizeiliches.	Art. 269. Ohmgeld.
" 88. Untervogt.	" 189. Judicatur- u. Kompetenzconflicte.	" 291. Zoll und Geleit.
" 91. Huldbigung.	" 213. " "	" 311. Kriegssachen.
" 100. "	" 233. Justizsachen.	" 366. Stifte und Klöster.
" 122. Marchensachen.	" 262. Fall und Abzug.	" 427. Locales.
	Untere freie Aemter.	
Art. 34. Amtsrechnung.	Art. 74. Landschreiber.	Art. 104. Marchensachen.
	Schirmorte des Stifts St. Gallen.	
	Art. 18. Landshauptmann.	

250.

Jahresrechnung der die Vogteien Lauis und Mendris regierenden Stände.

Lauis, im August 1726.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte: Zürich. Johann Kaspar Escher, Statthalter. Bern. Johann Frisching, Benner. Lucern. Aurelian Zurgilgen, des innern Raths. Uri. Sebastian Heinrich Crivelli, Landammann. Schwyz. Joseph Anton Weber, Alt-Landammann und Landsoberschwachmeister. Unterwalden. Johann Melchior Stockmann, Landstatthalter, Landshauptmann und Oberzeugherr. Zug. Johann Anton Utiger, des Raths. Glarus. Karl Ludwig Tschudi des Raths. Basel. Johann Jakob Fselin, des Raths. Freiburg. Tobias Gottrau, des innern Raths. Solothurn. Johann Ludwig de Bigier, des Raths. Schaffhausen. Johann Friedrich Stoder von Neumorn, Reichsvogt.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier eunethirgische Vogteien überhaupt.

Art. 26. Syndicat.

Art. 87. Judicatur- und Kompetenzconflicte.

Lauis und Mendris.

Art. 184. Justizsachen.

Art. 249. Polizeiliches.
308. Postwesen.

Art. 310. Postwesen.

Art. 340. Kirchliches.

Menbris.

Art. 390. Justizsachen.

Art. 430. Locales.

251.

Jahrrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

Luggarus, im August 1726.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte: Dieselben, welche zu Lauis.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Bier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 8. Syndicat.

Luggarus.

Art. 468. Marchensachen.

Art. 484. Jubicatur- u. Competenzconflicte. Art. 527. Zollsachen.

Mainthal.

Art. 616. Straßen und Brücken.

252.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden Stände.

Bellenz, im August und September 1726.

Der Abschied konnte in den betreffenden Archiven nicht aufgefunden werden.

253.

Conferenz von Zürich, Lucern, Schwyz und Basel mit dem kaiserlichen Plenipotentiarius.

Klingnau, 23. bis 25. September 1726.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johannes Fries, Secfelmeister und des Raths. Lucern. Franz Placidus Schumacher, Secfelmeister und des Raths. Schwyz. Joseph Franz Reding von Biberegg, Landammann. Basel. Samuel Merian, des Raths und Präsident des kaufmännischen Directoriums.

a. Obige vier Orte, in Folge eines freundlichen Ansuchens von Seite des kaiserlichen bei der Eidgenossenschaft bevollmächtigten Ministers, des Prälaten von St. Blasien, Namens der Orte der Eidgenossenschaft nach Klingnau abgeordnet, um mit demselben über den in der Erbvereinigung enthaltenen Punct des Zollwesens sich zu bereben, schicken, weil der Plenipotentiarius Unpäßlichkeit halber nicht auf das Rathhaus kommen kann, die Gesandten von Lucern und Basel zu ihm in die Propstei. Demselben wird vorschlagsweise eine „reducirte Zolltariffa“ nebst einem „Project eines Vertrags über das österreichische und eidgenössische Zollwesen“

übergeben, welche bei der Verhandlung zu Grunde gelegt werden sollte. Nach gepflogener Berathung über diese beiden Actenstücke wird dem Prälaten geantwortet, daß die Gesandten keine Instruction hätten, ein Gegenproject zu entwerfen, daß sie aber beide Eingaben ihren gn. Herren und Obern mittheilen wollten; jedoch seien in dem Projecte, namentlich in Beziehung auf die aufzustellende Reciprocation, Schwierigkeiten vorhanden, welche den eidgenössischen Freiheiten und dem Herkommen zu nahe treten; auch seien in der Tariffa die geringsten Ansätze zu hoch. Nachdem der kaiserliche Plenipotentiarus darauf aufmerksam gemacht, daß die jetzigen Zeiten andere seien, als die zu Anfang der Erbvereinigung, und aber die Bereitwilligkeit ausgesprochen, so viel als möglich entgegen zu kommen, und die Gesandten ersucht hat, die Sachen möglichst zu befördern, statten alle Gesandten demselben ein Abschiedscompliment ab. § 1. **b.** Auf das von der schwyzerischen Gesandtschaft instructionsgemäß gestellte Ansuchen wird bei dem kaiserlichen Plenipotentiarus Nachfrage wegen noch nicht erfolgter Antwort auf das Schreiben gehalten, welches von letzter Jahrsrechnungstagung in Betreff der Beschwerden über den Zoll zu Canobbio an den Kaiser abgeschickt worden war, und ihm zugleich die baldige Erledigung dieses Geschäftes empfohlen. Der Minister erklärt den Gesandten die Veranlassung der Verzögerung dadurch, daß vom kaiserlichen Hofe nicht geantwortet werde, bis man von den Orten, die es betreffe, die erforderlichen Nachrichten eingezogen habe, und läßt sich das Geschäft empfohlen sein. § 2.

254.

Conferenz von Schwyz und Glarus.

Nach, 14. bis 18. October 1726.

Landeshauptmann Glarus.

Gesandte: Schwyz. Joseph Franz Neding von Biberegg, Landammann und Zeugherr. Glarus. Johann Peter Zwicki, Landammann.

a. In Betreff der Zoll- und Weggeldbefreiung an der Ziegelbrücke und der Befreiung vom Zolle zu Bilten, welche Schwyz für sich und seine Angehörigen, wie auch Einsiedeln für seine Gotteshausleute zu Reichenburg anspricht, vereinbart man sich unter Ratificationsvorbehalt dahin, daß es lediglich bei dem Abschied von 1647 sein Bewenden haben soll, nach welchem Schwyz die Zoll- und Weggeldbefreiung an beiden Orten genießen soll; Schwyz will dafür auch an der Schindellegi keinen höheren Zoll vom Weine, als wie der alte Tarif laute, beziehen lassen. § 4. **b.** Glarus wiederholt seinen 1725 zu Lachen gemachten Antrag „wegen der Schiffmeisterei und der in der Schifffung verlorenen Sachen,“ daß nämlich alles in Kraft des 7. Artikels des Schiffmeistereibuches in den alten Stand möchte gesetzt werden. Weil aber die Schiffmeister von Wesen dagegen Beschwerde einzulegen haben, so soll Schwyz dieselben verhören und auf künftige Zukunft sollen die Gesandten dafür Instruction erhalten. § 5. **c.** Auf die Klage von Glarus, daß die von Wesen ob der Brücke auf der Glarnerseite in der Stille das Wasser also „versachen“, daß die Schiffmeister an der Schifffahrt verhindert und gefährdet werden, wird unter Vorbehalt der Ratification verabredet, den Landvogt zu beauftragen nach eingenommenem Augenschein „die erforderliche Gebühr anzuschaffen“; hat sich dann jemand zu beschweren, so soll er seine Beschwerden vor den Hoheiten selbst eröffnen. § 6. **d.** Um dem Aergernisse vorzubeugen, das dadurch entsteht, daß die von Glarus an Feiertagen auf der Wesenerseite, die Wesener auf der glarnerischen Seite an evangelischen Feiertagen fischen, (die evangelischen Glarner

hatten noch „das alte“, die Katholischen zu Wesen aber „das neue Zeit“) wird auf Ratification hin, sowohl den katholischen, als evangelischen Fischern gänzlich verboten, an Sonn- und Feiertagen zu fischen. e. Auf die Beschwerde von Glarus, daß der von Tuggen wider die Conventionen allzuweit in die Limmat hinausgesetzte „Fachen“ der Schifffahrt hinderlich sei, verspricht der schwyzerische Gesandte, insofern derselbe wirklich conventionswidrig sei, Abhilfe und nimmt, da er ohne Instruction ist, den Antrag ad referendum. § 8.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Njnach.

Art. 20. 21. 22.

Gaster.

Art. 111.

255.

Conferenz von Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, katholisch Glarus und Solothurn.

Lucern, 6. 7. 8. November 1726.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte: Lucern. Jakob Balthasar, Amtschultheiß; Johann Joseph Dürler^{*)}, Alt-Schultheiß; Alphons von Sonnenberg, Statthalter und Bannerherr; Franz Placidus Schumacher, Landvogt; Jost Bernhard Hartmann, Landvogt; Anton Leodegar Keller, Landvogt. Uri. Sebastian Heinrich Crivelli, Landammann; Joseph Anton Büntiner von Braunberg, Alt-Landammann und Landshauptmann. Schwyz. Joseph Franz Reding von Biberegg, Landammann; Joseph Anton Reding von Biberegg, Baron, Ritter, Alt-Landammann. Obwalden. Joseph Franz Anderhalden, Landammann. Nidwalden. Johann Sebastian Remigius Kaiser, Ritter, Landshauptmann. Zug. Fidel Zurlauben von Thurn und Gestelenburg, Landshauptmann der freien Aemter, Alt-Ammann und Stabführer; Christoph Andermatt, Ammann. Glarus. Joseph Anton Tschudi, neuervählter Statthalter. Solothurn. Joseph Wilhelm Sury von Steinbruck, Schultheiß; Peter Joseph Wesenval, Ritter, Alt-Rath.

a. Da das in Betreff des Udligenschwyler Handels^{*)} in Baden concipierte Schreiben an den Papst den

^{*)} Lucerner Exemplar: Joseph Franz.

^{*)} Der Nuntius Passionei hatte den 28. October 1725 nächtlicher Weile Lucern verlassen und an die katholischen Orte ein Memoire gerichtet, das nach der Erklärung „des Schultheiß, der Rhat und der Hundert der Stadt Lucern in fast allen Artiteln eine unwahrscheinliche Erzählung“ des Hergangs enthielt. Diese Behörde richtete nun an die katholischen Orte den 13. December 1725 ein Memorial, in welchem der Hergang auf folgende Weise erzählt wird. — Den 2. August 1725 begegnete in Lucern der Landvogt des Amtes Gabsburg, Rudolf Dietrich Mohr, dem Andermatt, Pfarrer zu Udligenschwyl. Der Pfarrer sagte unter andern dem Landvogte, es wäre besser, wenn bei dem nächsten Kirchweihfeste dieses Dorfes das Tanzen nicht erlaubt würde. Es wurde ihm von diesem entgegnet, daß ein öffentlicher Tanz an solchen Festtagen aller Orten, auch von ihm selbst in den übrigen Pfarren seiner Landvogtei erlaubt worden sei, also daß er Udligenschwyl diese kleine Gnade nicht verjagen könne, wenn die übrigkeit nichts anderes verordne. Den 12. August am Tage des Kirchweihfestes wurde zu Udligenschwyl wirklich getanzt; den 15. maßte sich der Pfarrer an, für diesen Tag und für den 16. und 19. August das Tanzen bei christlichem Gesang zu verbieten. Weil aber auf den 16., die Nachkirchweih, vom Landvogt das Tanzen bereits erlaubt worden war, schmerzte das Verbot den Wirth. Dieser suchte den Pfarrer zu bewegen, das Verbot aufzuheben, jedoch ohne Erfolg; er erhielt noch überdies Vorwürfe, daß er vergangenen Sonntag ohne des Pfarrers Begrüßung den Tanz habe anheben lassen. Der Wirth wandte sich an den Landvogt und erhielt von diesem den Befehl, dem Pfarrer zu eröffnen, daß er wiederum vom Landvogt die Erlaubniß, tanzen zu lassen, erhalten habe, und ihm, im Fall er auf seinem Verbot verharren sollte, zu verweihen, daß der Landvogt, wenn den 16. nicht sollte getanzt werden, einen andern Tag zum Tanze bestimmen werde; zugleich aber verbot der Landvogt dem Wirth, den Pfarrer weiter darinn zu begrüßen. Der Wirth überbrachte den Befehl dem Pfarrer

erwünschten Erfolg nicht gehabt hat, bieten die übrigen Orte Lucern ihre Vermittlung wiederum an, wobei Solothurn sich gleich bereitwillig erklärt, mit Lucern gemeinsame Sache zu machen. Lucern spricht die Hoffnung aus, daß, wenn die übrigen Orte die Sache als *causa communis* erklärten, dieselbe bald zum erwünschten Ende geführt werden würde. Sollten aber die übrigen Orte sich dessen weigern, so werde Lucern von seinem Recht der Vorberufung der „sich vertrabenden“ und der Ausweisung der widerspenstigen Priester nicht abweichen und seine Souveränität bis auf das Letzte verfechten. Nachdem die übrigen Orte erklärt hatten, daß auch sie das Recht der Vorberufung (*ad audiendum verbum principis*) und in schweren Fällen selbst das Recht der Ausweisung, wie Lucern, in Anspruch nehmen, wird der Entwurf eines Schreibens an den Papst in diesem Sinne ausgefertigt und *ad ratificandum* genommen. Lucern spricht nun die Hoffnung auf baldige Erledigung des Geschäftes aus, und daß dieses „verästete Holz einmal spalten werde,“ da man wisse, daß auch der König von Frankreich durch seinen Minister Cardinal Polignac, der Kaiser durch den Cardinal Cienfuegos den Papst dahin zu vermögen suchen, „mit den Extremitäten einzuhalten“ und die weltliche Obrigkeit an ihren Souveränitätsrechten ungekränkt zu lassen. § 1. **b.** Es werden Beschwerden über Zürichs „despotisches Verfahren“ laut, daß es auf den 17. November eine Tagessagung nach Baden ausgeschrieben habe, ohne die andern Orte angefragt oder von ihnen eine Antwort erhalten zu haben, und zugleich den kaiserlichen Plenipotentarius daselbst zu erscheinen ersucht habe, wodurch die katholischen Orte genöthigt würden, daselbst auch zu erscheinen, wenn sie nicht durch ihr Ausbleiben zu einer Zeit, wo sie der Hülfe und des Trostes großer Herren und Häupter der Katholicität bedürftig seien, sich einigen Unglimpf zuschieben wollten. Da Lucern und Glarus sich bereits für Beschiekung dieser Tagessagung erklärt haben, damit die Evangelischen durch ihr Ausbleiben keinen Vortheil erlangen, machen sich die übrigen Gesandten anheischig, ihren Obern die Beschiekung zu belieben, zumal da man allseitig entschlossen ist, der Erbvereinigung keine Extension oder Erläuterung beizurücken, „mithin man

und erhielt dafür den Titel eines verlogenen Mannes. Den 16. wurde dem Pfarrer ein Schreiben des Landvogts gebracht, des Inhalts, es vernehme den Landvogt, daß der Pfarrer sich anmache zu verbieten, was er erlaubt habe. Der Tanz sei eine weltliche Sache; meine der Pfarrer, daß ihm an seinen Rechten Eintrag geschehe, so werde ihm schon Recht gehalten werden. Der Weibel habe den Befehl, die Erlaubniß des Tanzes öffentlich zu verlesen, falls der Pfarrer auf seinem Vorhaben bleiben sollte. Beim Gottesdienste nun sagte der Pfarrer nach verlesenem Evangelium, er sei Willens gewesen selbigen Tag das heilige Sacrament vorzustellen; er höre aber, daß das Tanzen der Andacht vorgehe; sie sollten also dafür fünf Vater und Ave leien; wie auch geschah. Nach vollendetem Gottesdienst verlas der Weibel die Erlaubniß zu tanzen. Des Nachmittags wurde getanzt; vom Pfarrer aber wurden die Tanzenden „in Verzeichniß genommen.“ Den 19. August sagte der Pfarrer nach abgelesenem Evangelium von der Reinigung der zehn Aussägigen, es sei nothwendig, dieses Evangelium noch einmal zu hören, las es noch einmal und verglich die Aussägigen mit denen, welche getanzt hatten, und die Worte: *ostende te sacerdoti* wendete er dahin, daß diese ihre große und schwere Sünde, welche sie durch Ungehorsam gegen sein Gebot begangen, anderwärts beichten und ihm die Beichtzettel bringen sollten; sie müßten aber wohl einen Linden antreffen, wenn sie die Absolution erhalten sollten. Nach vollendetem Gottesdienst sagte er bei Sprengung des Weihwassers fast mitten in der Kirche, es solle dann Einer in die Stadt gehen und ihn wegen seiner Reden „verläugen“; er habe der Obrigkeit an ihren Sachen nichts eingegriffen; er habe Macht und Gewalt in der Woche den Tanz zu erlauben und zu verbieten. Das wurde von den Geschwornen der Gemeinde dem Landvogt hinterbracht. Am 26. erklärte der Pfarrer in der Christlichen Lehre, daß diejenigen, welche ihm ihre Beichtzettel noch nicht gebracht hätten, ihn dieselben bis am Abend des 27. bringen sollten, widrigenfalls er ihnen die Sacramente verweigern werde. Das alles gestand Andernatt vor dem Amtschultheissen und dem Landvogt ein mit Ausnahme dessen, was er bei Ausheilung des Weihwassers gesagt haben sollte, und entschuldigte sich und that Abbitte vor Beiden. Schultheiß, Räte und Hundert bechieden ihn dann vor sich, um ihm seine Eingriffe und seine „Ungehorsamkeit“ vorzuhalten und ihn zu größerer Berricht zu ernähnen, und verlangten zum Uebersich dessen Stellung vom bischöflichen Commissarius Giser. Dieser schickte eine Remonstration dagegen ein. Auf diese Weigerung wurde der Pfarrer durch die Kanzlei vor den täglichen Rath bechieden, erschien aber nicht, weil es ihm von seiner geistlichen Obrigkeit (und zwar vom Nuntius) verboten sei. Gersonenens Verbannung angebrocht wurde. Die Verbannung wurde nun über Andernatt ausgesprochen und sollte innerhalb 24 Stunden in Kraft treten. Trotz der Einsprache des Bischofs wurde den 14. October die Pfarrei wieder besetzt. Der neugewählte Pfarrer Nicolaus Leonz Müller, wurde aber vom bischöflichen Commissarius zu der Pfarrei nicht zugelassen, indem derselbe ein Verbot von Seite des Bischofs vorschickte. Den 28. October verließ der Nuntius einige Stunden vor Tag Lucern.

„nicht sehe, daß der Krone Frankreich dessenthalben einiger Eintrag geschehen möge.“ Uebrigens wird als ein bei dieser Tagssagung vorzubringendes Verlangen bezeichnet, daß, wie man immer den gegen die vorderösterreichischen Zollstätten commercirenden Ständen wegen Zollbeschwerden behülflich gewesen sei, die protestirenden Orte auch für die katholischen, welche sich des ennetbirgischen Handels behelfen, wegen des 1711 neuerrichteten Zolls zu Canobbio, sich verwenden möchten. Lucerns Gesandtschaft ist instruiert, Zürich „den Unfug“ in Beziehung auf die Ausschreibung der Tagssagung zu remonstrieren und wegen des Zolls zu Canobbio vor der Tagssagung und dem kaiserlichen Plenipotentiaris Vorstellungen zu machen. § 2. **e.** Der kaiserliche Plenipotentiaris, Prälat Blasius von St. Blasien, übersendet durch seinen Secretarius Hermann ein verbindliches Schreiben. Dankcompliment von Seite der Conferenz, namentlich für des Prälaten Verwendung beim Kaiser wegen des Udligenschwylerhandels, in Folge deren die kaiserlichen Minister beim päpstlichen Stuhle ihr Fürwort einlegten. § 3. **d.** Da entgegen dem Vertrage, nach welchem die Eidgenossen in Frankreich als Regnicolen gehalten werden sollten, in Frankreich namentlich durch die Bemühungen des Marschalls Comte du Bourg keinem Eidgenossen mehr in einem Kloster eine höhere Würde übertragen wird und denselben die Visitation der Klöster untersagt worden ist und die Pfarrpfründen nicht mehr zugänglich sind, so wird dem General des Cistercienserordens nicht gestattet, die in den katholischen Orten stehenden Klöster von einem delegierten Ausländer visitieren zu lassen. § 4. **e.** In Beziehung auf den mit Wallis zu erneuernden Bund eröffnet Lucerns Gesandtschaft ihre Instruction dahin, daß sie mit derselben zuwarten wolle, bis der Udligenschwyler-Handel beigelegt sei; und als darauf in den Vorschlag gekommen, ob unterdessen nicht Schwyz ein unvorgreifliches Schreiben an Wallis wegen der Bundeserneuerung ergehen lassen soll, damit daselbst die Gemüther nicht auf andere Vorschläge bedacht sein möchten, wird endlich doch beschlossen, in Gottes Namen noch zuzuwarten und den hohen Himmel zu ersuchen, den Stein des Anstoßes (den Udligenschwyler-Handel) aus dem Wege zu räumen. § 5.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 296. Polizeiliches.

Art. 346. Judicatur- und Competenzsachen.

Grafschaft Sargans.

Art. 307. Locales.

Obere freie Aemter.

Art. 161. Zehnten- und Grundzinsen.

256.

Gemeineidgenössische Tagssagung.

Baden, 18. bis 26. November 1726.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Hirzel, Burgermeister; Johannes Fries, Seckelmeister und des Raths. Bern. Hieronymus von Erlach, Ritter, Schultheiß; Johann Anton Tillier, Seckelmeister deutscher Lande. Lucern. Joseph Franz Dürler, Schultheiß; Franz Placidus Schumacher, Seckelmeister und des Raths. Uri. Sebastian Heinrich Grivelli, Landammann; Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Alt-Landammann und Landshauptmann. Schwyz. Joseph Franz Neding von Biberegg, Landammann; Joseph Anton

Neding von Biberegg, Baron, Ritter, Alt-Landammann. Obwalden. Joseph Franz Anderhalden, Landammann. Nidwalden. Johann Sebastian Kaiser, Landshauptmann. Zug. Fidel Zurlauben von Thurn und Geselebenburg, Ammann und Landshauptmann; Johann Peter Rusfbaumer, des Raths zu Negeri. Glarus. Johann Peter Zwicki, Landammann; Joseph Eschudi, Statthalter. Basel. Emanuel Falkner, Oberstzuntmeister; Emanuel Müller, Dreierherr. Freiburg. Nicolaus Gottrau von Billens, Statthalter; Tobias Gottrau, des Raths. Solothurn. Joseph Wilhelm Sury von Steinbruck, Schultheiß; Peter Joseph Besenval, Baron, Ritter, Altrath und Stadtschreiber. Schaffhausen. Johann Kaspar Murbach, Statthalter; Nicolaus Wüscher, Seckelmeister. Appenzel-Innerrhoden. Johann Martin Gyger, Landammann und Pannerherr. Auserrhoden. Konrad Zellweger, Landammann. Abt St. Gallen. Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Landshofmeister und des geheimen Raths. Stadt St. Gallen. Christoph Hochrütiner, J. U. D., Bürgermeister. Mühlhausen. (Niemand.) Biel. (Niemand.)

a. Nach Ablegung des eidgenössischen Grusses zeigt der kaiserliche Plenipotentarius, Prälat Blasius von St. Blasien, den Gesandten seine Ankunft an, versichert sie der kaiserlichen Propension und spricht seine Bereitwilligkeit zu den auf die Erbvereinigung und die erbvereinlichen Zölle sich beziehenden Verhandlungen aus. Gegencompliment der Gesandten. Nach Erdauerung des Eingangs und ersten Punctes der Erbvereinigung von 1511, des Tractates von 1561, der Weibriefe von 1563, 1587, 1612, 1654 und der Declaration des Kaisers Leopold von 1701 wird in mehrern Conferenzen dem Prälaten auseinandergesetzt, warum die Eidgenossen sich nicht zu dem Klingnauer-Project verstehen können, „weil eben solches wider die Erbvereinigung allzuweit sich erstreckte.“ Eidgenössischerseits wisse man zwar wohl, daß bei Errichtung der Erbvereinigung an Zöllen etwas bezahlt worden sei; sie hätten einen alten Zolltarif von 1561 beigebracht, welcher zeige, was für Zöllen vor 1561 die Eidgenossen unterworfen gewesen seien; ihr Verlangen gehe daher dahin, daß alle seitdem neuerrichteten Zölle abgeschafft werden möchten, damit sie in der That die erbvereinlichen Früchte genießen könnten, und zugleich auch, daß der Prälat sich beim Kaiser zu Gunsten ihrer Angehörigen im Rheinthal, welche durch die Zölle zu St. Johann, Höchst, Fuszach und Geisau beschwert werden, verwenden möchte. Der Plenipotentarius wünscht die einzelnen Puncte des Projects kennen zu lernen, welche zu Beschwerden Anlaß geben, um durch Beseitigung eine Vereinigung zu Stande zu bringen. Den Tarif von 1561 läßt er nicht als einen allgemeinen Tarif gelten, sondern bloß als eine Weggeldsverordnung, welche für die Route über Feldkirch nach Italien gelte und seiner Zeit den Zollern zu Feldkirch zu ihrem Verhalt gegeben worden sei. Schon vor 1558 seien höhere Zölle bezahlt worden, und damals sei das Geld noch in höherem Werthe gewesen. Den rudolphinischen Tarif mache er sich anheischig um einen Quart oder die Hälfte zu reducieren oder einen neuen zu errichten, welcher dann aber reciprocierlich gehalten werden sollte; diesem Zolle sollen dann außer den Victualien alle Waaren und Güter, die aus den österreichischen Landen oder in oder durch dieselben verschifft werden, sie mögen erzeugt worden sein, wo es immer sein möchte, unterworfen sein. Sollte eidgenössischerseits auf dem Tarif von 1561 beharrt werden, so sei er außer Stand, die Verhandlungen fortzusetzen. Die Beschwerde der Rheinthalen wegen der Zölle zu St. Johann u. s. w. wünsche er schriftlich detailliert kennen zu lernen. Nachdem einerseits das Wohlwille der Vorschläge des Prälaten eingesehen, die Gelegenheit zu einer Uebereinkunft aber für günstig erachtet worden, kommt man endlich darin überein, den commercierenden Ständen zu überlassen, sich des Näheren über diese Materie zu berathen und ihre Gedanken den übrigen Orten mitzutheilen. § 1. **b.** Der Plenipotentarius fordert eine deutliche Erklärung über die in der Erbvereinigung von 1511 enthaltenen Worte des „treuen Aufsehens.“ In Folge der Instructionen und „wohlbedächtiglicher der Sachen und Zeiten Be-

„Schaffenheit wird einmüthig befunden, daß vorermelt in der Erbverein begriffene Wort eine l. Eidgenossenschaft zu keiner thätlichen Hilfe gegen dem durchlauchtigsten Erzhaus Oestreich verbindlich machen; denn obgleich die Erbverein von a. 1511 sich auf die von annis 1474 und 1477 beziehe, so verstehe sich solches dannoch nur allein auf die Puncten, derenthalb (wie selbige lautet) in dieser löbl. Verein kein Abänderung oder Erläuterung beschehen; da dann bekanntermaßen die in der Erbverein von 1474 stipulierte Hilf und Gegenhilf in der von a. 1500, weilen danahen beiden Parteien etlich Beschwerung zugestanden, aus merklichen Ursachen und wissentlich hin- und abgethan, a. 1511 aber in das treue Aufsehen verwandelt worden, danahen und obgleich unsre lieben Alt-Borderen zu mehreren Malen es auf eine thätliche Hilf zu verstehen angesucht worden, so zeigen dennoch die Exempel, daß sie hierüber niemalen einmüthig willfährig entsprochen, sondern mit Botschaftschicken, Schreiben und Declarieren ihre Pflichten hierinfalls erfüllet.“ Nachdem in diesem Sinne dem Plenipotentarius geantwortet worden, erklärt derselbe, daß er gewünscht hätte, die Gesandten hätten sich über den Buchstaben deutlicher ausgelassen; der Kaiser glaube, die Eidgenossen seien durch jenen Artikel zu wirklicher Beschüzung der vorderösterreichischen Lande verbunden und habe ihn speciell beauftragt, darauf zu dringen, daß der Schwarzwald und das Breisgau von den Eidgenossen in wirklichen Schutz genommen werde; denn was die Eidgenossen hierin geleistet, sei bekanntermaßen nicht alle Zeit verfänglich gewesen. Der Kaiser halte den Punct der gegenseitigen Hülfe für den wichtigsten und für die Eidgenossenschaft vortheilhaftesten, da diese nur zur Beschüzung der Waldstätte und des Schwarzwaldes, der Kaiser aber zu der der ganzen Eidgenossenschaft verbunden sei. Die Antwort der Gesandten werde er dem Kaiser referieren; derselbe aber werde daran nicht das geringste Contento haben.“ — Darauf macht der Prälat von sich aus, nicht in Folge seiner Instruction, den Anzug, ob nicht zur Erzielung einer gegenseitigen Defension auf den Fall der Noth ein Project zu entwerfen sei und hiezu ein Volksausbruch von 4—5000 Eidgenossen auf des Kaisers Unkosten und unter noch festzusetzenden Bedingungen gestattet werden könnte, in Folge dessen ein gewisser District von Basel bis Bregenz in die Securität gesetzt und zu Kriegszeiten als eidgenössisches Land sollte angesehen werden; die Gebirg und Breisgau könnten durch einen Specialtractat in die Defension aufgenommen werden. Die Gesandtschaft Berns spricht sich instructionsgemäß dahin aus, daß es Bern gedeihlich für die Eidgenossenschaft vorkomme, wenn ein solcher District von Basel bis nach Bregenz, wem nicht aus Kraft der Erbvereinigung, sondern durch einen besondern Vertrag in Securität und also beide Ufer des Rheins in eidgenössische Gewalt gesetzt werden könnten. Sie ist instruiert, sich in Unterhandlungen für eine Volkswerbung einzulassen, doch so, daß durch eine solche Werbung und Beschüzung dieser Orte die Eidgenossenschaft nicht engagiert werden sollte. Diese Eröffnungen werden aus Mangel an Instruction bloß in den Abschied genommen. Die Antwort an den Plenipotentarius auf alle drei Puncte wird, durch eine Commission entworfen und von sämtlichen Gesandten gutgeheißen, dem Prälaten den 27. November überbracht. Dieselbe spricht sich 1) in Beziehung der Zölle also aus, daß die Eidgenossenschaft das Vertrauen habe, der Kaiser werde die Zölle auf einen solchen Fuß setzen, daß von eidgenössischen Waaren nicht mehr bezogen werde, als was von 1511 bis 1561 und kraft des Vertrags von 1654, von 1664 bis 1693, ferner kraft der Declaration Leopolds I von 1701 an einige Jahre hindurch bezahlt worden sei, damit man der erbvereinlichen Früchte theilhaftig werde; die übrigen gemachten Vorschläge würden die Gesandten ihren Herren und Obern referieren. 2) In Beziehung auf das treue Aufsehen hätten auch sie, wie ihre Vorfahren von 1511 an, die Pflichten gegen das Erzhaus so beobachtet, daß die ersprieslichen Früchte noch jetzt an dem Tag liegen; sie wollten in die Fußstapfen ihrer Regimentsvorfahren treten und ihre Pflichten so erfüllen, daß der Kaiser „ein allergnädigstes Vergnügen darob schöpfen werde.“ 3) Die Vorschläge wegen des

Securitätsdistrictes wollten sie ihren Herren und Obern hinterbringen. 4) In Beziehung auf den Punct de non offendendo lasse man es bei dem klaren Buchstaben der Erbvereinigung bewenden. § 2. **c.** Den dritten Artikel betreffend, worüber der Prälat auf der Jahrrechnungstagtagung Vortrag gethan, d. h. „daß man in beiderseitigen Landen nichts Kriegliches gegen einander vornehmen soll“, wird, nachdem man Erläuterungen darüber verlangt hat, beschloffen, es lediglich bei dem klaren Buchstaben der Erbvereinigung bleiben zu lassen. § 3. **d.** Der Secretär des französischen Ambassadors, de la Martinière, versichert in einem den Gesandten Zürichs übergebenen Schreiben die Tagtagung der Benevolenz seines Königs und ersucht dieselbe, sich in keine Verbindlichkeiten einzulassen, welche den mit der Krone Frankreich errichteten Tractaten zuwider seien. Gegencompliment durch Landvogt und Landtschreiber und Versicherung, daß die Herren und Obern wider diese Tractate nichts vornehmen werden. § 5. **e.** Die Gesandten Basels stellen folgende Klagen: 1) daß ihnen auf die schriftliche Beschwerde an den Ambassador wegen der Territorialverletzung, welche bei Klein-Hüningen stattgefunden, keine Genugthuung gegeben worden sei; 2) daß seit geraumer Zeit der Fruchtpaß aus dem Elsaß gesperrt sei, in Folge dessen das Kornhaus zu Basel öde gemacht worden sei, was gemeine Eidgenossenschaft angehe; 3) daß auf baslerische Zinsen- und Zehntenfrüchte ein gar schwerer, bisher unerhörter Zoll gelegt worden sei, von welchem andere nicht so eng mit Frankreich verbündete Orte befreit seien. — Es wird für das Passendste erachtet diese Beschwerden, welche Basel in ein wohlbegründetes Memorial verfassen und den Orten überschiefen soll, bei bald stattfindender Becomplimentierung dem neuen französischen Ambassador zu übergeben und zu empfehlen. § 6. **f.** Der Gesandte der Stadt St. Gallen ersucht, das verwickenes Jahr bewilligte Recommendationschreiben an den Herzog von Bourbon zu Gunsten der Gebrüder Högger zu Paris wegen Aenderung des Ministeriums an den Premierminister, Cardinal von Fleury, zu richten. Es wird willfahrt. § 7. **g.** Lucern ersucht Zürich bestmeinend, künftig vor Ausschreibung und Fixierung solcher Tagtagungen, wie die gegenwärtige, zuerst die Orte darüber zu vernehmen und deren Entschluß einzuholen; ferner ist es der Ansicht, daß, wenn ein fremder Minister eine Tagtagung begehre, „er nach altem Herkommen selbige Zusammenberufung verlangen soll.“ Zürich entgegnet, daß es nach dem auf der Jahrrechnung gefaßten Entschlusse diese Tagtagung nach alter Manier ausgeschrieben und aus Respect für die kaiserliche Majestät nicht länger habe ansetzen lassen wollen, wünscht zugleich, daß die Orte in Zukunft ihre Erklärungen wegen ihres Erscheinens positiv und ohne angefügte Bedingungen geben möchten. § 8.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 175. Marchensachen.

Art. 676. Locales.

Art. 749. Locales.

„ 297. Polizeiliches.

Rheintal.

Art. 266. Schiffahrt.

Grafschaft Sargans.

Art. 308. Locales.

Obere freie Aemter.

Art. 162. Zehnten und Grundzuse.

Grafschaft Baden und untere freie Aemter.

Art. 43. Zehntensachen.

Grafschaft Baden.

Art. 327. Kirchensachen.

Untere freie Memter.

Art. 105. Marchenfachen.

Luggarus.

Art. 528. Zollfachen.

257.

Conferenz von Schwyz und Glarus.

Uznach, 13. bis 20. Januar 1727.

[Archiv Glarus.]

Gesandte: Schwyz. Joseph Franz Reding von Biberegg, Landammann und Zeugherr. Glarus. Johann Peter Zwicki, Landammann; Joseph Anton Tschudi, Amtstatthalter und gewesener Landshauptmann.

a. In Beziehung auf die Zollbefreiung der Landleute von Schwyz und der Gotteshausleute von Entlebuch zu Reichenburg stellt Schwyz das Verlangen, daß dieselben nicht nur an der Ziegelbrücke nicht weiter beschwert werden, als der Abschied von 1647 ausweise, sondern daß alle andern neuen Zölle abgethan werden möchten, und zwar sowohl von demjenigen Vieh, welches nach Lauis durchgeführt wird, als von dem, welches auf glarnerischen Märkten gekauft oder auf dieselben geführt wird, es sei denn, daß Glarus durch Briefe und Siegel nachweisen könne, daß der Zoll zu Bilten von Alters her, also mit rechter Befugung aufgerichtet sei. Kömme Glarus diesen Beweis nicht führen und hebe es die Zölle nicht auf, so werde Schwyz den neuen Zoll zu Sibnen von den Glarnern beziehen lassen. Glarus erklärt, wegen des Zolls an der Ziegelbrücke an den Abschied von 1647 sich halten und den Zoll nur von den auf Mehrschag durchgeführten Waaren beziehen zu wollen; zollfrei sei nach diesem Abschied bloß das, was jeder für seinen eigenen Hausbedarf gebrauche. Es erklärt auch zollfrei die von den Landleuten und ihren Angehörigen auf seine Märkte geführten Pferde und das Vieh. Zollfrei hingegen könne nach uralten Tarifen zu Bilten das auf die Lauismärkte auf Mehrschag getriebene oder auf seinen Märkten erkaufte Vieh nicht sein, um so weniger, weil aller Orten von dem auf Mehrschag durch oder aus dem Lande abgeführten Vieh der Zoll bezogen werde und die Glarner von dem zu Lachen und Sibnen erkauften Vieh auch Zoll zahlen müssen. Schwyz nimmt letzteres ad referendum. § 12. **b.** Der voriges Jahr gefasste Beschluß, nach welchem das Fischen an Sonn- und Feiertagen im See bei Wesen den Wesenern und Glarnern verboten sein soll, wird ratificiert. § 13. **c.** Auf die Beschwerde von Schwyz, daß der glarnerische Ordinari-Bote entgegen dem Abschiede von 1724 mehr als zwei, ja sogar vier bis fünf Pferde anspanne, verspricht der glarnerische Gesandte Abhülfe und referiert. § 14.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Gräfschaft Uznach.

Art. 23 bis 33.

Gaster.

Art. 112.

258.

Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden.

An der Treib, 15. Januar 1727.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Sebastian Heinrich Grivelli, Landammann; Joseph Anton Püntiner von Braumberg, Alt-Landammann und Landshauptmann; Jost Anton Schmid, Sackelmeister. Schwyz. Gilg Christoph Schorno, Alt-Landammann; Joseph Anton Reding, Ritter und Baron, Alt-Landammann; Franz Joseph Mettler, Statthalter, Alt-Landvogt und Siebner. Nidwalden. Sebastian Remigius Kaiser, Landammann; Franz Remigius Zelger, Commissarius.

Auf die von Schwyz erhobene Frage, ob auf die nächstens zu Baden sich versammelnde eidgenössische Conferenz zur Behandlung der österreichischen Zollbeschwerden nicht auch von den katholischen Orten jemand ersichteten sollte, wird bemerkt, daß auf letzter Tagsagung zu Baden verabschiedet worden sei, daß nur die „traficierenden“ Orte zusammenkommen sollen, wobei man es bewenden läßt. § 7.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera.

Art. 138 bis 143.

259.

Conferenz der commercierenden Orte.

Baden, 20. bis 24. Januar 1727.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johannes Fries, Sackelmeister und des Rath's. Bern. Johann Anton Tillier, Sackelmeister deutscher Lande und des Rath's. Basel. Emanuel Merian, des Rath's und Präsident des kaufmännischen Directoriums. Schaffhausen. Johann Kaspar Murbach, Statthalter und des Rath's. Abt St. Gallen. Joseph Anton Püntiner von Braumberg, Landshofmeister und geheimer Rath. Stadt St. Gallen. Christoph Hochrütiner, J. U. D. Burgermeister.

Diese Conferenz wird in Folge des badischen Abschieds vom November 1726 wegen des österreichischen Zollgeschäfts zusammenberufen. Unterdessen war der Tod des kaiserlichen Plenipotentiaris Blasius erfolgt. Zürich findet das im badischen Abschied enthaltene Ansuchen des kaiserlichen Plenipotentiaris sehr bedenklich, da der Kaiser dazu nicht, wie es früher geschah, durch dringende Noth veranlaßt sei und dasselbe in Kraft der Erbvereinigung und für alle Zeit begehre, während er doch wohl wisse, daß ihre Altvordern solches niemals wegen dieser Verbindlichkeit, sondern jedesmal wegen der in den Tractaten erwähnten Ursachen und auf gewisse Zeit zugestehen wollten, zu geschweigen, daß die Eidgenossenschaft dadurch mehr, als durch irgend einen Tractat beschwert würde. Demnach erklärt Zürich, sich in keine Verhandlung einlassen zu wollen, es sei denn, daß alles extra obligationem der Erbvereinigung sein werde, und daß vorher folgende Punkte in dem Memorial, welches der Prälat zu Klingnau eingegeben, ins Reine gebracht werden. 1) Während der Prälat in Zollsachen, in Besuch der Märkte, Fuhrwerk und Schifffahrt die Reciprocität zwischen den österreichischen und

eidgenössischen Angehörigen verlange, will Zürich, daß jegliches Ort bei seiner Rechtsame und Befugniß bleibe. 2) Während das Memorial den Zoll nach einem neuen moderierten Tarif von allen in die österreichischen Lande oder durch dieselben geführten Gütern und Waaren mit Ausnahme der Victualien verlangt, spricht Zürich nach der frühern Tractaten die Zollfreiheit für alle in das Oestreichische eingeführten Waaren an, welche daselbst verfrachtet werden, sowie für diejenigen Waaren, welche in die Eidgenossenschaft eingeführt und darin verbraucht werden. 3) Während das Memorial die Straßen für den Güterzug durch das Oestreichische fixieren will, dagegen aber sich anheischig macht, dieselben in gutem Stand zu halten, will Zürich, daß es unbenommen sein soll, auch eine andere Route zu gebrauchen, wenn dieselbe kein Abweg zur Zolldefraudation sei. 4) Während das Memorial den fremden Waaren dieselbe Zollbegünstigung, wie den eidgenössischen, zu Theil werden läßt, wenn dieselben durch die Eidgenossenschaft verführt werden, will Zürich einen Unterschied zwischen beiden gemacht und in Zukunft von den Zollern die obrigkeitlichen Attestate mehr respectiert wissen. Die übrigen Gesandten sind, da man auf letzter Tagsatzung das Project von Klingnau bereits nicht annehmbar gefunden, nur zur Formirung eines milden Tarifs instruiert. Obgleich Zürich hervorhebt, daß es unpassend sei und für die Eidgenossenschaft mit der Zeit präjudicierlich sein könnte, wenn man jetzt, wo noch kein accreditiertes Minister des Kaisers im Lande sei, mit einem Zolltarif sich beschäftige, und vor allem auf Beseitigung der oben hervorgehobenen bedenklichen Punkte dringt, schreiten die übrigen Gesandten zur Formirung eines Tarifs. Auf den Vorschlag Basels entscheiden sich Bern, Schaffhausen, Abt und Stadt St. Gallen dafür, seiner Zeit darauf zu insistieren, daß die Eidgenossen sowohl in den ober- als vorderösterreichischen Landen nach dem sogenannten Breisgauer-Tarif gehalten werden, wie selbiger 1718 zu Stockach projectiert, 1725 um einen Quart, jetzt aber nach der vom Prälaten gemachten Hoffnung wiederum um eben so viel vermindert werden soll. Ist das aber nicht erhältlich, so wird ein anderes Project zu einem oberösterreichischen Zolltarif, welcher etwa einen Quart von dem im Klingnauer-Project enthaltenen sogenannten alten Tarif beträgt, vorgeschlagen, doch in der Meinung, daß alle Eidgenossen an den vorderösterreichischen Zollstätten den vorderösterreichischen zu genießen haben. Basel bedingt sich noch ausdrücklich aus, daß nicht beide Tarife in einen verwandelt, sondern daß es, wenn der vorderösterreichische für die Eidgenossen nicht auch auf Oberösterreich ausgedehnt werde, bei dem vorderösterreichischen bleiben soll; ferner daß zu Abschneidung aller Verdrießlichkeiten dieser Zollordnung alles außer den Victualien zu unterwerfen sei. Ueberdies hängt es jenem ersten Tarif noch neun das Commercium in dem Reich betreffende Begehren an. Schaffhausen schlägt Zollfreiheit an den eidgenössischen Zollstätten für den österreichischen Proviant vor, da Oestreich Zollfreiheit für die Victualien gestatte; von der Munition aber soll der Zoll bezahlt werden, da ihn die Eidgenossen in Oestreich ebenfalls bezahlen müssen. § 1.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 677. Locales.

Grafschaft Baden.

Art. 328. Kirchensachen.

Untere freie Kemter.

Art. 106. Marchensachen.

260.

Conferenz der die Vogteien Schwarzenburg, Orbe mit Escherliz, Grandson und Murten regierenden Stände.

Murten, 20. April 1727.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Isaak Steiger, Benner; Gottlieb von Diesbach, Bauherr; Samuel Mutach, alle des täglichen Raths. Freiburg. Nicolaus von Forel, Obercommissarius; Nicolaus Gottrau, Alt-Bürgermeister; Peter Walter Kuentz, Sackelmeister.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grandson.

Art. 712 bis 716.

261.

Conferenz von Bern, Basel, Solothurn und dem Bischof von Basel.

Basel, 29. April 1727.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Wolfgang von Müllinen, des täglichen Raths. Basel. Christoph Burckhardt, J. U. L. des kleinen Raths. Solothurn. Peter Joseph Reinhard, Stadt-Benner und des täglichen Raths. Bischof von Basel. Baron von Ramschwag.

Diese Conferenz wird in Folge der vom oberheiniſchen Kreiſe erlaſſenen Pönalsfunction und der von den Markgrafen von Baden-Durlach und Baden-Baden wider allerhand liederliches Gefindel erlaſſenen Sanctionen zuſammenberufen. Der Abgeſandte des Biſchofs von Baſel, Baron von Ramschwag, wird angehört; er ſpricht die Bereitwilligkeit ſeines Herrn aus, zu allem beizutragen, was zur Abhaltung des durch die ſcharfen Verordnungen Frankreichs und Deutschlands nach der Eidgenoſſenſchaft ſich ziehenden loſen Gefindels dienlich ſein könnte. Man vereinigt ſich dahin, eine neue Ordnung wegen dieſes Gefindels zu entwerfen, dieſelbe nach ausgeſprochener Ratiſication den 25. Mai zu publicieren und den 15. Juni in Vollzug zu ſetzen und einen Tag zu einer Betteljagi anzusezen. Von dieſen Maßregeln ſoll der Commandant im Elſaß, Comte du Bourg, in Kenntniß geſetzt und erſucht werden, die Nachbarschaft von dieſem Volke zu ſäubern. Die in einem der vier Stände aufgegriffenen mit Brandmarkung, Stäupung und Verweiſung beſtraften Vagabunden ſollen aus ſämmtlichen vier Ständen verbannt ſein und deren Signalement allen vier Ständen mitgetheilt werden. Dergleichen Leute ſollen von einer Botmäßigkeit in die andere verſolgt und, wo ſie aufgegriffen werden, ſogleich vom Amtmann feſtgeſetzt werden. Ausreißer aus der Eidgenoſſenſchaft ſollen nach der Beſtimmung der auf den Grenzen ihnen zu ertheilenden „Paßzedel“ ohne Geſchoß und Gewehr auf den großen Straßen ſich nach Hauſe verſügen; ausländiſche werden auf dem nächſten Wege nach Hauſe geſchaft. Baſel ſpricht hiebei gegen den biſchöflichen Geſandten den Wunsch aus, es möchten die biſchöflichen Beamten in Zukunft mehr Bereitwilligkeit zeigen, ſeiner an ſie ergehenden Requiſition um Behändigung dergleichen unnützen Volkes zu entſprechen. Der Geſandte nimmt es ad referendum. Endlich wird Bern beauftragt, Zürich, das dem Spitalmeiſter zu Baden (24. Febr.)

geschrieben, daß keine fremden Bettler mehr gegen seine Grenzen geführt werden sollten, vorzuhalten, daß dieß gegen die Abschiede von 1725 und 1727 sei, und dasselbe zu erwirken, den Inhalt der gegenwärtigen Verabredung nach erfolgter Ratification den übrigen Orten mitzutheilen. Alles wird von den Gesandten ad referendum genommen.

262.

Konferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden.

An der Treib, 17. Juni 1727.

[Landesarchiv Schwyz.]

Gesandte: Uri. Karl Franz Schmid, Landammann und Landschänderich; Joseph Anton Büntiner von Braunberg, Alt-Landammann und Landshauptmann; Sebastian Heinrich Crivelli, Alt-Landammann; Jost Anton Schmid, Landseckelmeister. Schwyz. Gilg Christoph Schorno, Ritter, Landammann; Joseph Anton Neding von Biberegg, Ritter, Baron, Alt-Landammann; Joseph Franz Neding von Biberegg; Alt-Landammann. Nidwalden. Joseph Franz Atermann, Ritter, Landammann und Landshauptmann; Sebastian Remigius Kaiser, Ritter, Alt-Landammann; Kaspar Anton Rini, des Rath's.

a. Nach abgelegtem eidgenössischem Gruße bringt Schwyz die Beschwerde vor, daß die zu Urfern entgegen dem Instrumente von 1592 den Zoll den Seinigen abnehmen, während die zu Urfern vom Zolle zu Bellenz befreit seien. § 1. **b.** Es wird die Frage aufgeworfen, ob nicht die Bundeserneuerung mit Wallis, welche dem Umgang nach diesmal in Schwyz stattzufinden hat, soll befördert werden. Schwyz erklärt, daß es dazu ganz bereit sei; Lucern aber habe auf seine Aufforderung, das, was zu Baden von den katholischen Orten verabschiedet worden, Wallis mitzutheilen, geantwortet, daß es dermalen nicht im Stande sei, die Bundeserneuerung vorzunehmen. Schwyz will in der Sache nicht weiter vorschreiten, wenn es nicht einmüthig und willig von sämmtlichen katholischen Ständen geschehe. Man vereinigt sich dahin, dieses Geschäft einstweilen dahin gestellt zu lassen, jedoch unterdessen insgemein und particulariter gutes Verständniß und bundesmäßige Correspondenz mit Wallis zu unterhalten, es jährlich oder doch alle zwei Jahre zu einer katholischen Konferenz einzuladen und bei der Tagsatzung zu Solothurn mit den Gesandten von Wallis wegen der Bundeserneuerung zu reden. § 2. **c.** In Beziehung auf die Malstatt für die Jahrrechnung der deutschen gemeinen Vogteien wird als anständig erachtet, an keinen andern Ort hinzugehen, als an einen sämmtlichen Ständen untergebenen. § 3. **d.** Auf Anregung von Schwyz beschließt man, die Gesandten der katholischen Orte für ein Schreiben an den französischen Hof oder den König wegen der Restitution auf nächste Jahrrechnung instruieren zu lassen; ebenso sollten die betreffenden Orte zu einer Sollicitation, mit welcher man bei Savoyen wegen der „Bundesfrüchte“ einkommen wolle, instruieren. § 4. **e.** Schwyz ersucht Uri um eine Copie der zwischen Uri und Schwyz errichteten Marchbriefe, da die seinigen verloren gegangen seien. Uri willfahrt. § 5.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera.

Art. 144 bis 147.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Baden, 7. bis 11. Juli 1727.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Zürich. Johann Jakob Escher, Bürgermeister; Johann Konrad Escher, Alt-Seckelmeister und des Raths. Bern. Johann Christoph Steiger, Schultheiß; Ludwig von Wattenwyl, Seckelmeister welscher Lande und des Raths. Lucern. Johann Joseph Dürler, Schultheiß; Jost Anton von Fleckenstein, Seckelmeister und des Raths. Uri. Franz Karl Schmid, Landammann; Sebastian Heinrich Grivelli, Alt-Landammann. Schwyz. Gilg Christoph Schorno, Ritter, Landammann; Joseph Franz Reding von Biberegg, Alt-Landammann. Nidwalden. Johann Jakob Ackermann, Ritter, Landammann und Landshauptmann; Sebastian Nemigius Kaiser, Ritter, Landshauptmann und Alt-Landammann. Zug. Fidel Zurlauben, Baron von Thurn und Gestelenburg, Ritter, Ammann und Landshauptmann; Joseph Anton Letter, Landshauptmann und Ammann. Glarus. Johann Peter Zwickl, Landammann; Joseph Anton Eschudi, Landstatthalter. Basel. Andreas Burckhardt, Bürgermeister; Emanuel Müller, Dreierherr und des Raths. Freiburg. (Niemand). Solothurn. Hieronymus Sury, Schultheiß; Peter Joseph Reinhard, Stadt-Vermer. Schaffhausen. Joseph Felix Wepfer, Bürgermeister; Johann Kaspar Murbach, Statthalter. Appenzell Innerrhoden. Karl Jakob Schüss, Landammann. Auserrhoden. Lorenz Tanner, Landammann. Abt St. Gallen. Joseph Anton Büntiner von Braunberg, des geheimen Raths und Landshofmeister. Stadt St. Gallen. Christoph Hochrütiner, Bürgermeister. Biel (Niemand.)

a. Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Freiburg und Biel entschuldigen sich wegen ihres Nichterscheinens. § 2. **c.** Auf den Anzug, ob man nicht auch die Regierungsgeschäfte in Baden behandeln wolle, erklären die Gesandten von Uri und Schwyz, daß sie instruiert seien, dieselben in Frauenfeld zu behandeln. Nachdem nun Frauenfeld als Malstatt für die Regierungsgeschäfte bestimmt worden, ersucht Lucern, da es sieht, daß die meisten Stände für Baden gestimmt sind, künftig die Tagsatzung nach Baden auszuschieben. § 3. **d.** De la Martinière, Chargé des affaires du Roi en Suisse, versichert die Orte in einem an Zürich abgegebenen Schreiben der Benevolenz seines Königs. Gegencompliment durch den Landvogt und Landschreiber. § 4. **e.** Bei der Berathung über das Münzwesen wird namentlich von Bern hervorgehoben, wie großer Schaden theils durch die schlechte fremde Münze, theils durch die Admodiation der zu prägenden inländischen Münzen, theils durch den allzuhohen „Lauf“ des Silbers und Goldes erwachse. Als Abhülfsmittel wird angerathen, daß sich die Orte über ein System vergleichen, und daß man nachdenken möchte, wie der Langenthaler Abschied könne abgeändert werden, damit er von den Orten, namentlich in Beziehung auf den Werth des Silbers angenommen werde; ferner daß man mit dem Münzen eine Zeitlang inne halte, und daß kein Eidgenosse zur Uebernahme und Bedienung der Münzen sich gebrauchen lassen soll; endlich daß man, wenn ein Ort vom Schlechtmünzen nicht absteigen wolle, sein Verfahren zu hintertreiben suche. Die Mehrzahl der Orte lassen es bei dem vorjährigen und dem Langenthaler Abschiede bewenden, jedoch mit dem Anhang, daß das 1725 für die gemeinen Herrschaften verfaßte Mandat bestätigt und wiederum publiciert, die Admodiation der Münzen niemanden gegeben und das Münzen der Scheidemünzen bis auf nächste Zusammenkunft eingestellt werden soll. Uri, Schwyz und beide Appenzell lassen es lediglich beim vorjährigen Abschiede bewenden. Basel, Schaffhausen und St. Gallen behalten sich als Grenzkantone die Convenienz vor. § 5. **f.** Die Beschwerde Zugs, daß den Bern

käufern des Viehs jenseits des Gebirgs das Geld zu allzuhochem Werthe angedrungen werde, wird den römisch-burgischen Gesandten zur Untersuchung überwiesen. § 6. **g.** Die Gesandtschaft von Schaffhausen beschwert sich, daß dem Stadtschreiber Ziegler ein Capital von 500 fl., das er in das Thurgau geliehen, in Thaler zu 2 fl. abbezahlt und er zur Annahme solchen Curfes vom Landvogt verurtheilt worden sei, während nach der Obligation das Capital in groben gangbaren Schaffhauser-Sorten sollte zurückbezahlt werden und die Thaler dazumal 28 Bagen galten und jetzt noch gelten. Die Sache wird an die thurgauische Jahrsrechnung verwiesen. § 7. **h.** Es wird die Antwort des Königs von Frankreich auf das vorjährige Intercessionale wegen der Billets zu Gunsten der in Frankreich etablirten Eidgenossen (vom 1. Nov. 1726) verlesen. In demselben sagt der König: *Vous devez avoir été informés, qu'étant bien aises de donner en toutes occasions aux Cantons suisses en la personne de leurs sujets de marques de la bienveillance, que nous conservons pour le corps helvétique, nous avons eu attention de les faire traiter dans ces arrangements à l'égal de ceux de nos sujets, que nous avons voulu le plus favoriser.* Da aber die Betreffenden noch keineswegs gerüstet sind, wird wiederum ein Schreiben an den König abgesandt. Uri werden acht Tage zur Einschickung seiner Bestimmung gestattet. Das Begehren der eidgenössischen Kaufleute zu Lyon, man möchte das königliche Anerbieten, sie als seine *sujets les plus favorisés* tractieren zu lassen, annehmen, wird als zuwiderlaufend dem ewigen Frieden und den Tractaten mit Frankreich von der Hand gewiesen. § 8. **i.** In Betreff des immer wieder sich einschleichenden Strolchen- und Bettelgesindes bleibt es beim vorjährigen Abschiede; zu den drei dort specificirten Tagen und Monaten (September, October, November) wird der December für die Betteljagi beigelegt. Basel und Schaffhausen wollen das übrige thun, daß solchem Gesindel der Muth verzehe, ihre Grenzen zu betreten, können sich aber zu positiven Veranstaltungen nicht verpflichten. § 9. **k.** Basel berichtet, daß die Fruchtsperre in dem Elsaß, und die auf seine eigenen Zehnten und Zinsfrüchte daselbst gelegten Zölle fortdauern, und daß ihm noch keine Satisfaction für die Territorialverletzung bei Klein-Hüningen zu Theil geworden sei. Es wird für gut befunden, die Ankunft des neuen Ambassadors abzuwarten und alsdann Abhülfe und Satisfaction zu verlangen; sollte sich dieselbe zu lange verzieren, so möge Basel den Orten berichten, und man werde ihm die eidgenössischen Officien zu Theil werden lassen. § 10. **l.** In Beziehung auf das von Johann Philipp Burggraf, med. doct. zu Frankfurt, der Eidgenossenschaft dedicirte Buch: *Hermannii Conringii de habitus corporum Germanicorum antiqui et novi causis liber singularis etc.*, wird beschossen, demselben für jedes Exemplar 4 Thaler zu geben. § 11. **m.** Auf die von Glarus wiederholte Klage, daß seit einiger Zeit Particularen privatim und ohne Vorwissen und Bewilligung ihrer Obern mit fremden Fürsten Capitulationen abschließen und Regimenter anwerben, wird beschossen, daß solches keinem Particularen erlaubt sein soll, er habe denn von seiner Obrigkeit eine Bewilligung. Die Frage, ob ein Ort selbst ohne Ausrufung und Bewilligung der andern eine solche Capitulation zu machen befugt sei, wird *ad referendum* genommen, obgleich Zürich bemerkt, daß kein Ort dieses von der eigenen Souveränität abhängende Regale vergeben werde. § 12. **n.** Glarus und Schwyz ersuchen die Gesandten, ihnen wegen des von Zürich noch immer bezogenen Zumni zum lieben Rechte zu verhelfen. Schwyz fügt bei, daß es auf die frühern Abschiede sich beziehe und dazu im Hinblick auf den Frieden von 1440, zu welchem der 1610 Glarus erteilte Brief eine Erläuterung sei, Grund habe. Es verlangt auch eine Copie des früher von Zürich allegirten Briefes von 1546. Zürich macht auf die Vortheile aufmerksam, welche Glarus durch den zu Eglsau errichteten Kornmarkt erhalten habe, wo es ohne Abgabe des Zumni Getreide kaufen könne; weist darauf hin, daß es dieses erkaufte Recht, dem sich seine eigenen Bürger und alle Eidgenossen unterworfen haben, erkaufte und in den Bund gebracht habe; erklärt, daß es darum, als um ein Regale, nicht das Recht

zu bestehen schuldig sei, und wünscht, daß beide Orte mit ihrem Ansuchen ab und zur Ruhe gewiesen werden möchten. Die übrigen Gesandten hoffen, daß die streitenden Orte entweder durch sich selbst oder durch Vermittlung guter Freunde sich vergleichen werden. Solothurns Gesandtschaft ist instruiert, Glarus nach Aufweisung der Bünde zu dem Rechte behülflich zu sein. § 13.

264.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1727.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Für Appenzell=Außerrhoden erscheint hier Johann Konrad Zellweger, Landammann. Mülhhausen und Biel sind nicht vertreten.

a. Der Betz, Fast-, Buß- und Danktag wird auf den 11. September angelegt. § 1. **b.** Steuern werden zuerkannt: 1) den beiden Pfarrern zu Grönenbach und Herbishofen je 100 fl.; 2) dem Pfarrer in Christian Erlang 130 fl.; 3) der reformierten deutschen Gemeinde zu Mariakirch 200 fl.; 4) der reformierten französischen Gemeinde daselbst 100 fl.; 5) dem reformierten Prediger zu Neu-Bärenthal 200 fl.; 6) den reformierten Predigern zu Friedrichsthal und Karlsruhe je 100 fl.; 7) den reformierten Predigern zu Baireuth und Wilhelmsdorf je 100 fl.; 8) den churpfälzischen Kirchen und Schuldienern, welche noch immer allerhand Ungemach ausstehen müssen, 300 Thlr.; 9) fünf piemontesischen und drei ungarischen Studenten 836 fl.; 10) den reformierten Gemeinden zu Speyer und Worms je 100 fl.; 11) der reformierten Gemeinde in dem Schweilertal im zweibrückischen Oberamt zur Erweiterung ihrer kleinen und „baulosen“ Kirche, 300 fl. (VIIstädtischer Repartition). Appenzell stimmt nur zu 1. 2. 3. Schaffhausen steuert nicht zu 6. (Friedrichsthal) 7. 10.; ad referendum nehmen 12 Glarus, Basel, St. Gallen. (Siehe S. 7.) In Betreff der zum Studium untauglichen jungen Leute, welche die piemontesischen Gemeinden schicken, wird für gut befunden, dieselben in Zukunft vor ihrer Annahme examinieren zu lassen. § 2 bis 13. **c.** In das Ansuchen der evangelischen Gemeinde Blamont im Herzogthum Mülmpelgard um eine Beisteuer an die Wiedererbauung ihres abgebrannten Tempels und Städtleins, ingleichen in das der abgebrannten Stadt Reutlingen wird nicht eingetreten, weil berichtet wird, daß die meisten Orte von sich aus bereits Unterstützungen gegeben haben oder noch geben werden. § 11. **d.** Auf die Empfehlung der gräflich-hohenlohischen Regierung zu Pfädelbach in Franken wird den einzelnen Orten überlassen, dem Collectanten für die Verbesserung der evangelisch-lutherischen Schulen in jener Grafschaft mildherzig zu entsprechen. § 14. **e.** Zürich ersucht, die noch vom vorjährigen Abschied ausstehenden Liebessteuern für Pomaretto (von Glarus, Schaffhausen, St. Gallen, Mülhhausen), für Grünstadt (von Schaffhausen, St. Gallen, Biel), für Raab in Ungarn (von Schaffhausen, St. Gallen, Biel), für Hildburghausen (von Glarus, St. Gallen, Mülhhausen, Biel) einzusenden. § 15. **f.** Zürich verlangt wiederum von Glarus, St. Gallen von Appenzell die Vergütung der Kosten, welche sie wegen Erhaltung der jenen Orten zugewiesenen Galerien gehabt haben. Glarus und Appenzell antworten wie in frühern Abschieden. Die übrigen Orte lassen es bei der gemachten Repartition bewenden. § 16.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 59. Aecess von evangelisch Glarus zu den Pfarrfründen.

Untere freie Aemter.

Art. 78. Landtschreiber.

Jahrrechnungstagsatzung.

Frauenfeld, 14. Juli bis 5. August 1727.

[Staatsarchiv Bern.]

Gefandte: Dieselben, welche zu Baden.

a. In Beziehung auf das Udligenschwylergeschäft eröffnet Lucern, daß es von seinem frühern Entschlusse, die Orte nicht früher mit demselben behelligen zu wollen, als bis es dessen gänzliche Beendigung melden könnte, abgehen müsse, da der mit Rom zu Stande gekommene Vergleich, welcher nach dem Berichte des Agenten Conte Giuliani und mehrerer Cardinäle sofort hätte vollzogen werden sollen, namentlich vom päpstlichen Nuntius Passionei mit Collusion des Bischofs von Constanz und einiger dessen Minister unter Hintansetzung der päpstlichen Ordres in seiner Vollziehung hingehalten werde, wenn dieselben nicht gar darauf ausgingen, den Vergleich völlig umzustossen. Da nun dieses Geschäft sich leicht „vertiefen“ könnte und sie zu einem Minister, wie dem gegenwärtigen Nuntius, welcher sich in That und Werk wider sie also aufgeführt habe, kein Zutrauen mehr haben und sie deswegen leicht zu weitem Resolutionen genöthigt werden könnten, so möchten die Stände nicht ihnen die Schuld beimeessen, sondern denjenigen, welche den allerheiligsten Vater selbst hintergehen und die Ruhe Lucerns und der ganzen Eidgenossenschaft stören, und möchten ihnen in allen Vorfällen bundesmäsig an die Hand gehen. Die Gesandtschaften von Zürich, Bern und evangelisch Glarus, zwar ohne Instruction, versichern, daß ihre gn. Herren und Obern nicht ermangeln werden, bundesgemäß alles beizutragen, was zur Erhaltung der Souveränitätsrechte gedeihlich werde erfunden werden, danken auch für erwiesenes Zutrauen. Die Gesandten von Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und katholisch Glarus, ebenfalls ohne Instruction, versichern, thun zu wollen, was ehrlichen, treuen Eidgenossen anständig sei; sie hätten auch schon dießfalls einiges gethan, gestehen aber, diesen Anzug hier nicht erwartet zu haben, und hätten Lucern noch ein wenig zuwartende Geduld gewünscht, da man nicht ohne Grund eine baldige Beendigung dieses Geschäftes hoffen dürfe. § 55.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 37. Fremde Kriegsdienste.

Landgraffschaft Thurgau und Rheintal.

Art. 15, 16. Salzsaßen.

Landgraffschaft Thurgau.

Art. 318. Judicatur- u. Competenzsaßen.

Art. 491. Justizsaßen.

„ 347. „ „ „

„ 492. „

„ 348. „ „ „

„ 493. „

„ 350. „ „ „

„ 517. Leibeigenschaft und Gall.

„ 351. „ „ „

„ 529. „

„ 415. „ „ „

„ 541. Lehenisaßen.

„ 451. Justizsaßen.

„ 548. „

„ 462. „ „ „

„ 662. Locales.

„ 472. „ „ „

„ 754. „

Rheintal, u. s. w.

Art. 143. Judicatur- u. Competenzconflicte.

Art. 164. Justizsaßen.

„ 152. „ „ „

„ 166. „ „

„ 156. „ „ „

„ 167. „

Art. 41. Amtsaßen.

„ 72. „

„ 166. Subdignung.

„ 176. Märchensaßen.

„ 178. „

„ 249. Abzug.

„ 201. Polizeiliches.

„ 298. „

„ 300. „

„ 305. „

Art. 34. Amtsaßen.

„ 89. Märchensaßen.

„ 115. Polizeiliches.

Art. 168. Justizsachen.	Art. 297. Zölle und Weggelder.	Art. 408. Locales.
" 220. Obrigkeitliche Lehen.	" 299. Verkommniß wegen Weinlauf u. Rebhan.	" 444. "
" 252. Rhein.	" 300. "	" 458. "
" 260. Schifffahrt.	" 301. Kriegssachen.	" 482. Personelles.
" 267. "		" 485. "
" 276. Zölle und Weggelder.		

Graffschaft Sargans.

Art. 8. Beedigung von Beamten.	Art. 117. Polizeiliches.	Art. 240. Strafenwesen.
" 32. Amtrechnung.	" 195. Leibeigenschaft und Fall.	" 295. Locales.
" 72. Untervogt.	" 215. Obrigkeitliche Lehen.	" 309. "
" 90. Archiv.	" 239. Strafenwesen.	" 310. "
Art. 8. Beedigung von Beamten.	Art. 164. Zehnten- und Grundzinse.	Art. 169. Tavernenrecht und Ohmgele.
" 35. Amtrechnung.	" 166. "	" 186. Stifte und Klöster.
" 163. Zehnten- und Grundzinse.		

Obere freie Aemter.

Untere freie Aemter.

Art. 161. Zehnten und Grundzinse.

Mainthal.

Art. 599. Landbögte.

266.

Jahrrechnung der die Graffschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände.

Baden, 7. bis 23. August 1727.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Jakob Escher; Konrad Escher. Bern. Christoph Steiger; Ludwig von Wattenwyl. Glarus. Johann Peter Zwicki; Joseph Anton Tschudi.

Zürich und Glarus.

a. Glarus ersucht wiederum Zürich um Verabfolgung des in Aussicht gestellten Beitrags an die Kosten des Baus der Ziegelbrücke, den es auf Verleitung Zürichs unternommen habe. Zürich, obschon ohne Verbindlichkeit, ist geneigt, dem Ansuchen zu entsprechen, sobald die bekannten übrigen streitigen Punkte berichtigt sind. § 16.

Zürich, Bern und Glarus.

b. Berns Gesandtschaft eröffnet instructionsgemäß, daß seinen gn. Herren und Obern mißfalle, allerhand Weitläufigkeiten in den Abschieden zu sehen, und ersucht, daß man künftig über dergleichen Anzüge, wie wegen des Immi u. dgl. sich gütlich vergleichen und im Abschiede dieselben weglassen und diese prætensiones reservatis reservandis suspendieren möchte. Glarus wünscht ebenfalls gütlichen Vergleich und nimmt den Anzug ad referendum. § 17.

Zürich und Bern.

c. Abgeordnete aus dem Toggenburg beschwerten sich 1) daß der vormalige Landesobmann Rüdlinger zum Ammann im Thurthal erwählt und zuwider den Abschieden von 1723 und 1724 nach Verbannung

des niedern Gerichts nicht abtrete, sondern den Besitz als ein Landmann kraft Friedens behaupten wolle; ferner ziehe er allerhand strafbare Sachen vor sich und den P. Statthalter in das Kloster, wohin die Leute von ihnen bei der Buße citirt und über begangene Freveln abzumachen angehalten werden; 2) bitten sie, daß man ihnen in Beziehung auf Weibel- und Schreiberwahlen in den fünf obern Gerichten zu dem verhelfen wolle, um was sie schon mehrmals nachgesucht hätten; 3) beschweren sie sich, daß sie beim Abte vergebens um Remedur wegen Einführung eines neuen Amtmannes, der Aufrihtung eines Zolls im Hummelwald und wegen der Trintage angehalten hätten. Die Abgeordneten werden nicht für hinlänglich accreditirt befunden. Rüdinger werden Vorstellungen gemacht, und er verspricht, Remedur nach bestem Vermögen zu schaffen. In Beziehung auf Nr. 2 läßt man es bei den darüber verfaßten Abschieden bewenden. Wegen Nr. 3 wird den Abgeordneten der Rath ertheilt, die Klagen beim geheimen oder beim Landrathe anhängig zu machen und gemeinsam mit demselben beim Fürsten Remedur zu verlangen; erhalten sie dieselbe nicht, so sollen sie an beide Stände berichten. § 24. **d.** Der evangelische Landrath des Toggenburgs beschwert sich, daß die Aebtissin von Magdenau in Civilsachen die Definitiv-Appellation zu haben behaupte, eine vor dem badischen Frieden errichtete „Überkommniß“ durch gerichtliches Urtheil habe aufheben lassen und die Appellation nach Lichtensteig nicht gestatten wolle. Es wird dem Landrath überlassen, der Aebtissin vorzustellen, daß sie von diesem Unternehmen abstehe, sollte das nicht fruchten, beim Fürsten die Remedur zu suchen und je nach Gestalt der Sachen an Zürich und Bern wieder zu berichten. § 25. **e.** Einige Abgeordnete gewisser Geschlechter von Mosnang beschweren sich, daß ihnen, obgleich der badische Auspruch (§ 19) ihnen zugestehet, ihren Auskauf vom fischingischen Thall nachzuweisen, das Landvogteiamt im Toggenburg das Protocoll von 1701 nicht vorlegen wolle, durch welches sie ihr Begehren zu begründen sich getrauen. Dem Abt-sancigallischen Gesandten werden diese Leute empfohlen; er verspricht, ihnen die Einsicht in das verlangte Protocoll zu verschaffen. § 26. **f.** Auf die Beschwerde der neu errichteten Gemeinde Krinau, daß sie trotz allen Bemühungen keine Abturgung mit ihren alten Gemeindsgenossen von Bütschwyl treffen könne, wird beschlossen, an den gemeinen Landrath die freundliche Erinnerung ergehen zu lassen, daß er beide Parteien zu einem Vergleich anhalte oder nach § 69 des badischen Friedens denen von Krinau zum Rechte verhelfen möge. § 27. **g.** Auf die Beschwerde, daß die von Detlischwyl seit Erbauung der Kirche zu Krinau weder von ihren alten Kirchgenossen, noch von denen von Krinau als Kirchgenossen wollen aufgenommen werden, wird der evangelische Landrath freundlich erinnert, darauf hinzuarbeiten, daß die von Detlischwyl etwa bei denen zu Ganterschwyl oder sonstwo versorgt werden. § 28. **h.** Die Verloosung der sechs brandenburgischen Coloniefründen wird wie von Bern, so auch von Zürich ratificirt. Weil aber noch zwei davon in fremden Händen sind, so wird für zweckmäßig erachtet, daß im Namen beider Stände an den König, das Consistorium und von den Geistlichen Zürichs und Berns an die Geistlichen zu Berlin um Ueberlassung dieser zwei Pfründen geschrieben werde. Berns Gesandtschaft referirt. Zürich soll das erste, das zürcherische Ministerium das zweite Schreiben entwerfen und dem Stande Bern und dessen Ministerium vor Abgang mittheilen. § 34. **i.** In Beziehung auf die Stelle eines evangelischen Protocollisten bei den allgemeinen eidgenössischen Sessionen erklärt Bern, daß es bei dem vorjährigen Abschiede sein Bewenden haben soll, fragt aber Zürich an, was es für einen Entschluß hinsichtlich der von Bern verlangten Huldigung dieses Protocollisten zu gemeinen Händen gefaßt habe. Zürich entgegnet, es trage zwar kein Bedenken diesen Protocollisten zu gemeinen Händen in Huldigung nehmen zu lassen, stelle aber Bern anheim, ob es nicht ebenso gut wäre, bei dem seit dem aarauischen Frieden beobachteten Herkommen zu verbleiben. § 38.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

- Art. 154a. Huldbigung.
- Art. 581. Kirchenfachen.
- Art. 678. Locales.
- " 232. Hinterjassenfachen.
- " 582. "

Rheinthal.

- Art. 363. Locales.

Gravität Baden und untere freie Ämter.

- Art. 21. Abzug.
- Art. 44. Zehntenfachen.
- Art. 80. Fremde Kriegsdienste.
- " 24. Polizeiliches.
- " 45. "
- " 87. Kirchenfachen.
- " 27. "
- " 71. Münzwesen.

Gravität Baden.

- Art. 7. Beerdigung von Beamten.
- Art. 133. Polizeiliches.
- Art. 347. Stifte und Klöster.
- " 17. "
- " 175. Judicatur- u. Competenzconstitue.
- " 364. "
- " 36. Amtsrechnung.
- " 202. "
- " 367. "
- " 92a. Huldbigung.
- " 270. Ohmgeb.
- " 368. "
- " 101. "
- " 292. Zoll und Geleit.
- " 423. Locales.
- " 117. Archiv.
- " 340. Stifte und Klöster.
- " 429. "

Untere freie Ämter.

- Art. 8. Beerdigung von Beamten.
- Art. 123. Polizeiliches.
- Art. 158. Zehnten und Grundzins.
- " 35. Amtsrechnung.
- " 156. Zehnten und Grundzins.
- " 159. "
- " 107. Märchenfachen.
- " 157. "
- " 173. Geleit.

Schirmorte des Stifts St. Gallen.

- Art. 19. Landshauptmann.

267.

Conferenz des nellenburgischen Oberamts mit den Gesandten Zürichs.

St. Gallen, 12. und 13. August 1727.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gefandte: Nellenburgisches Oberamt. Franz Aegidius von Beauveur, oberösterreichischer Regimentsrath und Director; Joseph Anton Gagg von Levenberg, Oberamtsrath und Landrichter; Wilhelm Andreas Sartori, Oberamtsrath und Oberamtmann. Zürich. Salomon Hirzel, Statthalter; Johann Rudolf Lavater, des Raths von der freien Wahl. [Stein. Johann Heinrich Schnäblin, Sackelmeister; Johann Konrad Biel, Stadtschreiber; Christian Wlitz, Obervogt zu Ramsen.]

Die Verhandlungen betreffen verschiedene Differenzen in Beziehung auf Ramsen sammt Appertinentien zwischen dem nellenbürgischen Oberamt und der Stadt Stein.

Siehe im Abschnitt Schirmortsangelegenheiten:

- Art. 10. Stein.

268.

Conferenz von Bern, Nidwalden und dem Kloster Engelberg.

Auf Zochen, 16. August 1727.

[Staatsarchiv Lucern.]

Gesandte: Bern. Friedrich von Werdt, des täglichen Rath's; Franz Ludwig Schöni, Stadtschreiber; Johann Heinrich Steiger, Landvogt zu Interlaken. Nidwalden. Johann Lorenz Bünti, Landammann; Johann Kaspar Kaiser, Landsfeldmeister; Johann Joseph Zelger; Franz Daniel Zelger; Johann Melchior Remigius Leu, Landschreiber; Nicolaus Daniel Kaiser, Landschreiber. Kloster Engelberg. Maurus I Rindlerlin, Abt des Klosters; P. Benedict Thüring, Professor; P. Carolus Breni; Heinrich, Canzler des Klosters.

Zweck dieser Conferenz ist die Vereinigung der Marchen „von Zochen bis an risenden oder Rißis Nollen.“

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Abtei und Herrschaft Engelberg.

Art. 1.

269.

Jahrrechnung der die Vogteien Lavis und Mendris regierenden Stände.

Lavis, im August 1727.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Drell, des innern Rath's und Constabelherr. Bern. Emanuel Willading, Benner. Lucern. Anton Leodegar Keller, des innern Rath's. Uri. Jost Anton Schmid, Sackelmeister. Schwyz. Gilg Christoph Schorno, Ritter, Landammann. Unterwalden. Johann Ludwig Aloys Lussi, Bannerherr. Zug. Gallus Letter, Landammann. Glarus. Fridolin Schindler, des Rath's. Basel. Dietrich Forcart, des kleinen Rath's. Freiburg. Franz Nicolaus Gottrau, Alt-Bürgermeister und des innern Rath's. Solothurn. Johann Ludwig de Vigier, des Rath's. Schaffhausen. Johann Friedrich Stocker, Reichsvogt und des Rath's.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 52. Vicinat.

Art. 88. Judicatur- u. Kompetenzconflicte.

Lavis.

Art. 341. Kirchliches.

Art. 369. Locales.

Art. 29. Syndicat.

„ 35. Ortstimmen.

Art. 250. Polizeiliches.

„ 311. Poffisachen.

270.

Jahrrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

Luggarus, im August 1727.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte: Ebendieselben, welche zu Lavis.

740*

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 9. Syndicat.

Liggarius.

Art. 469. Marchenfachen.

Art. 481. Jubilate u. Competenzconflicte.

Art. 529. Zollfachen.

Maithal.

Art. 617. Straßen und Brücken.

Art. 622. Personelles.

Art. 623. Personelles.

Laus und Mendris.

Art. 486. Zollfachen.

271.

Conferenz der die Vogteien Schwarzenburg, Orbe mit Tschertiz, Grandson und Murten

regierenden Orte.

Peierlingen und Tschertiz, 20. August bis 23. September 1727.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Hieronymus Thormann, Alt-Salzdirektor, des kleinen Raths; Samuel Morlot, des kleinen Raths; Emanuel Bondeli, des großen Raths. Freiburg. Johann Nicolaus Griset, Herr zu Forel, Generalcommissarius, des kleinen Raths; Peter Nicolaus von Vercard.

a. Der Renovator der wissiburgischen Lehnen hinter verschiedenen Dorfschaften in freiburgerischer Botmäßigkeit beklagt sich, daß er hinter Effert oder Ballaried die schuldige Prästation der Reconnaissances auf keine Weise von mehrern Particularen habe erlangen können. Freiburgs Gesandtschaft verspricht, für Abhülfe sorgen zu wollen. § 40. **b.** Die Streitigkeit wegen des Mas-de-Sevaz zwischen dem Amt Dron einerseits und den Nemterre Chatel-St. Denys und Attalens andererseits wird unter Ratificationsvorbehalt folgendermaßen verglichen: 1. Bern begiebt sich jeglicher Ansprüche auf Souveränität und Jurisdiction zu Gunsten Freiburgs; 2. Der Weidgang soll fortan der Gemeinde Maracon mit Ausschluß aller andern gehören (die Grenzen derselben werden im Detail angegeben), das alles aber unter folgenden Bedingungen: a. die von Maracon besetzt, den untern Brunnen, genannt „au Ger“, auf ihren Bezirk zu führen. b. Die Mäthen unter den Häusern und die Präz Blonay werden, wie bisher, à Clos gelassen und von den Eigenthümern genutzt und gemarkt; in diesem Bezirk wird fortan kein Abergement mehr accordiert. c. Deren von Maracon nimmehriger Theil soll mit Hülfe der benachbarten Gemeinden durch einen Zaun eingefriedet werden; die Chapants sollen mit nicht mehr als mit einem Wagen das Stück gepändet, die muthwilligen Freyler aber nach dem Coutumier bestraft werden; ferner sollen die Unterthanen einander mit Wegführung des Viehs nach Chatel und Maracon gegenseitig verschonen, dagegen dasselbe auf Kosten des Unrecht habenden Theiles in ein Haus zu Sevaz stellen. d. Die von Maracon und die andern bernerischen Unterthanen hinter Sevaz sollen ihre Güter ungehindert bauen dürfen, ausgenommen an den sogenannten großen Festtagen und dem Feste des Patrons St. Denys. e. Die von Maracon haben den bisher an das Schloß Attalens bezahlten Zins ferner zu bezahlen. f. Den 1592 denen von Maracon auferlegten Zins zu Handen von Chatel möchte Freiburg sich vorbehalten, die bernerische Gesandtschaft aber nicht mehr entrichten lassen; eine Meinung will, der Gemeinde Maracon zum Zeichen der Souveränität und Jurisdiction einen jährlichen Zins von einem Saß Hafer auferlegen, wozu die Gesandten Freiburgs einwilligen [1728 auch der Stand Freiburg]. § 41. **c.** Die Marchlinien zwischen Sedeilles und Chatonnaye, zwischen Willard, Bramard und Romont werden in einer detaillirten Marchbeschreibung bestimmt, wobei aber ausdrücklich vorbehalten wird, daß diese Marchlinien der gegenseitigen Mitweidfahrt, welche die eine Ge-

meinde bisher hinter der andern gehabt, keinen Eintrag thun sollen. Den Obercommissarien wird der Auftrag gegeben, auf der Marchlinie zwischen Sedailles und Chatomaye Steine zu setzen. § 42. **d.** Man vergleicht sich in Betreff des Mas-de-la-Rosière zwischen Buiffens und Thierrens über die Souveränität und Marchlinie, von welcher eine detaillirte Beschreibung im Abschiede niedergelegt ist. Zugleich wird zu Händen des Schlosses Buiffens das Zehntrecht auf denjenigen Rüthenen, die in dem übrigen hinter Thierrens gebliebenen Theile de la Rosière angesät werden, überlassen [die Marchlinie derselben wird beschrieben]. Die freiburgerischen Gesandten verzichten auf diejenige Souveränität und Jurisdiction, welche bisher von Seiten des Schlosses Buiffens über denjenigen Antheil de la Rosière, Glarigny und Molinavaur gewaltet, welcher windshalb der beschriebenen Herrschaftsmarchen liegen, jedoch mit Vorbehalt der Lehenschaft, welche das Schloß Buiffens in Folge vorgewiesener authentischer Urbarien hinter Thierrens, doch ohne Jurisdiction, besitzt, so wie auch, daß die Gemeinden Denezzy und Thierrens die Zinsen wegen der Messellerie und des Holzhauses, welche sie bisher dem Schlosse Buiffens bezahlt, noch fernerhin zu entrichten haben. § 43. [Freiburg, welches neue Documente gefunden, ratificiert nicht.] **e.** Die Marchlinie zwischen Denezzy und Buiffens wird bestimmt. § 44. **f.** Der Vergleich wegen der Marchlinie zwischen den Herrschaften Prevondavaur und Denezzy, welche die beiden Herrschaftsherren auf Grundlage ihrer gegenseitigen Urbarien gemacht hatten, wird gutgeheißen. § 45. **g.** Die Marchlinie zwischen der Herrschaft Prevondavaur und dem Territorium von Combremont-le-petit wird bestimmt. Den Obercommissarien wird der Auftrag erteilt, diese Marchlinie, so wie auch die zwischen Prevondavaur und Villars-le-Comte und so weit sie es noch nöthig finden, zwischen den Nemtern Surpierre und Milden mit Steinen auszumarken. Diese Marchlinie soll jedoch in Betreff der Weidsahrt den einen oder andern anstößenden Gemeinden gegenseitig nicht präjudicierlich sein. § 46. **h.** In Betreff der Landmarchen zwischen Payerne und Freiburg, über welche keine namhaften Streitigkeiten walten, werden den Obercommissarien folgende Aufträge erteilt. 1. Sie sollen den Untergang des Territoriums von Sassel halten, an den Orten, über welche kein Streit waltet, die Marchsteine setzen, an den streitigen Orten nach Confrontation der Urbarien und nach den ältern Rechten entscheiden. 2. Sie sollen die Linien von dem Marais-de-Chaur bis an die Banderette von Stavaner zwischen Payerne und Gugy ausmarchen; 3. in gleichem die Linie von dem Pasquier-du-Serpent bis an den Creur de Salliant zwischen Montagny und Corcelles; 4. die zwischen Villarey und Payerne von dem Champ-des-Cornes bis an den Motelonbach, mit dem Beifügen, daß wenn Joseph Terrapon sein Ermessen nicht durch authentische Titel erweise, die Marchung auf dem Fuß der 1694 verabredeten Linie ins Werk gesetzt werden soll. § 46. **i.** Die Territorial-Streitigkeit in Boccales zwischen der Herrschaft Middes und dem Territorium von Frey wird nach einer im Abschiede beschriebenen Linie verglichen. Diese Marchung jedoch soll den Marchsteinen, welche die Zehnten der beiderseitigen Zehntherren bezeichnen, keinen Eintrag thun. Ferner sollen die bernerischen Unterthanen ihre nach dieser Marchung hinter Middes liegenden Güter bearbeiten können, ohne an andere Festtage gebunden zu sein, als an die sogenannten Gottes, unsrer L. Frauen und Aposteltage. § 48. **k.** Den Obercommissarien wird aufgetragen die Marchen um das Amt Wislisburg zu untergehen und, wo die um 1660 gesetzten Marchsteine mangeln, selbige zu ersetzen. § 49. **l.** Alle und jede aus Anlaß der Marchstreitigkeiten wechselseitig misbeliebigen Worte und Werke, alle deswegen angefangenen gerichtlichen und andern Proceuren, Kostenanforderungen und Aehnliches mehr sind aufgehoben, todt und dahingestellt. § 50.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Orbe mit Escherlitz.

Art. 224 bis 262.

272.

Jahrrechnung der die Vogteien Vellenz, Vollenz und Riviera regierenden Stände.

Vellenz, 25. August bis 10. September 1727.

[Archiv Nidwalden.]

Gefandte: Uri. Johann Jakob Tanner, Landesfürsprech. Schwyz. Joseph Franz Mettler, Siebner und Statthalter. Nidwalden: Kaspar Anton Rissi, des Rath's.

Man sehe die Vogteien Vellenz, Vollenz und Riviera.

Art. 148 bis 158.

273.

Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden.

An der Treib, 23. September 1727.

[Archiv Nidwalden.]

Gefandte: Uri. Joseph Anton Büntiner von Braunberg, Landshauptmann und Alt-Landammann; Sebastian Heinrich Grivelli, Alt-Landammann; Jost Anton Schmid, Landseckelmeister; Karl Balthasar Luffler, Alt-Seckelmeister. Schwyz. Gilg Christoph Schorno, Landammann; Joseph Franz Rebing von Viberegg, Alt-Landammann und Zeugherr. Nidwalden. Joseph Franz *) Ackermann, Ritter, Landammann und Landshauptmann; Sebastian Remigius Kaiser, Alt-Landammann.

a. Die Gefandten von Schwyz berichten, daß bei ihnen, um den Eidgenossen in Betreff des Laufermarktes den Schaden abzuwenden, die Verordnung gemacht worden sei, daß es den Italienern bis nach Beendigung des Laufermarktes nicht gestattet sein soll, Vieh oder Pferde nach Ponte-Tresa oder anderwärts selbiger Orten zu treiben, daß aber von Zürich aus Einsprache dagegen erhoben werde. Aus diesem Grunde würden nächstens Schwyz und Zug mit diesem Orte eine Conferenz abhalten und den Erfolg berichten. § 4.

b. Die Gefandten von Schwyz sind instruiert, darauf anzutragen, daß zu Unterhaltung alter und freundeidgenössischer Vertraulichkeit auch wiederum das eine oder andere Mal die dreierörtlichen Conferenzen nach Brunnen oder nach dem Rütlin möchten bestellt werden, wie es vor Altem Uebung gewesen sei. § 5.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Luggarus.

Art. 552. Zollfachen.

Vellenz, Vollenz und Riviera.

Art. 149. 150.

*) Sollte wohl heißen: Johann Jakob.

274.

Konferenz von Bern und Freiburg.

Grandson, 25. bis 27. September 1727.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Hieronymus Thormann, des kleinen Raths und Alt-Salzdirector; Samuel Morlot, des kleinen Raths; Emanuel Bondeli, des großen Raths. Freiburg. Franz Peter Ignatius Lanther, des kleinen Raths, Alt-Bürgermeister und Stadtmajor; Hans Heinrich Bunderweid, des kleinen Raths und Zeugherr.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grandson.

Art. 717. und 718.

275.

Konferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden.

An der Treib, 13. Januar 1728.

[Staatsarchiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Karl Franz Schmid, Landammann und Landsfähndrich; Joseph Anton Büntiner von Braunberg, Alt-Landammann und Landshauptmann; Sebastian Heinrich Crivelli, Alt-Landammann; Jost Anton Schmid, Landssekkelmeister. Schwyz. Gilg Christoph Schorno, Ritter, Landammann; Joseph Anton Reding von Viberegg, Ritter, Baron, Alt-Landammann; Joseph Franz Reding von Viberegg, Alt-Landammann und Zeugherr. Nidwalden. Johann Jakob Ackermann, Ritter, Landammann und Landshauptmann; Sebastian Remigius Kaiser, Ritter, Alt-Landammann.

Die Gesandtschaft von Uri ist instruiert, freundeidgenössisch anzubringen, wie erforderlich den katholischen Orten das Bündniß mit der Republik Wallis sei, und daß die gewohnte Erneuerung desselben befördert werden möchte. Es werden in Betreff dieses Bündnisses eint und andere Berichte und Insinuationen vorgebracht, welche die Gesandten zu Hause eröffnen sollen. § 4.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Dollenz, und Riviera.

Art. 161 bis 163.

276.

Konferenz von Zürich und Bern mit dem Bischof von Constanz.

Dießenhofen, 26. Februar bis 16. Mai 1728.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Salomon Hirzel, Statthalter und des Raths; Johann Ulrich Rabholz, Obmann und des Raths von der freien Wahl. Bern. Johann Anton Tillier, Sekkelmeister deutscher Lande und des Raths; Johann Rudolph Sinner, Alt-Sekkelmeister deutscher Lande und des Raths. Bischof und Domstift von

Constanz. Johann Friedrich Willibald Balbach von Gastel, geheimer Rath und Hofkanzler; Johann Sebastian Hahn, Hofrath und Domsyndicus.

Nachdem wegen der Angelegenheiten der Evangelischen zu Arbon, Horn und Bischofszell privatim in mehreren Conferenzen verhandelt worden, wird gegenwärtige Conferenz abgehalten, um dieses Geschäft in völlige Richtigkeit zu bringen. **a.** Besprechung des Ceremoniels. Der Bischof notificiert seine Ankunft. Verdankung dieses Compliments durch die Canzlei. Verhandlung, ob, wie der Bischof wünscht, die Conferenz an einem runden, oder, wie die Gesandten wünschen, an einem langen Tisch statthaben soll. Der lange wird beliebt. Auf eine Anfrage des bischöflichen Gesandten eröffnen Zürich und Bern, daß sie den abzufassenden Tractat bis auf die Ratification abzuschließen Gewalt haben, daß ohne Weisheit von Glarus die die hochstiftlichen in der Grafschaft Baden liegenden Aemter betreffenden Angelegenheiten hier nicht behandelt werden können, und endlich, daß sie sich wohl gefallen lassen, mit den Ecclesiasticis bei Arbon den Anfang zu machen. § 1. **b.** Obgleich der Bischof von Constanz den Befehl nach Bischofszell und Arbon hatte ergehen lassen, daß von dort niemand nach Diesenhofen sich begeben solle, so halten es Zürich und Bern dennoch für erforderlich, einige Deputierte von daher kommen zu lassen, welche nöthigenfalls über eint und andere Puncte Aufschluß zu geben im Stande seien.

Den Inhalt der Verhandlungen sehe man in dem Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 679. Locales.

Art. 682. Locales.

Art. 685. Locales.

277.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern, 20. und 21. April 1728.

[Staatsarchiv Lucern.]

Gesandte: Lucern: Jakob Balthasar, Schultheiß und Bannerherr; Johann Joseph Dürler, Alt-Schultheiß und Benner; Jost Anton von Fleckenstein, Sentiherr; Jost Bernhard Hartmann, Landvogt. Uri: Karl Franz Schmid, Landammann und Landschänderich; Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Landshauptmann und Alt-Landammann; Karl Alphons Vesler von Wättingen, Bannerherr und Alt-Landammann. Schwyz: Gily Christoph Schorno, Ritter, Landammann; Joseph Franz Reding von Biberegg, Alt-Landammann und Zeugherr. Obwalden: Anton Franz Bücher, Landammann und Bannerherr. Nidwalden: Johann Jakob Ackermann, Ritter, Landammann und Landshauptmann. Zug: Fidel Zurlauben von Thurn und Gestelenburg, Stabführer, Landshauptmann in den freien Aemtern und Alt-Landammann; Johann Jakob Andermatt.

a. Nach der eidgenössischen Begrüßung wird ein Schreiben des Königs von Spanien (vom 22. November 1727) verlesen und der darauf bezügliche Bericht des ernerischen Gesandten Vesler, Brigadiers und Obersten in spanischen Diensten, angehört, des Inhalts, der König sei der katholischen Eidgenossenschaft geneigt und mit den in seinen Diensten stehenden eidgenössischen Truppen so zufrieden, daß er dieselben bis auf zwölf Bataillone zu vermehren gestimmt sei. Auf die von Seite des Markgrafen von Castellar an ihn gerichtete Anfrage, ob die katholischen Orte dazu einwilligen würden, habe er geantwortet, daß sie es mit Freuden thun würden, wenn ein Bündniß mit denselben geschlossen oder das alte erneuert würde. Nachdem nun Brigadier Vesler bemerkt hat, daß der König gewiß zur Schließung einer Allianz sich verstehen werde, und aus dem

Brief von Andriani, dem außerordentlichen Gesandten der katholischen Orte am spanischen Hofe, (vom 25. Nov.) hervorgeht, daß Don Felix Cornejo ernannt ist, als Minister des Königs in die Eidgenossenschaft sich zu begeben, wird ein Entwurf eines Antwortschreibens sowohl an den König als an Andriani gemacht, um, wenn er die Ratification der Obrigkeiten erhalten hat, durch den Brigadier überbracht zu werden. Die Orte sprechen darin die Bereitwilligkeit zur Erneuerung des Bündnisses aus. § 1. **b.** Lucern erklärt, daß, wenn die Mehrzahl der Orte die Regierungsgeschäfte zu Baden und nicht zu Frauenfeld behandeln wolle, es sich an dieselben anschließen werde. Uri und Schwyz tragen Bedenken, diese Geschäfte zu Baden vorzunehmen, weil es schimpflich sei, an einem fremden Orte, wo man keine Oberherrlichkeit habe, über die Unterthanen zu richten, und man dadurch die Hoffnung auf die Restitution aufgebe. Die übrigen Gesandten sind instruiert, wenn kein einmüthiger Entschluß zu Stande komme, der Mehrzahl sich anzuschließen. Der Anzug wird wieder ad referendum genommen. § 2. **c.** Es wird für zweckmäßig erachtet, daß bei der nächstens zu Soissons zusammentretenden Konferenz der hohen Mächte die katholische Eidgenossenschaft in die Friedenstractate eingeschlossen werde, wie es in frühern Fällen der Art auch geschehen sei, jedoch so, daß dieselbe damit die Restitution nicht erschwert oder unmöglich gemacht werde, auf dem Fuß eingeschlossen werde, wie sie vor 1712 es gewesen. Zu diesem Zwecke soll an den König von Frankreich, den Cardinal von Fleury und den zu Solothurn residierenden französischen Botschafter, ferner an den Kaiser und an den König von Spanien geschrieben, und der Papst um ein Empfehlungsschreiben an diese drei Mächte angegangen werden. Da dieß alles aber im Namen aller katholischen Orte zu thun beschloffen wird, soll der nicht in Lucern vertretenen Orte Einwilligung eingeholt werden. § 3. **d.** Auf den Bericht des französischen Botschafters, daß die drei äußern Gemeinden des Standes Zug in Austheilung der französischen Gnadengelder eine Neuerung vorgenommen hätten, stellen die Gesandten instructionsgemäß den beiden Gesandten von Zug, als treue Brüder und Eidgenossen, und um großer Unruhe und Mißthelligkeit vorzubeugen, vor, daß schon 1691, 1697 und 1704 Naimann und Rath der Stadt und des Amtes Zug mit Siegel und Brief gegen den damaligen französischen Botschafter sich verpflichtet hätten, bei Austheilung der willkürlichen Gelder und königlichen „Freigebigkeiten der Particularpensionen“ es lediglich bei dem Befehl des Königs und der Disposition des Botschafters verbleiben zu lassen, so daß an eine gleiche Vertheilung wie sie dieselbe verlangt hätten, nicht mehr zu denken sei. Daher hätten jene drei Gemeinden ihre Verpflichtung nicht einseitig brechen sollen. Hätten sie hinreichende Beweggründe zur Abänderung der Vertheilung gehabt, so hätten sie dieselben dem Botschafter vortragen können. Daß die Deputation der drei Gemeinden vom Botschafter nicht vorgelassen worden sei, habe seinen Grund darin, daß die Vertheilung gegen die vorgeschriebene Weise bereits vorgenommen worden sei. Eine solche den Verpflichtungen zuwiderlaufende Handlungswiese könnte leicht den Zufluß dieser Gelder aufhören machen, und dann würden gerade diejenigen, welche jetzt die Gemeinden zu dieser Abänderung beredet hätten, von dem Feuer und der Wuth des gemeinen Mannes am meisten zu besorgen haben, in welchem Falle freilich auch die übrigen Orte kraft Bünden sich dazwischen legen würden, den Schaden aber nicht mehr wenden könnten. Es werden die Gesandten der Stadt und des Amtes Zug eruchtet, solcher Mißordnung abzuhelfen und alle Vorsorge zu treffen, daß allen Thätlichkeiten vorgebeugt und der französische Botschafter in geziemender Freundlichkeit um ihre Anliegen begrüßt werde; in letztem Falle macht sich die Session zu Recommendationschreiben an den Botschafter anheischig. Der Gesandte der Stadt Zug erklärt, daß seine Stadt in Vertheilung der Pensionen die Intention des Ambassadors befolgt habe. Der Gesandte der äußern Gemeinden hingegen beklagt sich, daß in der Ausschreibung der Conferenz, während den andern Orten Kenntniß von diesem Püncte gegeben worden, seinem Stande keine Meldung gethan

worden sei. Er ist ohne Instruction und will alles lediglich hinterbringen. Dem Ambassador wird für erzeigte Sorgfalt gedankt und von den Bemühungen der Conferenz zu Beilegung der Sache Kenntniß gegeben. § 4. Als Antwort auf ein Schreiben von dem Großmeister des Malteserordens (vom 12. Januar 1726) wird in Betreff der Beschwerden der gesammten adelichen Familien der Eidgenossenschaft beschlossen, ein Schreiben an den Großmeister des Ordens und eines an die Procuratoren der löbl. deutschen Zunge abzuschicken, in welchem nochmals eine kategorische Erklärung auf folgende Fragen verlangt wird: 1) ob eine deutsche Zunge die schweizerischen Cavaliere, welche die Proben ihres adelichen Herkommens durch die erforderlichen Agnaten machen können, ohne Fixierung einer Zahl und unbedingt gleich den übrigen deutschen Cavalieren laut Decret Alexanders VII. und Urbans VIII. annehmen wolle oder nicht; 2) ob sie die in den Orten erteilten Attestationen über die von den Edelleuten abgelegten Proben anerkennen wolle; und 3) ob dieselbe gestimmt sei, den schweizerischen Cavalieren zu gestatten, Galeeren zu halten, zu gemeinen Aemtern und Würden, ja auch zu dem Großpriorat von Allmannien zu gelangen. — Diese Schreiben werden auch Freiburg und Solothurn mitgetheilt, um von ihnen approbiert zu werden. § 5. In Betreff der Bundeserneuerung mit Wallis verliest Oberst Püntiner einen Auszug aus einem Schreiben des Bischofs von Sitten, woraus hervorgeht, daß das Mißvergnügen im Wallis wider die katholischen Orte wegen des letzten Krieges noch nicht erloschen sei; hingegen könne man daraus, daß man sich einigermaßen beklage, daß weder generaliter noch particulariter wegen der Bundeserneuerung etwas an Wallis gelangt sei, abnehmen, daß nicht alle Hoffnung dafür verloren sei; durch ein Insinuationschreiben an Wallis könnte dieselbe Fortgang gewinnen. Da nun aber berichtet wird, daß der französische Botschafter in dieser Sache unermüdet arbeite und versprochen habe, die Orte davon in Kenntniß zu setzen, wenn es Zeit sei, in der Sache „fürzufahren“, so wird Alt-Schultheiß Dürler beauftragt, „diese Begegniß an den Ambassador gelangen zu lassen“. Mit dem Schreiben an die Republik Wallis soll bis zum Eintreffen der Antwort des Ambassadors zugewartet werden; auf Gutheißens desselben soll es, ohne den übrigen Orten (mit Ausnahme von Freiburg und Solothurn) noch mitgetheilt zu werden, in terminis generalibus von Lucern an Wallis abgeschickt werden. § 6.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten: am 10. October 1728.

Grafschaft, Sargans.

Art. 311. Locales.

278.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Solothurn, 24. bis 26. Mai 1728.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich: Johann Heinrich Hirzel, Bürgermeister; Salomon Hirzel, Statthalter. Bern: Christoph Steiger, Schultheiß; Ludwig von Wattenwyl, Alt-Sekelmeister und des Rathes. Lucern: Johann Joseph Dürler, Schultheiß und Bannerherr; Jost Anton von Fleckenstein, Sentiherr und des Rathes. Uri: Karl Franz Schmid, Landammann und Landschänderich; Sebastian Heinrich Grivelli, Alt-Landammann. Schwyz: Georg Christoph Schorno, Landammann; Joseph Anton Weber, Alt-Landammann und Oberst-Wachmeister. Obwalden: Konrad von Flüe, Landammann; Johann Wolfgang von Flüe, Landschänderich und des Rathes. Nidwalden: Johann Melchior Remigius Lussi, Landammann; Johann Jakob Ackermann, Ritter, Alt-Landammann und Landshauptmann. Zug: Fidel Zurlauben von Thurn und Gestelenburg, Alt-Ammann, von der

Stadt; Johann Peter Ruffbaumer, von Aegeri; Johann Jakob Andermatt, Canzler, von Baar. Glarus. Johann Peter Zwißf, Landammann; Joseph Anton Tschudi, Statthalter. Basel. Andreas Burkhardt, Bürgermeister; Emanuel Müller, Dreierherr. Freiburg. Franz Peter Emanuel Fegeli, Schultheiß; Franz Ignatius Lanther, Stadtmajor und des Raths. Solothurn. Joseph Wilhelm Sury von Steinbrück, Amtsschultheiß; Hieronymus Sury, Alt-Schultheiß; Peter Joseph Reinhard, Stadt-Bevner; Peter Joseph Beseval von Brunnstatt, Ritter, Seckelmeister. Schaffhausen. Johann Kaspar Murbach, Statthalter; Nicolaus Wüscher, Seckelmeister. Appenzell-Innerrhoden. Johann Martin Gyger, Ritter, Landammann und Bannerherr; Karl Jakob Schüss, Alt-Landammann. Außerrhoden. Lorenz Tanner, Landammann. Abt St. Gallen. Joseph Anton Büntiner, Landshofmeister. Stadt St. Gallen. Christoph Hochrütiner, Bürgermeister. Wallis. Johann Fabian Schinner, Bannerherr; Johann Franz Joseph Udret, Bürgermeister von Sitten. Biel. Abraham Schöll, Bürgermeister; David Lambelet, Bevner und des Raths.

a. Zweck der Tagsatzung ist die Beneventierung des neuen französischen Ambassadors Jean Louis d'Usson, Chevalier, Marquis de Bonnac, nachdem derselbe das königliche Credentialschreiben durch seinen Vetter Herrn von Allon dem Bororte Zürich im September 1727 hatte überbringen lassen. Die Gesandten begeben sich in die Residenz des Ambassadors; der zürcherische Gesandte bewillkommt denselben und empfiehlt ihm die eidgenössischen Interessen, spricht die Versicherung aus, daß die Orte und Mitverbündeten den ewigen Frieden und die übrigen Bünde und Tractate aufrichtig halten werden, so weit man noch gegen einander verpflichtet sei und bringt ihm die Glückwünsche für das königliche Haus. Antwort des Ambassadors, worin derselbe den Wunsch seines Königs hervorhebt, mit allen eidgenössischen Ständen den Bund zu erneuern. In Beziehung auf den Bund von 1715 sagt er: *La moitié du chemin se trouve en quelque manière faite par lui, il ne s'agit plus que d'achever le reste et, comme on dit, de se prendre par la main. Les députés de nos alliés catholiques... ne me désavoueront peut-être pas, quand je dirai à tout le corps Helvétique, que le traité que nous avons fait ensemble, doit être regardé comme une pierre d'attente et non comme une pierre d'achoppement, qu'elle disparaîtra, dès que tous les 1. cantons et alliés unissant selon leur ancienne coutume et sagesse leurs cœurs et leurs conseils, seront en état et en disposition de seconder les vœux sincères de sa Majesté pour un renouvellement d'alliance générale... Comme dans le renouvellement des alliances précédentes aucune nécessité pressante n'a déterminé les Rois de France à désirer l'alliance du corps Helvétique et qu'ils ont consulté leurs cœurs et leurs inclinations plutôt que leurs besoins, il se trouve aussi présentement, que le royaume est à peu près dans la même situation par rapport aux affaires extérieures, qu'il était lorsque François I conclut avec vos illustres ancêtres la première alliance etc.... Vous trouverez tant dans sa Majesté que dans son ministère une estime singulière pour votre nation, qui va jusqu'au point à conserver vos troupes avec désir même de les augmenter dans les temps qu'on songe peut-être à réformer les nôtres. Mais sans m'arrêter davantage à ces considérations, je me flatte que votre amitié vous en fera faire quelqu'une sur l'espérance prochaine que donne au Royaume l'heureuse fécondité de la Reine et que vous vous souviendrez que ce fut en de pareilles circonstances, qu'en 1663 le corps Helvétique, dont plusieurs membres avaient fait précédemment des traités particuliers avec le Roi, se réunit dans le même intérêt pour en faire un général, qui abolit les traités précédents et particuliers.* — Nach dieser Rede übergiebt der Ambassador den Gesandten jedes Ortes ein besonderes Credentialschreiben. — Mittagsmal beim Ambassador. § 1.

Die XIII. und die zugehörenden Orten, nämlich in Basel, welche als ein freies eidgenössisches Kaufhaus diene, gesperrt sei und die Fruchtzölle und Bodengülten, welche baskerische Bürger daselbst zu beziehen haben, mit einem Zoll von 12 Sols auf den Saß beschwert werden, alles gegen den ewigen Frieden, dem Tractat von Calais, die königlichen lettres patentés von 1658 und das Schreiben des Regenten vom 14. December 1715, wird beschloffen durch eine Deputation dem Ambassador um Abhülfe anzugehen. § 2. **C.** Ebenderselben Deputation wird auch aufgetragen, zu Gunsten der fast ruinirten in Frankreich etablirten eidgenössischen Kaufleute und der durch die gezwungene Annahme der Villers Noth leidenden Officiere Fürsprache einzulegen und, wenn eine völlige Indemnisation nicht erhältlich sei, doch auf eine theilweise zu dringen, und das, was, soviel, da nach einem königlichen Arrêt vom 2. März 1728 alle *quintaines de finances expediées pour rentes sur les tailles* bis zum 1. Jüli müssen zurückgezogen werden unter Androhung der Annullierung derselben. In diese Deputation werden gewählt die zweiten Gesandten von Zürich, Bern, Lucern, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Basel, Freiburg, Uri's Gesandtschaft, ohne Instruction, lehnt die Wahl ab. Der Ambassador verspricht ihr Ansuchen an den König gelangen zu lassen und es zu unterstützen. § 3. **C.** Zugleich spricht der Ambassador den Wunsch aus, es möchten in Zukunft bei den eingegebenen Memorialien, wenn man gestuft auf den ewigen Frieden oder auf Tractate etwas verlange oder über etwas sich beschwere, die betreffenden Formalien vermeldet werden; wenn man aber sich bloß auf alte Freundschaft und Nachbarschaft stütze, solches auch bemerkt werden. § 4. **C.** Abschiedsbesuch beim Ambassador. § 5.

Man sehe auch im Abschnitte Gesellschaftsangelegenheiten: Art. 593. Personelles.

279.

Conferenzen der katholischen Orte Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Solothurn, nebst der Republik Wallis während der allgemeinen Tagsatzung

im Mai 1728.

[Staatsarchiv Lucern.]

a. Der präsidierende Schultheiß von Solothurn stellt die Frage, ob es nicht passend wäre, da die Gesandten von Wallis anwesend seien, von der Erneuerung des 1533 mit Wallis geschlossenen Bundes, welcher seit 1696 nicht mehr erneuert worden sei zu reden, da derselbe und der Republik Wallis fortwährende Freundschaft der eidgenössischen Katholicität, bei diesen schlüpfrigen Zeiten, höchst nothwendig sei. Man wird rathig, die Gesandten von Wallis in die Sitzung einzuladen. Diese erklären, war keine Instruction zu haben, den Antrag aber bestmöglichst empfehlen zu wollen. Es wird der Wunsch ausgesprochen, daß Wallis seine Antwort Lucern zu Gunsten der übrigen Orte bald einsenden möchte, damit noch auf die Johanni-Zahrsrechnung instruiert werden könne. Schwyz, an welchem dormalen die Fehde dieser Bundeserneuerung ist, bemerkt, daß die Zeit nach geendigter künftiger Engschreibung für die Bundeserneuerung für passend werde erachtet werden und daß es belieben möchte, daß nach dem Abschiede der zu Lucern im Mai 1726 gehaltenen Conferenz *modum conferentiae* von jedem der sieben Theilten von Wallis zwei Deputierte erscheinen. § 1. **b.** Zug wünscht instructionsgemäß, es möchte durch eine Abordnung dem Ambassador das Ansuchen vorgetragen werden,

daß in die zu Soissons nächstens zu eröffnende „Friedenshandlung“ die katholischen mit dem König von Frankreich verbündeten Orte, wie sie vor 1712 gestanden, eingeschlossen werden; zugleich möchte auch das Geschäft der Restitution empfohlen werden, da die evangelischen Orte bei England und Holland die Einschließung in dem Zustande, wie sie sich dermalen befinden, sollicitieren. Die Gesandten Solothurns werden ersucht, beim Ambassador „Sint und Anderes“ zu seiner Zeit in Betreff desselben nachdrücklich vorzustellen. § 2.

c. Schwyz berichtet, daß das Kloster Einsiedeln auf den Pfäffiker-Höfen zu Gurden, wo es laut eines Dotationsbriefes vom 1440. „das dominium directum und hiemit im Kaufen und Verkaufen bis dahin das unperturbirte Recht gehabt,“ dem Landesfrieden und dem in seinen Händen liegenden Reverse zuwider vom Landvogt zu Baden Schwyz in seinen Rechten gekränkt worden. Es bittet die Orte um Hilfe, Rath und ihre Officien, wenn die Sache in eine Weitläufigkeit kommen sollte. § 3. Die übrigen Gesandten mehren die Sache ad referendum et recommendandum. § 3. **d.** Lucern wiederholt das Ansuchen, daß als Malstatt auch für die Regierungsgeschäfte zu Ersparung von Mühe und Kosten, wie ehemals, Baden beibehalten werden möchte. Da die Gesandten von Uri und Schwyz bei ihrer zu Baden eröffneten Instruction beharren, bleibt der Antrag dahingestellt. § 4.

280.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenössischen Tagelagerung

im Mai 1728.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Mühlhausen ist durch Johannes Hofer, Burgermeister und Johann Heinrich Näber, Stadtschreiber, vertreten.

a. Es wird die Art, wie die Complimentierung des Ambassadors stattfinden soll, besprochen. Sollte derselbe gegen frühere Übung mehr und ungewohnte Ehrenbezeugungen verlangen, so sollten selbige mit guter Manier abgelehnt werden. In Mischung der Curialien sowohl, als der Titulatur soll die alte Übung beibehalten werden. § 1. **b.** Die Verhandlung über die Beschwerden Basels wegen gesperrter Fruchtzufuhr aus dem Elßas und Sundgau und wegen der auf die Fruchtzölle gelegten Zölle, sowie über die schlimme Lage der eidgenössischen Kaufleute und Officiere in Frankreich und über den in Folge des königlichen Arrets vom 2. März bevorstehenden Verlust wird an die gemeine Session gewiesen. § 2. **c.** Die Gesandten Mühlhausens eröffnen, daß sie einsehen, daß ihnen kein Zutritt zu den allgemeinen Sitzungen zu Theil werden könne, erklären sich aber zufrieden mit der Art und Weise, wie sie bei der Complimentierung des frühern Ambassadors, Marquis d'Arabay, sich anzuschließen angewiesen worden seien. § 3.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Baden, 5. Juli bis 4. August 1728.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Hirzel, Bürgermeister; Salomon Hirzel, Statthalter. Bern. Hieronymus von Erlach, Ritter des königlich-preussischen schwarzen Adlerordens, Schultheiß; Johann Rudolf Sinner, Secfelmeister deutscher Lande und des Raths. Lucern. Johann Joseph Dürler, Schultheiß; Franz Placidus Schumacher, Secfelmeister und des Raths. Uri. Sebastian Grivelli, Landammann; Franz Anton Schmid, Alt-Landammann und Landsfändrich. Schwyz. Gilt Christoph Schorno, Ritter, Landammann; Franz Anton Weber, Alt-Landammann. Obwalden. Johann Wolfgang von Flüe, Landvogt, Landsfändrich und des Raths; Marquard Anton Stockmann, Landsbauherr. Nidwalden. Johann Melchior Luffi, Landammann. Zug. Leontius Anton Weber, Landvogt; Christoph Andermatt, Ammann. Glarus. Johann Peter Zwicki, Landammann; Joseph Anton Tschudi, Statthalter. Basel. Andreas Burckhardt, Bürgermeister; Christoph Frey, des Raths. Freiburg. Tobias Gottrau, Rathsherr; Peter Walthard Küenli, Secfelmeister. Solothurn. Johann Wilhelm Joseph Sury von Steinbruck, Schultheiß; Peter Joseph Baron von Besenval, Secfelmeister. Schaffhausen. Kaspar Murbach, Statthalter; Niclaus Wüscher, Secfelmeister. Appenzell-Innerrhoden. Hans Martin Gyger, Ritter, Landammann und Bannerherr. Appenzell-Ausser Rhoden. Lorenz Tanner, Landammann und Bannerherr. Abt St. Gallen. Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Landshofmeister und des geheimen Raths. Stadt St. Gallen. Christoph Hochrütiner, J. U. D., Bürgermeister. Biel. Abraham Scholl, Bürgermeister; David Lambelet, Fähdrich.

a. Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** In Beziehung auf das Münzwesen und zwar 1) wegen der wünschbaren Conformität in der Valutierung, 2) wegen der unprobehaltigen Reichs- und anderer Münzen, 3) wegen des Nachtheils, welcher dem Publicum durch die von Particularen übernommene Admodiation des Münzens entsteht, wird von der Mehrheit der Orte gut befunden: 1) es möchte eine Zusammenkunft gehalten werden, um zu untersuchen, wie weit dem Langenthaler-Abchied könne abgehalten werden; die Orte möchten ihre Ansichten darüber Zürich berichten. Die Gesandten von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, ohne Instruction, referieren. 2) Es soll das wegen der unprobehaltigen Reichs- und anderer Münzen errichtete Mandat neuerdings in den gemeinen Herrschaften publiciert und streng erequiert werden; demselben sind beizufügen die Bruntruter-, Walliser- und Galdensteiner-Münzen. 3) Es soll keinem Eidgenossen erlaubt sein, fremde Admodiationen anzunehmen. § 2. **c.** Auf die Anzeige Zürichs, daß der kaiserliche Abgesandte, Graf von Reichenstein, seine Ankunft angezeigt habe und seine Proposition zu halten wünsche, werden der Landvogt und der Untervogt von Baden zu ihm abgeschickt, um ihn vorläufig zu becomplimentieren und ihm die Wahl der Zeit zur Haltung dieser Proposition zu überlassen. Der Graf spricht die Hoffnung aus, daß er als geheimer Rath wie ein Minister ersten Ranges werde behandelt werden. Nach Erdauerung der Creditive aber wird er als Minister zweiten Ranges angesehen, und man beschließt, ihn, wie seinen Vorgänger, durch acht Nebengesandte (von Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Zug, Basel, Schaffhausen und Abt St. Gallen) und zwei Beamte in die Sitzung abzuholen. Es wird ihm der Titel: „Hochwohlgeborener Herr Graf, Ihro Kaiserlicher und Königlicher Katholischer Majestät hochansehnlicher Herr Abgesandter,“ im Context: „Ihro Excellenz“ gegeben. Durch den Landvogt und

Untervogt wird dem Graf notificiert, daß sich die Gesandten versehen, daß der Deputation gleiche Ehre, wie von dessen Vorgänger werde erwiesen werden, und zwar so, daß dieselbe unten an der Treppe werde empfangen werden. Nachdem dieß zugesagt worden, wird der Abgesandte auf das Rathhaus abgeholt und spricht in seiner „Proposition“ das Wohlwollen des Kaisers gegen die Eidgenossenschaft aus, giebt als Grund seiner Sendung den Wunsch des Kaisers zu erkennen, das erbvereinigte nachbarliche Einverständnis wieder herzustellen, die beiderseits lautgewordenen Beschwerden genau zu untersuchen und nach dem Buchstaben des Bündnisses zu beseitigen, namentlich den die „Non-Offension“ und das „getreue Aufsehen“ betreffenden Artikel „mit Werththätigkeit ganz deutlich zu beseitigen“. Darauf wird der Abgesandte in seine Wohnung zurückbegleitet. Später Dankbesuch von Seite der früher genannten Deputation. Auf den Wunsch des Grafen, die Geschäfte in Form einer Conferenz zu behandeln, wird ebenderfelben Deputation der Auftrag zur Unterhandlung gegeben. § 3.

1. Es wird beschlossen, zuerst die Zollgeschäfte zu behandeln. Zürich eröffnet seine Instruction dahin, daß ihm die Art, wie das Zollgeschäft bisher betrieben worden, bedenklich vorkomme; es insistirt darauf, daß die Eidgenossenschaft von den so lange dauernden Zollbeschwerden befreit und in den Stand gesetzt werde, in welchem sie von 1511 bis 1561, von 1664 bis 1693 und vermittelt Kaiser Leopolds ertheilter Declaration von 1701 bis 1717 gewesen sei. Die übrigen Orte finden, daß man in Kraft der Erbvereinigung dem Kaiser einen Zoll schuldig sei, und daß selbst die Vorfahren sich dessen nicht geweigert hätten. Die Frage sei jetzt, wie derselbe einzurichten sei, da die jetzigen commerciellen Verhältnisse anders seien, als von 1511 bis 1561, und wie man den günstigen Anlaß, die schon so oft verlangte Remedur jetzt zu erhalten, benützen wolle. Es wird beschlossen, durch eine Commission von Abgesandten eine Antwort auf die im November 1726 dem Plenipotentiarus eingegebene Declaration zu verlangen. Der Graf aber erklärt, daß er beauftragt sei, über drei Punkte zu unterhandeln: 1) über das in der Erbvereinigung stipulirte treue Aufsehen, 2) über den Punct de non offendendo, 3) von den Zöllen. Den ersten Punct verstehe er dahin, daß das treue Aufsehen thätlich sein, und daß ein Securitätsdistrict errichtet werden soll, welcher sich von Bregenz bis nach Steinenstatt etliche Stunden unterhalb Basel in die Länge und ungefähr drei Meilen in die Breite erstrecke. Der zweite Punct, de non offendendo, soll sich auf alle dormalen von dem Kaiser besessenen und ferner noch zu acquirierenden Lande ausdehnen. Der Zölle wegen, welches der am wenigsten wichtige Punct sei, wolle man das Billige verabreden. Auf das Verlangen der Tagsatzung will der Plenipotentiarus die Zölle zuerst behandeln und verlangt Mittheilung des im Januar 1727 entworfenen Tarifs. Nachdem die Commission nochmals vergebens auf Beantwortung des Ansuchens von 1726 gedrungen und Zürichs Gesandte vor der Herausgabe des Tarifs gewarnt haben, da man hierdurch sich der Zollfreiheit, der einzigen Frucht der Erbvereinigung verlustig mache, wird nach Verwerfung der vom kaiserlichen Abgeordneten angesprochenen Reciprocation beschlossen, nochmals von demselben eine schriftliche Antwort auf die Erklärung von 1726 zu verlangen, und zweitens ihn zu bitten, die Eidgenossenschaft in Kraft des Vertrags von 1654 und der kaiserlichen Declaration von 1701 bei dem, was die Erbvereinigung vermöge und von 1511 bis 1561 in Übung gewesen, verbleiben zu lassen. Der Abgesandte verweigert wiederum die verlangte Antwort, beruft sich auf seine „Proposition“ und dringt auf Mittheilung und Berathung des Tarifs von 1727. Obgleich nun Zürich nochmals gegen Herausgabe desselben sich erhebt, wird eine Commission niedergesetzt, welche den vom Abt von St. Blasien im September 1726 zu Klingnau eingegebenen Projectsvertrag ihren Berathungen zu Grunde legt und ein von der Gesamtsitzung zu ratificierendes Gutachten vorlegt. Inzwischen erhält Zürichs Gesandtschaft in Folge von zwei abgehaltenen Rath- und Bürgerversammlungen neue Instruction, dahin lautend: da die Eidgenossenschaft jeweilen bis auf wenige Zeit von dergleichen Zöllen Destreich gegenüber

frei gewesen sei, sowie auch die österreichischen Unterthanen in der Eidgenossenschaft, und es nicht zu begreifen sei, daß Oestreich zu derselben Zeit, in welcher es eine Erweiterung der Erbvereinigung verlange, auch neue Zölle verlange; so möchte dies dem Kaiser durch den Abgesandten vorgestellt werden; indessen möchte man bei dem dürren Buchstaben der Erbvereinigung bleiben. Nachdem die zwölf übrigen Stände sich dahin ausgesprochen, daß die Eidgenossenschaft den von 1511 bis 1561 bezogenen Zoll kraft der Erbvereinigung zu zahlen schuldig gewesen und man jetzt einen den gegenwärtigen commercieellen Verhältnissen accommodierten, mäßigen Tarif zu erhalten suchen und die Gelegenheit zur Remedur der Zollbeschwerden nicht vorbeigehen lassen müsse; nachdem ferner Zürich zuletzt auf einen nur für gewisse Zeit gültigen Tractat auf dem Fuße des Tractats von 1654 angetragen hatte und auch dieser Antrag von den zwölf andern Orten zurückgewiesen worden, erklärt Zürich, die Negotiation nicht mehr fortsetzen zu können, sondern nur anzuhören und zu referieren. Die Commission setzt ihre Beratungen fort, beschließt nach Anleitung des Abschieds vom Januar 1727, dem Abgesandten den sogenannten stocacherischen oder vorderösterreichischen oder breisgauischen Tarif, wie selbiger 1725 reducirt worden, zu übergeben, nach welchem die eidgenössischen Waaren sowohl in den vorder-, als oberösterreichischen Landen gehalten werden sollen. Gehe der Abgesandte darauf nicht ein, so sollen zu einem oberösterreichischen Zolltarif die jenem Abschiede (Lit. B) beigegebenen Tarifierungen vorgeschlagen, beiden aber der in dem breisgauischen Tarif befindliche Anhang wegen der Zollfreiheit der Victualien und anderer Dinge mit Beifügung der Reservationen und Declarationen (Lit. C). Zugleich werden auch Reclamationen wegen des Zolls zu Canobbio und Geisau eingegeben. Der Abgesandte weist den ihm übergebenen breisgauischen reducirteten Tarif zurück, verlangt dafür denjenigen von 1727, mit der Erklärung, daß alle Comestibilien, welche in der Eidgenossenschaft und in österreichischen Landen wachsen, zollfrei sein sollen. Endlich entschließt sich die Tagsatzung, als Ultimatum zwei Tarife zu übermitteln, den reducirteten breisgauischen für Vorderösterreich und das Project des oberösterreichischen von 1727 in der Meinung, daß die Waaren, so durch Oberösterreich gehen, nach der oberösterreichischen, diejenigen, welche durch Vorderösterreich gehen, nach der reducirteten breisgauischen verzollt werden sollen. Der Abgesandte stellt dagegen einen von ihm entworfenen Tarif der Tagsatzung zu; es wird aber darauf nicht eingetreten. Endlich erklärt er, er werde die beiden ihm zugestellten Tarife dem Kaiser vorlegen und das Geschäft recommendieren in der Hoffnung, daß über die zwei andern Punkte der Entschluß der Tagsatzung günstig ausfallen werde. Auf die Reclamation wegen des Zolls zu Geisau antwortet der Abgesandte, daß die in oder durch die oberösterreichischen Lande gehenden Güter einmal den Zoll zahlen müssen, und daß es auf dasselbe herauskomme, ob sie ihn zu Geisau oder anderswo zahlen; über den Zoll zu Canobbio werde besonders verhandelt werden. Der Graf macht gegen die ihm vorgelegten Reservationen und Declarationen Abänderungsvorschläge. Da sich daraus ergibt, daß er nicht den reducirteten vorderösterreichischen Tarif, sondern den, welcher bisher in Uebung gewesen, ad recommendandum übernehmen will, auch namentlich hinsichtlich der Reciprocation in seinen Gegenanträgen mancherlei Bedenken vorkommen, so wird ihm erklärt, daß man von dem ihm zugestellten Tarif und den Declarationen und Reservationen nicht abgehen könne. Endlich nimmt der Graf dies in der Hoffnung an, daß in Beziehung auf die beiden andern Punkte eine befriedigende Antwort erfolge. Zürichs Gesandtschaft nimmt die ganze Verhandlung ad referendum. § 4. C. In Bezug auf das „treue Aufsehen“ und die „Non-Offension“, lassen es die Gesandten bei der dem Abt Blasius 27. November 1726 zugestellten Antwort bewenden. In Beziehung auf den zu errichtenden Securitätsdistrict von Bregenz rheinabwärts bis zum Heiteräheimer-Bach und zwei bis drei Meilen landeinwärts verlangt man vom Grafen Erläuterungen. Da derselbe aber in das Wie sich nicht einlassen will, bevor die Gesandten über die Frage, ob sie dazu consentieren

wollen, sich schriftlich erklärt haben, wird wegen Mangel an Instruction der Antrag ad referendum genommen und über alle Punkte dem Abgesandten noch eine schriftliche Antwort ertheilt. § 5. **f.** Die katholischen Orte sprechen ihre Verwunderung aus, daß Biel und zwar mit doppelter Gesandtschaft hier erscheine, da doch in der Erbvereinigung Biels keine Meldung gethan werde, und tragen darauf an, daß dessen Gesandtschaft nicht zugelassen werden möchte. Nachdem nun Biel erklärt, daß, wenn es gleich nicht namentlich in der Erbvereinigung aufgeführt sei, es doch unter denjenigen begriffen sei, „welche mit Verspruch der Eidgenossenschaft verwandt und zugethan seien,“ daß es ferner 1668, als es sich um das treue Aufsehen handelte, ebenfalls zugegen gewesen sei, sein Contingent zur Beschützung der Waldstädte jeweilen beigetragen habe und jetzt von Zürich eingeladen worden sei; nachdem auch Zürich und Bern in ähnlichem Sinne sich ausgesprochen, übernehmen die katholischen Orte, „diese Begegnuß“ ihren gn. Herren und Obern zu hinterbringen. § 6. **g.** Da die bei der Legitimation des französischen Ambassadors zu Solothurn demselben gemachten Vorstellungen wegen Abwendung der eidgenössischen Officiere und Handelsleute in Frankreich drückenden Beschwerden bis dahin erfolglos geblieben, so wird ein neues Vorstellungsschreiben im Namen aller Stände durch die Gesandten Solothurns dem Ambassador überbracht. § 7. **h.** Eben dieselben Gesandten sollen auch ein ähnliches Schreiben dem Ambassador überbringen in Betreff der noch immer gegen Basel gesperrten Fruchzufuhr aus dem Elsaß und wegen des immer noch von den baslerischen im Elsaß und Sundgau liegenden Gefällen geforderten Zolles. § 8. **i.** Der französische Ambassador drückt in einem Schreiben die Befriedigung seines Königs mit demjenigen aus, was bei der Legitimationstagsatzung vorgegangen, und namentlich mit den in der Rede des zürcherischen Burgermeisters ausgesprochenen Gesinnungen. Der König wünscht, daß alle Beschlüsse der Tagsatzung dahin zielen mögen, die alte innere Eintracht mehr und mehr wieder herzustellen. Antwortschreiben von Seite der Tagsatzung. § 9. **k.** Es wird mit Einwilligung von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug beschlossen, die Regierungsgeschäfte in Baden zu behandeln. Genannte Orte wünschen, daß sich dann erspriessliche Mittel zu wahrer, dauerhafter Harmonie hervorthun werden. Zürich ist der Ort der Malstatt indifferent; es schließt sich den übrigen Orten an, sieht aber das beste Mittel der Eintracht in genauer Beobachtung der Bünde und Verträge. § 10. **l.** Wegen des immer noch in großer Zahl in der Eidgenossenschaft und den gemeinen Vogteien sich herumtreibenden Bettel-, Strolchen- und Zigeunergesinds wird beschlossen, das vorjährige Mandat in Betreff der an den bezeichneten Tagen und Monaten vorzunehmenden Betteljägi zu wiederholen und dessen Befolgung nachdrücklichst zu insinuieren. § 11. **m.** Glarus bittet die Gesandten, ihm wegen des noch immer zu Zürich von seinen Früchten bezogenen Zinns nach Anleitung der Bünde zu dem lieben Rechte zu verhelfen. Schwyz schließt sich Glarus an und wünscht von Zürich Mittheilung des schon mehrmals verlangten Briefes. Zürich beruft sich auf seine Erklärungen in frühern Abschieden und erklärt, über dieses in den Bund gebrachte, erkaufte und bezahlte Recht niemals das eidgenössische Recht walten zu lassen. Berns Gesandtschaft hätte diesen Streit lieber durch Minne beschlichtet gesehen; da aber dazu kein Anschein vorhanden, so will es künftig mit positiven Instructionen versehen erscheinen. Die übrigen Orte wollen Glarus, da der Streit sonst nicht verglichen werden kann, zum eidgenössischen Rechte nach Ausweisung der Bünde behülflich sein. Unterwaldens und Zugs Gesandte referieren. § 12.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 16. Auswanderung.

Art. 38. Fremde Kriegsdienste.

Landgraffschaft Thurgau und Rheinthal.

Art. 17. Salzfachen.

Landgraffschaft Thurgau.

Art. 9. Beeidigung von Beamten.	Art. 250. Abzug.	Art. 453. Justizfachen.
" 42. Amtsrechnungen.	" 251. "	" 518. Leibeigenschaft und Fall.
" 73. "	" 349. Jadicatur- und Competenzfachen.	" 549. Lebensfachen.
" 98. Landvogt.	" 352. " " "	" 597. Stifte und Klöster.
" 167. Huldbigung.	" 353. " " "	" 609. " "
" 177. Marchenfachen.	" 443. " " "	" 612. " "
" 179. "	" 452. Justizfachen.	" 721. Locales.

Rheinthal.

Art. 9. Beeidigung von Beamten.	Art. 157. Jadicatur- u. Competenzconflicte.	Art. 253. Rhein.
" 35. Amtsrechnung.	" 165. Justizfachen.	" 261. Schifffahrt.
" 90. Marchenfachen.	" 169. " " "	" 302. Kriegswesen.
" 105. Gemeindegüter.	" 170. " " "	" 409. Locales.
" 116. Polizeifaches.	" 209. Zehntenfachen.	" 445. " "
" 144. Jadicatur- u. Competenzconflicte.	" 221. Obrigkeitliche Lehen.	

Graffschaft Sargans.

Art. 33. Amtsrechnung.	Art. 155. Justizfachen.	Art. 312. Locales.
" 134. Jadicatur- u. Competenzconflicte.	" 216. Obrigkeitliche Lehen.	" 354. "

Obere freie Aemter.

Art. 36. Amtsrechnung.	Art. 146. Lebensfachen.	Art. 170. Tavernenrecht und Ohmgeld.
" 87. Polizeifaches.	" 165. Zehnten und Grundzinse.	" 208. Personelles.
" 95. Jadicatur- u. Competenzconflicte.	" 167. " " "	

Luggarus.

Art. 530. Zollfachen.

Art. 594. Personelles.

282.

Conferenzen der katholischen Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung

im Juli und August 1728.

[Staatsarchiv Lucern.]

a. In Folge der von Seite der Wallisergesandten zu Solothurn ausgesprochenen Bereitwilligkeit zur Bundeserneuerung wird auf Lucerns Anzug beschloffen, der Republik Wallis die Erneuerung des Bundes von Seite der katholischen Orte förmlich anzutragen. § 1. **b.** In Beziehung auf die Malstatt für die Regierungsgeschäfte erklärt Lucerns Gesandtschaft, daß sie den Befehl habe, dieselben zu Baden zu behandeln und nicht nach Frauenfeld zu gehen, sondern eher wieder nach Hause zu reisen; es sei dieß auch nothwendig wegen der mit den Ambassadoren zu verhandelnden und anderer Geschäfte; ja es sei sogar den Gesandten verboten, daß sie wegen andre Instructionen einzuholen. Katholisch Glarus, Freiburg und Solothurn stimmen ebenfalls für Baden. Die Gesandten von Uri und Schwyz sind instruiert, nur in Frauenfeld die Regierungsgeschäfte zu tractieren. Da sie aber sehen, daß Lucerns Gesandtschaft von ihrer Instruction nicht abgehen kann, halten Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug eine besondere Conferenz und entschließen sich, in Erwägung der schlimmen Folgen, welche eine Trennung nach sich ziehen könnte, Lucern zu Liebe und ohne Consequenz in Baden zu bleiben, in der Hoffnung, daß die übrigen katholischen Orte, wenn man bis künftiges Jahr in Beziehung auf die Restitution nicht weiter gekommen sein sollte, wieder mit ihnen nach Frauenfeld kommen werden; denn künftig

würden sie an keinem Ort, als wo sie mitregierende seien, die Regierungssachen behandeln. Sie behalten sich die Ratification ihrer gn. Herren und Obern vor. § 2. **c.** Lucern legt in Folge der zu Solothurn gepflogenen Besprechung wegen Einschließung der katholischen Eidgenossenschaft in den bevorstehenden Friedensschluß zu Soissons Entwürfe von Schreiben an den Papsst, an den Kaiser, an die Könige von Frankreich und Spanien, an den Cardinal Fleury und den Ambassador in Solothurn vor. Dieselben werden gutgeheißen und deren schleunige Expedition anempfohlen. § 3. **d.** Wegen des geistlichen Stipendiums zu Mailand, welches einem Bremgartner zukommen soll, sind Lucern und die übrigen Orte außer Uri der Ansicht, daß die Bürger von Bremgarten und nicht der Landvogt die Alumnus ernennen soll, wie es seit 60 und mehr Jahren geschehen sei und in Baden und Rapperschwyl noch geschehe, jedoch mit dem Zusatz, daß, falls kein Student von Bremgarten diesen Platz als Alumnus besetzen könne, einer aus dem freien Amt andern Fremden solle vorgezogen werden. Uri beharrt auf seiner letztes Jahr eröffneten Instruction und will das Angehörte hinterbringen. § 4. **e.** Von dem Bischof von Basel überreicht dessen geheimer Rath, Hofrath und Hofkammerpräsident, Franz Christoph Freiherr von Ramschwag, ein Creditiv und stellt mündlich das Ansuchen: 1) es möchte der Bischof in die Erbvereinigung und den französischen Bund mit eingeschlossen werden; 2) der Stadt Biel möchte bei der Sitzung, in welcher die Erbvereinigung behandelt wird, der Beistiß nicht gestattet, noch weniger eine zweifache Gesandtschaft zugelassen werden. In Betreff des ersten Punctes sind die Gesandten ohne Instruction und wollen den Anzug ihren Obern hinterbringen; den zweiten wollen sie in gemeinsamer Session ahnden. In diesem Sinne wird dem Bischof geantwortet. § 5. **f.** In Folge der vom Ambassador zu Solothurn und seitdem in einem Schreiben geäußerten Bereitwilligkeit zu Erneuerung des Bündnisses, für welches einige reformierte Orte Geneigtheit zu zeigen schienen, finden die Gesandten für gut, dieses Geschäft nicht liegen zu lassen, sondern den Obrigkeiten zu berichten, wie man auf Gefallen der Hoheiten dahin sich vereinigt habe, daß Lucern im Namen sämtlicher katholischen Orte den Ambassador ersuchen sollte, in seinen gutmüthigen Gedanken gegen die katholischen Orte zu beharren. Unterdessen wird ein Danfsagungsschreiben an denselben abgegeben. § 6.

283.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli und August 1728.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Mühlhausen ist nicht vertreten.

a. Der Bet-, Fast-, Buß- und Danktag wird auf den 9. September angesetzt. § 1. **b.** Steuern werden zuerkannt: 1) den beiden Pfarrern zu Grönenbach und Herbishofen je 100 fl.; 2) dem Pfarrer und Schulmeister zu Christian-Erlang 130 fl.; 3) der reformierten deutschen Gemeinde zu Mariafirch 200 fl.; 4) der reformierten französischen Gemeinde daselbst 100 fl.; 5) Dem Pfarrer von Neu-Bärenthal, als ein unentbehrliches Mittel zu seiner Subsistenz, 200 fl.; 6) den reformierten Gemeinden zu Friedrichsthal und Karlsruhe je 100 fl.; 7) den beiden Predigern der reformierten Gemeinden zu Baireuth und Wilhelmsdorf je 100 fl.; 8) den reformierten Kirchen- und Schuldienern in der Churpfalz 300 Thlr.; 9) fünf piemontesischen und drei ungarischen Studenten 836 fl.; 10) jeder der beiden reformierten Gemeinden zu Speyer und Worms 100 fl.; 11) für die Reparatur des Kirchlens zu Wurmberg zum letzten Male 200 fl.; 12) der waldensischen Gemeinde zu Palmbach und Mutschelbach für ein- und allemal 100 Thlr. (IXörtische Repartition); 13) den Pfarrern und Professoren der Kirchen zu

Debreczin in Ungarn zu Wiederherstellung der durch eine Feuersbrunst verzehrten Kirchen und Schulen 1000 fl.; 14) dem bejahrten und nicht mehr im Dienste stehenden ehemaligen französischen Pfarrer zu Christian-Erlang-Asimont für 1727 und 1728 120 fl. — Appenzell entschuldigt sich, daß es dieses Jahr an seinen Liebessteuern Theil nehmen könne. Bei 6 nimmt die Gabe für Friedrichsthal Schaffhausen ad referendum, zu 9 will El. Gallen nur 60 fl. beitragen, 11, 12, 13 nehmen alle Gesandte ad recommendandum. § 2 bis 14. 16. [Siehe S. 7.]

c. Zürich behält sich wiederum vor, wenn Clarus ihm die Unterhaltungskosten für die ihm zugetheilten, von Zürich aber verpflegten Galerien nicht ersetze, dieselben auf den übrigen Orten zu suchen. Clarus und die übrigen Gesandten, wie in vorigen Abschieden. § 15. **a.** Es werden Schreiben an die Könige von England, Schweden und Preußen, an den Landgrafen zu Hessen-Kassel und die Herren Generalstaaten zu schicken beschloffen, in welchen dieselben um die Wahrung der evangelisch-eidgenössischen Interessen bei dem Congresse zu Solothurn ersucht werden. § 17. **e.** Der außerordentliche Gesandte des Landgrafen von Hessen-Kassel, L. M. von Rosenberg, läßt seine Ankunft anzeigen und sein an die Städte Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen gerichtetes Creditiv übergeben. Der an ihn geschickten Abordnung eröffnet er, daß er nur vor den Gesandten dieser vier Städte seine Proposition abzulegen wünsche. Von den vier Nebengesandten dieser Städte, welche er zu unterst auf der Treppe (dem Verlangen derselben gemäß) empfängt, wird er zur Audienz abgeholt und wünscht in seiner Proposition den evangelischen Eidgenossen Glück zu ihrer Sicherheit und namentlich zu der Gewissensfreiheit, die sie genießen, und die sie der Nachwelt überliefern mögen; dem Landgrafen ist es angenehm, besonders bei gegenwärtiger Zeit, diese seine Zuneigung auszudrücken, wo die allerhöchsten Mächte die Bündnisse mit der Eidgenossenschaft „zu verewigen“ trachten. Gegeneompliment von Seite der vier Städte. § 18. **f.** Den Wittwen König und Thurneisen wird zu einer folgenden Auflage des zollkaiserlichen Verbuches ein Privilegium für fünfzehn Jahre unter Ratificationsvorbehalt und in der Meinung bewilligt, daß die Betreffenden die gebräuhrenden Exemplare abführen. § 19.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 56. Access von evangelisch Clarus zu den Pfarrpründen.

Untere freie Aemter.

Art. 79. Landschreiber.

284.

Jahrrechnung der die Grafschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände.

Baden, 4. bis 13. August 1728.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Hirzel; Salomon Hirzel. Bern: Hieronymus von Erlach; Johann Rudolf Sinner. Clarus. Johann Peter Zwickl; Joseph Anton Schudi.

Zürich und Bern.

a. Von Seite Zürichs war dem Rud. Hedinger von Reinach von dem versangenen Gute seiner Ehe-mirthin, Elisabeth Hauser von Hedingen, Abzug gefordert worden. Auf Berns Anfrage, ob der 1640 zwischen beiden Orten errichtete Abzugsvertrag sich bloß auf die Bürger beider Städte oder auch auf deren Unterthanen sich

beziehe, antwortet Zürich, daß es denselben jeweilen nur auf die Verbürgerten beider Städte, nicht aber auf alle Angehörigen derselben bezogen und angewendet habe. Bern stehe es frei, das Reciprocum gegen Zürichs Angehörige zu beobachten. Es zweifelt übrigens nicht, daß dem Ansuchen Berns, den Hedinger vom Abzug zu befreien, von seinen gn. Herrn und Obern werde entsprochen werden, da auch von vielen zürcherischen unter Berns Protection sitzenden Angehörigen nichts bezogen werde. § 24.

Zürich und Glarus.

b. Glarus wiederholt sein Ansuchen um den von Zürich versprochenen Beitrag an die Erbauung der Biegelbrücke. Zürich will dem Ansuchen dann entsprechen, wenn die übrigen zwischen beiden Orten schwebenden Streitgeschäfte beendigt sind. § 27.

Zürich, Bern und Abt St. Gallen.

c. Der Abt von St. Gallen beschwert sich, daß aus Anlaß der von dem Landvogt im Toggenburg aus- geschriebenen Huldigung Unfugen vorgefallen seien. Nachdem die Gesandten der drei pacificierenden Orte darüber eine anwesende Deputation des evangelischen Landraths verhört, wird gut befunden, daß diejenigen, welche dem Abte noch nicht gehuldigt haben, huldigen sollen; von den evangelischen Landrathen, welche jedoch keinen Antheil an jenen Unfugen gehabt zu haben bezeugen, soll nach deren eignem Anerbieten beim Abte Abbitte ge- schehen; die Fehlbaren werden der Milde empfohlen. Nachdem man auch erfahren, daß die reformierten Land- leute allein den Landeid geschworen, die katholischen aber denselben nur zu Händen der katholischen Landräthe ablegen wollten, so will man mit einem Urtheile noch zuwarten; wenn aber die Katholischen auf ihrem Be- gehren insistieren, so sollen katholische und reformierte Deputierte zusammentreten und einen Rathschlag fassen; jedenfalls aber soll, werde der Landeid zu Händen des gesammten Landraths oder der katholischen Landräthe allein geschworen, das keinem beider Theile präjudicirlich sein. In Zukunft aber ist der Landeid friedmäsig von den Landleuten beider Religionen dem ganzen Landrath zu schwören. § 28. **d.** Quartierhauptmann Steiger von Oberglatt hatte die Demission von seiner Landrathsstelle gegeben. Da es nicht klar ist, ob derselbe freiwillig oder gezwungen resigniert hat, so soll die Gemeinde Oberglatt in förmlicher Gemeindeversammlung ihn fragen, ob er resignieren wolle oder nicht; will er nicht resignieren, so soll seine Stelle ihm unbenommen sein. § 29. **e.** Die Frau Aebtissin zu Magdenau will immer noch nicht die Appellation in Civilsachen von ihr an das Appellationsgericht gestatten. Dieselbe wird aufgefordert, ihre authentischen Rechte dafür vor den Ge- sandten bei künftigem Anlaß aufzulegen; unterdessen aber soll mit aller Execution innegehalten werden. § 30.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 750. Locales.

Art. 755. Locales.

Reinthal.

Art. 374. Locales.

Grafschaft Baden und untere freie Remyer.

Art. 25. Polizeiliches.

Art. 46. Zehntenachen.

Art. 154b. Locales.
• 207. Bürgerrecht.

Grafschaft Baden.

- | | | |
|--|---|----------------------------|
| Art. 37. Amtsrechnung. | Art. 205. Judicatur- u. Competenzconflicte. | Art. 315. Kriegsfachen. |
| " 102. Hulbigung. | " 271. Ohngeld. | " 350. Stifte und Klöster. |
| " 134. Polizeiliches. | " 299. Zoll und Geleit. | " 387. Juden. |
| " 183. Judicatur- u. Competenzconflicte. | " 312. Kriegsfachen. | " 474. Locales. |
| " 203. " " " | | |

Untere freie Aemter.

- | | | |
|------------------------|--------------------------|------------------------------|
| Art. 36. Amtsrechnung. | Art. 108. Marchenfachen. | Art. 152. Justizfachen. |
| " 75. Landschreiber. | " 146. Justizfachen. | " 175. Fremde Kriegsdienste. |
- Raperschwyl und dessen Höfe.
 Art. 37. Hurden.
 Schirmorte des Stifts St. Gallen.
 Art. 20. Landshauptmann.

285.

Jahrrechnung der die Vogteien Lauis und Mendris regierenden Stände.

Lauis, im August 1728.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Drell, des innern Raths und Constaffelherr. Bern. Emanuel Willading, Venner. Lucern. Anton Leodegar Keller, des innern Raths. Uri. Oboard Franz Tanner, Ritter, Landschreiber. Schwyz. Joseph Franz Mettler, Statthalter und Siebner. Unterwalden. Anton Franz Bucher, Alt-Landammann und Bannerherr. Zug. Beat Kaspar Utiger, des Raths. Glarus. Joachim Heer, des Raths und Sefelmeister. Basel. Johann Heinrich Beck, des Raths. Freiburg. Franz Nicolaus Gotttrau, des Raths. Solothurn. Johann Ludwig de Wigier, des Raths. Schaffhausen. Balthasar Pfister, des Raths.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbürgische Vogteien überhaupt.

- | | | |
|----------------------|--|-----------------------|
| Art. 53. Vicinat. | Art. 89. Judicatur- u. Competenzconflicte. | Art. 123. Zollsachen. |
| " 57. Marchenfachen. | | |

Lauis und Mendris.

Art. 187. Zollsachen.

Lauis.

- | | | |
|-----------------------|-----------------------|--------------------|
| Art. 239. Abzug. | Art. 312. Postfachen. | Art. 370. Locales. |
| " 251. Polizeiliches. | " 342. Kirchliches. | |

Mendris.

Art. 395. Marchenfachen.

286.

Jahrrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

Luggarus, im August 1728.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte: Dieselben, welche zu Lausis.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 76. Polizeiliches.

Luggarus.

Art. 470. Marchensachen.

Art. 531. Zollsachen.

Mainthal.

Art. 618. Straßen und Brücken.

287.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden Stände.

Bellenz, im August und September 1728.

Der Abschied konnte in den betreffenden Archiven nicht aufgefunden werden.

288.

Rechnungskonferenz der die Vogteien Schwarzenburg, Orbe mit Tschertliz, Grandson und Murten regierenden Stände.

Murten, 7. bis 17. September 1728.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Ludwig von Wattenwyl, Alt-Sekelmeister und Obercommandant welscher Lande; Isaaß Steiger, Berner, beide des täglichen Raths. Freiburg. Hans Niclaus Grisef von Forel, Alt-Zeugherr und Generalcommissarius; Peter Walthert Kuenli, Sekelmeister, beide des innern Raths.

a. Der Pfarrer zu Reffudens und der Curé zu Gletterens oder Dompierre-le-Grand zeigen an, daß sie sich wegen ihrer schuldigen Corvées verglichen und daß auch ihre Gemeindsangehörigen dessen zufrieden seien, und halten um Bestätigung an. Den Obercommissarien wird aufgetragen, die Sache zu untersuchen, die Reconnaissances zu machen und das Ganze zu berichten. § 58. **b.** Bern rügt, daß die von Billeneuve dem Pfarrer zu Granges, die von Torni dem von Combremont, die von Trey dem Curé von Torni die Churpflichten oder Primizgarben abzustatten unterlassen. Es wird gut-befunden, den beiderseitigen Amtleuten durch die Obrigkeiten befehlen zu lassen, die Gemeindsgenossen anzuhalten, ohne Ansehen der Religion ihren Verpflich-

tungen nachzukommen, die Geistlichen aber zu veranlassen, einen Entwurf zur Auswechslung dieser Churpflüchten zu machen. § 59. **c.** Freiburg wünscht näheren Aufschluß über die Schiffbrücke bei Laupen. Die bernische Gesandtschaft erklärt, daß dieselbe nur zu dem Zwecke gemacht worden sei, daß die von Laupen die Früchte von ihren jenseits der Saane gelegenen Feldern desto besser heimbringen könnten; der Schiffahrt vor Freiburg die Saane hinunter werde nichts in den Weg gelegt, und niemand werde genöthigt, sich der Brücke zu bedienen. Uebrigens glaube sich Bern dazu berechtigt, daselbst eine Brücke zu bauen, wenn es eine solche für nöthig erachte. Freiburgs Gesandtschaft giebt sich mit dieser Erklärung zufrieden und nimmt sie in dem Abschied. § 61. **d.** Freiburg beschwert sich wiederum, daß Emanuel Aubert zuwider dem Märchenbrief von 1543 eine Mühle bei dem Chandonbach baue und Schwellen lege, wodurch den andern Mühlen großer Nachtheil erwachse. Bern entgegnet, daß freiburgerischerseits Schwellen und Wässerungen aus diesem Bache gegen alle Befugsame eingerichtet worden seien, daß Auberts Mühle völlig auf bernerischem Immediatland stehe und Freiburg in solchem Falle keine Befugniß habe, gegen die von Bern ertheilte Bewilligung zum Bau einer Mühle Einsprache zu erheben, und endlich enthalte der Märchenbrief von 1543 nichts zu Ungunsten Auberts. § 62. **e.** Zwischen der Gemeinde Billars-Repos oder Ruppertschwyl und denen von Pfauen waltete der Streit, ob die von Pfauen über den halben Bagen, so sie kraft Spruchs vom 28. Februar 1701 von gepfändetem Vieh beziehen noch einen Bierer für den Messelier fordern können. Jener etwas undeutliche Spruch wird dahin erläutert, daß, wenn der Messelier das Vieh selbst pfändet, ihm noch ein Bierer für seinen Lohn gegeben werden soll, wenn aber jemand anders, bloß ein halber Bagen zu entrichten sei. § 64.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Schwarzenburg, Orbe mit Tschleriz, Grandson und Murten überhaupt.

Art. 25 bis 27 a.

Schwarzenburg.

Art. 99 bis 101.

Orbe mit Tschleriz.

Art. 263 bis 284.

Grandson.

Art. 719 bis 737.

Murten.

Art. 925 bis 933.

289.

Erneuerung des Bundes-, Burg- und Landrechtes zwischen dem Bischof Franz Joseph Superfär, dem Domcapitel zu Sitten und den sieben Zehnten der Republik Wallis einerseits und den VII katholischen Orten der Eidgenossenschaft andererseits.

Schwyz, 25., 26., 27. October 1723.

[Staatsarchiv Lucern und Landesarchiv Schwyz.]

Gesandte: Wallis, Johann Fabianus Schinner, Bannerherr und Ehrenhaupt der Legation. Im Namen des Fürstbischofs Franz Joseph Superfär, Alerius Werra, Großdecan zu Sitten. Im Namen

men des Domcapitels zu Sitten. Johann Joseph Blatter, Domherr, procurator generalis und Pfarrherr des Domsifts Sitten. Sitten. Jakob Arnold von Kalbermatten, Ritter, Alt-Bürgermeister, Groß-Castlan und Hauptmann der Stadt und des Zehntens Sitten. Siders. Joseph Courten, Groß-Castlan. Leuck. Franz Joseph Met, Bannerherr. Naron. Ignatius de Sepibus, Zehntenhauptmann. Visp. Johann Anton Blatter, Alt-Landvogt und Zehntenrichter. Brig. Christian Franz Wegener, Bannerherr und Alt-Gubernator. Gombs. Petrus Maria von Niedmatten, Alt-Landvogt und Meyer. — Gesandte der VII katholischen Orte. Lucern. Franz Placidus Schumacher, Stadt-Sekelmeister; Franz Joseph Meyer, Landvogt. Uri. Franz Karl Schmid von Bellikon, Landammann und Landsfändrich; Joseph Anton Püntiner von Braumberg, Alt-Landammann und Landshauptmann. Schwyz. Gilg Christoph Schorno, Ritter, Landammann; Joseph Anton Reding von Viberegg, Baron, Alt-Landammann; Joseph Franz Reding von Viberegg, Alt-Landammann und Zeugherr. Obwalden. Johann Melchior Stockmann, Landshauptmann und Statthalter. Nidwalden. Johann Melchior Remigius Lussi, Landammann. Zug. Fidel Zurlauben, von Thurn und Gestelenburg, Ritter, Landshauptmann der freien Kemter und Alt-Lammann; Leontius Anton Weber, des Raths; Johann Peter Nusbaumer, des Raths. Freiburg. Franz Peter Ignatius Lanther, Stadtmajor; Tobias Gottrau, des Raths. Solothurn. Johann Joseph Wilhelm Sury von Steinbruck, Ritter, Schultheiß; Peter Joseph Baron von Besenval, Ritter und Stadtssekelmeister.

A. Nach der eid- und bundesgenössischen gegenseitigen Begrüßung verlangen die Gesandten der Republik Wallis, daß vor der Erneuerung des alten ewigen Bundes, Burg- und Landrechtes zu allseitig besserem Verhalten, Trost und Sicherheit über folgende drei Punkte, durch welche aber der Bund und die übrigen Tractate ungeändert bleiben und die Bundeserneuerung nicht gehindert werden sollen, eine Erläuterung gegeben werde: 1) Sie wollen diesen Bund geschlossen wissen „nur zur Beschützung und Erhaltung der Region und Religion der VII katholischen Orte und der Republik Wallis“, geben aber keine weiter gehende Auslegung zu, daß etwa derselbe auch auf die Beschützung der Bundesgenossen der VII Orte oder der unter deren Protection stehenden Lande ausgedehnt werde. 2) Sie meinen zu wirklicher Hilfe und „Zugungsleistung in künftig sich ergebenden Rupturen nicht verbunden zu sein, sie seien denn zuvor versichert und wohl vergewissert, daß alle VII katholischen Orte auf solchen Erfolg einträchtig für die Ruptur, Mithaltung und Mitwirkung gemeinsam entschlossen, und daß ferner die Ruptur nach dem Pfad der Bünde mit gemeinsamen aller VII katholischen Orte, auch unsern (von Wallis) Rathes wohl überlegt und erkannt sei. 3) Sie wünschen, daß der dem alten Bunde zugelegte Artikel, kraft dessen, wenn die Katholischen mit den Unkatholischen in Zerrwürfnis gerathen, unter was für Präterit es auch immer sein möchte, es alle Zeit als ein der Religion anhängiges Geschäft angesehen werden solle, der aber den protestantischen Eidgenossen großen Unwillen erwecket, mit gemeinem ihrer der VII löbl. katholischen Orte und unserm (von Wallis) Consens, also ausgesonnen und eingerichtet werden möchte, daß der Verbitterung der Unkatholischen einiger Gestalt begegnet, doch aber dabei dem Schutze der Religion und Region nicht das Mindeste benommen werde.“ Lucern äußert sich über den zweiten Punct dahin, daß die Ruptur mit gesamtem und gemeinsamem Rathe aller VII katholischen Orte und Wallis zuvor wohl überlegt und erkannt werden solle, damit nicht, wie es früher geschehen, die einen alle Gefahr austehen, während andere sich derselben äußern. Es fragt daher an, ob irgend ein Ort vermeine, kraft älterer Bündnisse, Land- und Burgrechte nicht verpflichtet zu sein, bei Gefahren nach dem Wortlaute dieses und des goldenen Bundes seinen Zuzug zu stellen oder mitzuwirken sich nicht für schuldig halte. Niemand meldet sich. In Beziehung auf 3 will es bei den alten terminis des Bundes und aller übrigen Tractate bleiben. Nach

welterer Besprechung dieser Punkte wird zu dem Acte der Bundeserneuerung geschritten, und zwar nach der Form der 1696 in Uri den 6. November vorgenommenen Bundeserneuerung. Man zieht in die Haupt- und Pfarrkirche St. Martin, hört die Messe an, ruft Gott um seinen heiligen Geist und seinen Beistand an, und nachdem Franz Placidus Schumacher von Lucern im Namen der VII katholischen Orte, und das Legationshaupt, Johann Fabianus Schinner, im Namen des Bischofs, des Domstifts und der sieben Zehnten von Wallis sich gegenseitig der freundeidgenössischen und bundesgenössischen, mitbürgerlichen und mitländlichen Affection und Liebe versichert haben, werden das Originalinstrument des auf ewig errichteten Bundes, Burg- und Landrechtes, wie dasselbe im Jahr 1533 zu Lucern beschworen worden, ferner die 1661 im August zu Hospenthal, den 24. Mai 1680 zu Lucern verabschiedeten, den 10. November 1681 zu Sitten und den 6. November 1696 in Uri angenommenen und bestätigten Artikel verlesen und dann nach einer von Landammann Schorno gehaltenen Ansprache und nach Ansehung des göttlichen Schutzes nach der von ihm „vor und angefinneten“ Eidesformel zu Gott und den Heiligen beschworen (25. October). — Tags darauf vereinigt man sich wegen der von Wallis zur Sprache gebrachten drei Punkte einhellig dahin: In Beziehung auf Nr. 1 soll es bei dem Inhalt des Bündnisses von 1533 und bei den oben angegebenen Tractaten von 1661, 1680, 1681 und 1696 verbleiben; in Beziehung auf Nr. 2 wird erkannt, daß nach den Tractaten von 1681 und 1696 kein Theil einen Krieg anfangen soll, bevor selbiger mit gemeinem Rath wohl überlegt und einhellig erkannt worden sei, und daß im Falle eines feindlichen Angriffs alle in diesem Bund begriffenen Stände einhellig und bundesmäßig dem angegriffenen beispringen sollen. In Betreff von Nr. 3 läßt man es bei Artikel 4 der Verhandlung von 1661 zu Hospenthal und deren Bestätigung von 1681 und 1696 bewenden, nach welchen die Verbindung zwischen beiderseitigen katholischen Ständen allein auf den Fall errichtet worden, daß die protestierenden Stände die Bündnisse, welche sie mit den katholischen Ständen haben, zuerst brechen und deren einige oder mehrere anzugreifen oder zu unterdrücken vorhabens wären. — Bei dieser Gelegenheit theilt auch bei der bis in die späte Nacht fortdauernden Unterredung Landammann Schorno vertraulich mit, wie an bewussten Orten und bei bewussten Gelegenheiten man sich geäußert habe, daß man die katholischen Membra und namentlich die Republik Wallis durch allerhand verdeckte Anerbietungen und scheinbare Vorstellungen trennen müsse, und daß nichts gespart werden dürfe, um unter die Katholischen völlige Destruction zu bringen. Letzteres an seinem Ort zu referieren, wird jedem Gesandten überlassen. *) § 1. **U.** Lucern eröffnet, daß es anfangs Bedenken getragen habe, zu der Solemnisation zu stimmen, daß es aber in Folge der verlangten Aufhebung des über den Priester Andermatt von Udligenschwyl verhängten Bannes und der Widerrufung des Decrets, kraft dessen bei Verleihung geistlicher Beneficien die einheimischen tauglichen Priester den fremden sollen vorgezogen werden, gehofft habe, Ruhe von Rom aus zu haben. Jetzt aber vernehme man, daß von Rom noch das Ansuchen an Lucern gethan werden solle, die Collatur in seinem Lande zu untersuchen. Da durch dergleichen Präntensionen seinen Souveränitätsrechten, Freiheiten und seiner uralten Regimentsform Eintrag gethan werde, so eröffne es, daß seine gn. Herren und Obern völlig entschlossen seien, von denselben nichts sich nehmen zu lassen, daß es keine Mediation annehme und in der Sache nicht sprechen lasse, daß es die übrigen Stände ersuche, es in seinen Rechten zu schützen und zu schirmen und zu erklären, wie weit und welchergestalt sie nach dem so eben beschworenen und nach dem goldenen Bund und den andern eidgenössischen Bündnen ihnen Trost, Hilfe und Schutz geben wollen. Die übrigen Gesandten sind der Mei-

*) Der französische Ambassadeur gab Schwyz für diese Feierlichkeit 300 Dukaten. [Schwyz. Rathsbuch.]

nung, daß jene von Lucern hervorgehobene Prätenſion eine gütliche Beilegung finden und alles fernere Unge-
 mach werde abgelehnt werden, und erlaſſen an den Cardinal von Polignac und an den franzöſiſchen Botſchaft-
 ter zu Gunſten Lucerns Empfehlungſchreiben. Sollten jedoch dieſe Fürbitſchreiben erfolglos ſein, ſo erklären
 die übrigen Geſandten außer denen von Freiburg und Wallis, daß ſie Lucern bei ſeinen Souveränitätsrechten,
 Freiheiten und Gerechtigkeiten in Kraft der Bünde ſchützen und ſchirmen und die bundesgemäßen Präſtanden
 leiſten werden. Freiburgs Geſandtschaft, ohne Inſtruction, referiert; die von Wallis, obgleich ohne Inſtruction,
 ſtimmt zu jenen beiden Schreiben, will ſich übrigens nicht in dieſes Geſchäft miſchen. § 2. **c.** Katholiſch
 Glarus wünſcht in einem Schreiben an die VII Orte und Wallis Glück zur Bundeserneuerung, ſtellt in
 einem Memoriale den traurigen Zuſtand, in welchem die Katholiken in Glarus ſich befinden, vor, erſucht die
 Orte, darüber zu Rathe zu gehen, wie denſelben geholfen werden könnte, und bei dem Papſte und dem König
 von Frankreich ſie zu einer erklecklichen Summe Geldes zu empfehlen, welche dann, an gute Capitalien angelegt,
 zum Nutzen und zur Aufnahme der katholiſchen Religion im Glarnerlande ſolle verwendet werden (wie
 ihnen der Papſt auch ſchon früher 8000 fl. zu dieſem Zwecke geſchenkt habe). Die Geſandten, ohne Inſtruction,
 nehmen die Sache ad referendum. Das Memorial hebt folgende Punkte heraus. Seit den Zeiten des Erz-
 legers Zwingli ſind in Folge der Entzweiung die obrigkeitlichen Güter verzehrt worden; die zwingliſchen Bündner
 gehen darauf aus, ſobald ganz Glarus der zwingliſchen Religion ſein werde, mit den Glarnern und mit Zürich
 eine Union zu ſchließen, in Folge deren es dann um Wallenſtadt, Weſen, die Landſchaft Gaſter, Uznach, March
 mit den Höfen geſchehen ſei; Aehnliches habe man 1711 und 1712 im Sinne gehabt, nur die aufrecht erhal-
 tene Neutralität habe die Ausführung gehindert, und nicht wenig verdanken die Katholiken ihre Erhaltung
 den Proteſtierenden gegenüber den früher vom Papſte ihnen geſchenkten 8000 fl. Hingegen verarmen ſeit eini-
 ger Zeit die einſt begüterten Katholiken, die „Stiefbrüder“ werden reicher, die ſchönſten Häuser und Güter
 kommen in die Hände der Unkatholiſchen, der gemeine Mann muß auswärts ſein Brot ſuchen, nur wenige
 Söhne haben die Mittel auswärts zu ſtudieren und daheim iſt keine Gelegenheit dazu, die Söhne der erſten
 Häuser begeben ſich in fremde Dienſte, an gelehrten Subjecten iſt Mangel, die Nachbarn verweigern die Hei-
 rathen, die obrigkeitlichen Aemter ſind nicht erträglich, der katholiſche Sackel erſchöpft, die katholiſchen Landleute
 durch Abgaben hart mitgenommen, die Reformirten fordern noch überdieß an den katholiſchen Sackel mehrere
 tauſend Gulden. Alle Handeſchaft iſt in unkatholiſchen Händen, ſo daß, wenn keine Hilfe kommt, die Katho-
 licität in Glarus ohne Krieg und Schwertſtreich von ſich ſelbſt zergehen wird. § 3. **d.** Gegenseitige Verab-
 ſchiedung. § 5.

Man ſehe auch im Abſchnitte Schirmortsangelegenheiten:

Abtei und Herrſchaft Engelberg.

Art. 2.

290.

Conferenz von Lucern, Schwyz und Obwalden.

Küßnacht, 9. December 1728.

[Staatsarchiv Lucern.]

Geſandte: Lucern. Franz Placidus Schumacher, Stadtſeckelmeiſter; Anton Leodegar Keller, Landvogt.
 Schwyz. Wilg. Chriſtoph Schorno, Ritter, Landammann; Joſeph Anton Keding von Viberegg, Baron, Ritter,

Alt-Landammann; Joseph Franz Reding von Viberegg, Zeugherr und Alt-Landammann. Obwalden. Johann Konrad von Flüe, Alt-Landammann.

Zweck dieser von Schwyz ausgeschriebenen Conferenz der Schirmorte des Klosters Engelberg ist die Vermittlung in dem leidigen Mißverständnisse zwischen Obwalden und dem Gotteshaus Engelberg in Betreff der Märchen.

Man sehe im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Abtei und Herrschaft Engelberg.

Art. 3.

291.

Conferenz von Lucern, Schwyz und Obwalden.

Stans, 28. bis 31. December 1728 und 2. bis 4. Januar 1729.

[Staatsarchiv Lucern.]

Gesandte: Lucern. Franz Placidus Schumacher, Stadtsekretär und des innern Rathes; Anton Leodegar Keller, des innern Rathes. Schwyz. Gilg Christoph Schorno, Ritter, Landammann; Joseph Anton Reding von Viberegg, Ritter, Baron, Alt-Landammann; Joseph Franz Reding von Viberegg, Alt-Landammann und Zeugherr. Obwalden. Johann Konrad von Flüe, Landammann; Johann Melchior Stockmann, Landshauptmann und Statthalter.

Auf die Beschwerde Lucerns, daß in Obwalden auf dem Fuße der Reichsmünze Fünfstückler geprägt werden, und daß es diese Fünfstückler, im Falle nicht remediert werde, zu verrufen genöthigt sein werde, wie eben auch die geringhaltige Reichsmünze verrufen sei, erklärt der Gesandte Obwaldens, daß ihm von einer solchen Prägung nichts bekannt sei, und daß, wenn eine solche stattgefunden habe, der Münzmeister gegen höhern Befehl gehandelt habe; er verspricht Abhilfe. § 3.

Man sehe auch im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Abtei und Herrschaft Engelberg.

Art. 4.

292.

Conferenz der V. alten katholischen Orte.

Lucern, 28. Februar bis 2. März 1729.

[Staatsarchiv Lucern.]

Gesandte: Lucern. Johann Joseph Dürler, Schultheiß und Benner; Beat Franz Balthasar, Kornherr; Franz Placidus Schumacher, Sekelmeister; Jost Bernhard Hartmann, Landvogt, alle des innern Rathes. Uri. Karl Franz Schmid, Landammann und Landfändrich; Karl Alphons Bessler von Wättingen, Bannerherr und Alt-Landammann, königlich spanischer Brigadier und Oberst; Sebastian Heinrich Crivelli, Alt-Landammann. Schwyz. Gilg Christoph Schorno, Ritter, Landammann; Joseph Anton Reding von Viberegg, Baron, Ritter, Alt-Landammann; Joseph Franz Reding von Viberegg, Zeugherr und Alt-Landammann. Obwalden. Johann Melchior Stockmann, Statthalter und Landshauptmann. Nidwalden. Johann Melchior

Remigius Luffi, Landammann. Zu g. Fidel Zurlauben, Freiherr von Thurn und Gestelenburg, Stabsführer, Landshauptmann in den freien Aemtern und Alt-Ammann; Josua Schifer, des Rath's; Johann Peter Staub, gewesener Landvogt zu Luggarus.

a. Hauptsächlicher Gegenstand dieser Conferenz ist „die Negotiation wegen Errichtung eines neuen Bündnisses mit Ihro Königlichen Katholischen Majestät zu Spanien.“ Lucern zeigt an, daß es den vormaligen mit verbundenen Orten Freiburg, katholisch Appenzell und dem Abte von St. Gallen von diesem Vorhaben Kenntniß gegeben habe, da es theils für den königlichen Dienst, theils für die katholische Eidgenossenschaft es erspriesslicher erachte, daß auch alle übrigen katholischen Orte, welche der König in das Bündniß aufzunehmen gewillt sei, darein aufgenommen werden. Lucern knüpft seine Theilnahme an den Verhandlungen an folgende Bedingungen: 1) daß die mehreren Orte zugezogen werden; 2) „daß in einem vorgelegten Präliminarpuncte vorderst der Beitritt der mehrern Orte in die Allianz und dannethin ihrem höchsten Gewalt die Genehmhaltung derselbigen bestens vorbehalten, wie zugleich auch vor Schließung der Bündniß eben die Convenienzen, so andern l. Ort wirklichen genießen, zu erhalten gesichert sein möchten.“ Die übrigen Orte finden es ebenfalls passend, daß außer den V. alten Orten die vormal's verbundenen und noch andere in die Allianz eingeschlossen werden, wollen aber, wenn auch einige derselben sich nicht anschließen, oder vom König von Spanien nicht in das Bündniß aufgenommen werden, dasselbe in diesem Falle dennoch schließen. Lucern wollen sie gestatten, daß es die Ratification des Project's seinen Rätthen und den Hundert und die Einwilligung in die Errichtung der Allianz seiner Burgerchaft vorbehalte, wie auch sie, beides ihren hohen Principalen und „höchsten Gewalten“ vorbehalten; wollen auch gerne Lucern als Vorort absonderlich „consideriert“, aber auch die andern Orte vom Genuß gemeldeter Convenienzen nicht ausgeschlossen wissen. Endlich werden einige „Projectpuncte“ schriftlich abgefaßt, so wie der Entwurf eines Antwortschreibens an den König von Spanien auf dessen Schreiben vom 5. Juni 1728 in der Absicht, daß beide nach erhaltener Ratification von Seite der gn. Herren und Obern dem spanischen Minister zur Beforgung an seinen Hof übergeben werden sollen. *) § 1. **b.** Auf die Erinnerung, daß das vor einigen Jahren an den König von Sardinien als Herzog zu Savoyen abgegangene Sollicitations schreiben wegen der vielen noch ausstehenden Ansprüchen zwar beantwortet worden, daß aber bis dahin noch keine Bezahlung erfolgt sei, wird beschossen, dieß dem Abschied beizufügen, damit die Obrigkeiten der interessierten Stände wiederum ein nachdrückliches Schreiben abgehen zu lassen beschließen mögen. § 2. **c.** Katholisch Glarus spricht sich in einem Schreiben (vom 28. Febr. 1729) dahin aus, daß es ebenfalls in die Allianz mit dem König von

Nach den über diesen Gegenstand in Lucern vorhandenen Schreiben wollte der König von Spanien nur, die im frühern Capitulate begriffenen Orte darein aufnehmen, die andern, wenn sie sich meldeten. Das Project des Bündnisses ratificieren Schwyz, (bis auf einige Aenderungen), auch Nidwalden, Zug, Appenzell; es melden sich zur Aufnahme katholisch Glarus, Freiburg, der Abt von St. Gallen, Josephus. Auf Veranlassung von Schwyz werden einige Aenderungen im Projecte angebracht; Uri befehrt auf dem ersten Project. Man vereinbart sich nicht; das Bündniß kommt nicht zu Stande. Zenes erste Project enthält folgende Puncte: 1. das Bündniß umsoft wenigstens die im mailändischen Capitulat begriffenen Orte; es können aber auch noch andre Orte darein aufgenommen werden. Erhaltung der katholischen Religion ist Grundsatz und Hauptzweck dieses Bündnisses. 2. Bezahlung jährlicher Pensionen in die obrigkeitlichen Sedel und an die Particularen. 3. Festsetzung der Rechte, Freiheiten und Privilegien, besonders der Justiz halber, zu Gunsten der eidgenössischen Völker. Jährlich Geld für zwei Stüblianen auf jedes Ort. 4. Liquidierung der Ansprüche aus früherer Zeit. 5. Eine für die Truppen vortheilhafte und sichere Capitulation. 6. Der Ausbruch der Truppen hat sich zwischen 6000 bis 13000 Mann zu bewegen. 7. Die Truppen dürfen nicht außer Europa gebraucht und nicht über Meer geführt werden. 8. In Zeiten der Kriegsgefahr der katholischen Orte soll die im mailändischen Capitulate angezeigte Hilfe an Mannschaft zugesandt oder diese nach der Orte Willkür mit der bestimmten Geldsumme ausgewechselt werden. 9. Das Bündniß bleibt in Kraft so lange der König und dessen Erb- und andre Prinzen am Leben sein werden und noch fünf Jahre nach deren Ableben. 10. Es behalten sich die Orte die hohen Häupter, Potentaten und Fürsten vor, welche in frühern Bündnissen vorbehalten sind. 11. Kommt das Herzogthum Mailand wieder in Ihrer Katholischen Majestät Königliche Gewalt, so soll das letzte mailändische Capitulat in voriger Kraft bleiben.

Spanien einzutreten wünsche; man möchte aber allererst von demselben die Erklärung zu erhalten suchen, daß er alle katholischen Orte in die Allianz aufzunehmen gesinnt sei, und dann möchte das Project dieser Allianz in einer Conferenz aller katholischen Orte berathen werden. Es bittet um Mittheilung der auf gegenwärtiger Conferenz gefaßten Beschlüsse und fügt die Anzeige bei, daß es wegen dieser Angelegenheit an den Minister Cornejo geschrieben habe. Die Gesandten sind ohne Instruction, wollen aber das Ansuchen von Glarus ihren gn. Herren und Obern hinterbringen. § 3.

293.

Conferenz von Bern und Freiburg.

Murtlen, 1. bis 9. April 1729.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Hieronymus Thormann, Alt-Salzdirector; Samuel Morlot, beide des täglichen Rathes; Emanuel Bondeli, des großen Rathes. Freiburg. Hans Nicolaus Griset von Forel, Generalcommissarius und Alt-Zeugherr; Peter Nicolaus von Voccard, beide des innern Rathes.

a. Freiburg hatte den Vergleich, welchen die Gesandten beider Stände zu Payerne im September 1727 in Betreff der Streitigkeiten über Souveränität und Territorium des Bezirks de la Rosiere, Molinavaur und Glarigny nicht ratificiert und sich anheischig gemacht, neue Documente zu seinen Gunsten zu producieren. Es beruft sich nun zu seinen Gunsten auf das Quernet, welches die edeln Gebrüder Musard 1532 zu Handen des Herzogs von Savoyen prästiert haben, in welchem das ganze Territorium de la Rosiere mit Inbegriff von Glarigny und Molinavaur der Herrschaft Buissens zugeschrieben sei, auf das Quernet von 1540, auf die Reconnaissances der Gemeinde Buissens zu Gunsten ihres Oberherrn von 1415, 1468, 1484, 1540, 1558, 1637, in welchen allen erklärt werde, daß das ganze Territorium de la Rosiere dem Herrn von Buissens gehöre; auf den Act vom 22. October 1431, den Spruch des Johannes von Blonay von 1431, auf den des Grafen von Greyerz von 1512. Ferner stützt es sich auf den Umstand, daß die Gemeinden Thierrens und Denesy die Messelerie de la Rosiere, Molinavaur und Glarigny von den Herren von Buissens haben und in dem Schloß Buissens jährlich schwören, sie recht observieren zu wollen; daß die Gemeinde Thierrens von 1403 an bis jetzt den Weidgang auf der Rosiere und die Gemeinde Denesy das Jus foresteriae auf dem Bezirk la Rosiere, Molinavaur und Glarigny habe, und dafür einen Zins in das Schloß Buissens zahle. Die Weidfahrt aber hange von der Superioritas territorialis ab. Aus diesen Gründen vindiciert sich Freiburg die Souveränität, die Jurisdiction und alle Territorialrechte, da Buissens durch den Spruch der eidgenössischen Sätze 1537 mit seiner Zugehörde ihm zugesprochen worden sei. Die bernerische Gesandtschaft widerlegt Schritt für Schritt die beweisende Kraft der citierten Documente; namentlich betont sie den Umstand, daß in den Titeln, welche der Messelerie erwähnen, diese Bezirke, so wie auch die Stücke, welche zu Gunsten des Herrn von Buissens in dessen eigenem Quernet enthalten sind, von dem Territorium Buissens getrennt seien, was aus den Ausdrücken: apud Denesy, apud Thierrens hervor gehe. Alles mit Mehrern. — Da beide Gesandtschaften sich nicht vergleichen können, nehmen sie alles ad referendum. § 1. b. Freiburg und Oberst Alt, Herr zu Prevondavaur verlangen, daß die Straße von Combremont nach Prevondavaur unter den Einschlägen, les Rappetes genannt, welche im Abschiede von Payerne 1727 als immediat hinter Combremont gelassen wurde, zwischen

beiden Herrschaften mediat gemacht werde. Man vergleicht sich dahin, daß gedachte Strafe, so weit sie von dem Marchstein, welcher ob den Zucharten „des courtes Potes“ soll gesetzt werden, gegen Prevondavaur längs des Oberherrn Ackers nachgeht, zwischen beiden Herrschaften und Unterthanen mediat und gemein sein soll, so daß selbige zu allen Zeiten in Krieg und Frieden solche ungehindert und ungeachtet der katholischen Festtage mit aller Freiheit gebrauchen können. Der Weg aber, so durch das Holz „les Rappetes“ hinaufgeht, soll immediat hinter Combremont bleiben. — Die Beschwerde des Obersten Alt, daß ihm die Gemeinde Combremont einen jährlichen Zins von einer Tersane Roggen (= $\frac{1}{3}$ einer Coupe = $1\frac{1}{2}$ Mäs) von einem Stück Herd verlange, welcher niemals entrichtet worden, wird auf die bevorstehende Marchung vertagt. § 3. **c.** Bei Untersuchung eines Jurisdictionconflictes, der durch Claude Maistre von Combremont wegen eines Stückes Acker von ungefähr einer Zuchart „en Violles“ oder „en Ronnens“ erhoben worden ist, ergiebt sich, daß Freiburg drei Viertel, dem Herren von Combremont ein Viertel des Lehens gehöre, von der Jurisdiction aber Freiburg ein Viertel wegen des Schlosses Chenaur, drei Viertel dem Herrn von Combremont. Der größere Antheil der Jurisdiction auf einem Stücke Land führe auch die Judicatur für das Ganze mit sich. § 13. **d.** In einem Lehenconflicte zwischen Stäffis und Bayerne wegen eines hinter Fetigny liegenden Ackers wird Stäffis bis Johanni eine peremptorische Frist gesetzt, innerhalb deren es seine Documente vorzuweisen hat. § 14.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Schwarzenburg, Orbe mit Tschertiz, Grandson und Murten überhaupt.

Art. 27 b und 28.

Orbe mit Tschertiz.

Art. 285 bis 297.

Grandson.

Art. 738 bis 742.

Murten.

Art. 934 und 935.

294.

Conferenz von Bern und Freiburg.

Murten, 21. und 22. April 1729.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Samuel Morlot, des täglichen Raths; Emanuel Bondeli, des großen Raths. Freiburg. Franz Peter Ignatius Lanther, Alt-Bürgermeister und Stadtmajor; Hans Heinrich Bonderweid, Zeugherr, beide des innern Raths; Franz Peter Bonderweid, des großen Raths und Obercommissarius.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grandson.

Art. 743 und 744.

Gemeineidgenössische Tagfagung.

Baden, 4. bis 7. Juli 1729.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Jakob Escher, Bürgermeister; Johannes Hofmeister, Statthalter und des Rath's. Bern. Johann Christoph Steiger, Schultheiß; Ludwig von Wattenwyl, Seckelmeister und des Rath's. Lucern. Johann Joseph Dürler, Schultheiß und Benner; Joseph Leodegar Krus, Spendherr und des Rath's. Uri. Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Landammann und Landshauptmann; Franz Anton Schmid, Alt-Landammann. Schwyz. Joseph Anton Reding von Biberegg, Ritter, Baron, Landammann; Gilt Christoph Schorno, Ritter, Alt-Landammann. Obwalden. Johann Melchior Stockmann, Landammann; Franz Joseph Müller, des Rath's. Zug. Johann Franz Landwing, Ritter, Landvogt und des Rath's; Franz Peter Ruffbaumer, des Rath's. Glarus. Joseph Anton Tschudi, Landammann; Johann Heinrich Martin, Landvogt, Statthalter und des Rath's. Basel. Samuel Merian, des Rath's; Dietrich Burckhardt, des Rath's. Freiburg. (Niemand.) Solothurn. Hieronymus Sury, Schultheiß; Peter Joseph Baron von Besenval, Alt-Seckelmeister und des Rath's. Schaffhausen. Johann Felix Wepfer, Bürgermeister; Johann Kaspar Murbach, Statthalter und des Rath's. Appenzell-Innerrhoden. Johann Martin Gyger, Ritter, Landammann. Auser Rhoden. Lorenz Wetter, Landammann. Abt St. Gallen. Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Landshofmeister und des geheimen Rath's. Stadt St. Gallen. Christoph Hochrütiner, J. U. D., Bürgermeister. Biel. (Niemand.)

a. Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** In Beziehung auf das Münzwesen werden die Admodiationen als höchst schädlich von der Mehrzahl der Orte aberkannt; man vergleicht sich dahin, daß die groben Gold- und Silberforten in Gewicht und Güte gleich denen von Zürich, Bern und Lucern, die Scheide- und Kupfermünzen conform dem Langenthaler-Abschied sollen geprägt werden. In Beziehung auf die fremden Münzsorten behalten die Stände sich aber vor, nach ihrer Convenienz Mandate zu publicieren. Auf eine Anfrage erklärt Unterwalden, daß es zwar die Admodiation auf zehn Jahre zugestanden, die Prägung der Kupfermünzen aber eingestellt und die Verfügung getroffen habe, daß die groben Sorten an Gewicht und Güte denen von Zürich, Bern und Lucern gleich geschlagen werden sollen. Obigen Vergleich nehmen Uri, Schwyz, Zug, Glarus, Basel und Schaffhausen ad referendum und wollen innerhalb vier Wochen ihren Entschluß an Zürich berichten. Basel und Schaffhausen behalten sich als Grenzorte in Beziehung auf Reichs- und andere Münzen ihre Convenienz vor. Wegen letzterer Münzen soll auch in den gemeinen Herrschaften das Mandat neuerdings publiciert werden. § 2. **c.** Freiburg und Biel entschuldigen ihr Wegbleiben und ersuchen um Mittheilung des Abschieds. § 3. **d.** Der Legationssecretär des kaiserlichen Abgesandten, Grafen von Reichenstein, überbringt ein Schreiben, in welchem der Graf sein Ausbleiben entschuldigt. Gegencompliment bei dem Secretarius (Hermann) und Antwortschreiben. § 4. **e.** Der Bischof von Basel versichert durch ein von seinem geheimen Rath und Hofkammerrath's-Präsidenten, Franz Christoph, Freiherrn von Ramschwag, überbrachtes Schreiben die Gesandten seines freundnachbarlichen und bundesgenössischen Willens. Beantwortung durch die Kanzlei. § 5. **f.** Wegen der immer noch nicht erledigten Beschwerden über den durch die billets de banque den eidgenössischen Officieren und Handelsleuten zugefügten und immer noch anwachsenden Schaden wird beschlossen, da auf das voriges Jahr

eingebene Memorial keine Antwort eingelangt ist, eine Recharge an den Ambassador abgehen zu lassen. § 6. **G.** Zürich fragt an, ob man nicht der Abtissin von Lindau, welche sich bei ihm um eine Steuer für ihr abgebranntes Kloster gemeldet habe, mit einer gemeinsamen Steuer tröstlich entsprechen wolle. Da aber mehrere Gesandte bedenken, daß ihre Herren und Obern bereits gesteuert haben, nehmen die übrigen Gesandten den Anzug ad referendum. § 7. **H.** Auf die Beschwerde Basels, daß trotz der voriges Jahr gemachten nachdrücklichen Vorstellungen die freie Fruchtzufuhr aus dem Elßas und Sundgau immer noch gesperrt sei und von den Zehnten- und Bodenzinsen, welche es daselbst habe, immer noch ein Zoll gefordert werde, wird beschloffen, nochmals deswegen eine Recharge an den französischen Ambassador abgehen zu lassen. § 8. **I.** In Beziehung auf das liederliche Bettel- und Strolchengesind wird jedem Ort nach seiner Convenienz die Abtreibung desselben überlassen; jedoch sollen vor Vornahme einer Jägi die benachbarten Orte davon in Kenntniß gesetzt, den Aufgegriffenen soll eine Zwangstroute vorgeschrieben und niemanden ohne guten Paß der Durchpaß gestattet werden. Für die gemeinen Herrschaften bleibt es beim Abschied vorigen Jahres. § 9. **K.** Glarus ersucht, die Stände möchten ihm, da Zürich noch immer von den glarnerischen daselbst durchgeführten Früchten das Immi beziehe, kraft der Bünde zum eidgenössischen Rechte verhelfen. Zürich trägt darauf an, Glarus in einer Sache, die dem eidgenössischen Rechte ganz und gar nicht unterworfen sei, zu Ruhe zu weisen und seine gn. Herren und Obern bei ihren, sei es durch Particularen oder gemeinsam in den Bund gebrachten, Rechten zu schirmen. Schwyz wiederholt sein in vorigen Abschieden enthaltenes Begehren, glaubt, kraft des Friedens von 1440 mit Glarus in gleicher Begründniß zu stehen, und ersucht Zürich nochmals, ihm das versprochene Schreiben vorzuweisen, in welchem es sein Recht vergeben haben soll. Die übrigen Gesandten geben ihren Wunsch zu erkennen, daß zwischen Zürich und Glarus eine gütliche Verständigung, sei es durch vertraute Mediation, oder unter sich allein noch während dieser Tagagung zu Stande kommen möchte. § 10. **L.** Zürich eröffnet, in was für weit aussehende Differenzen die drei Bünde mit einander zerfallen seien, wie die große zwischen ihnen waltende Animosität allen bundesgenössischen Congress aufgehoben, und wie zu besorgen stehe, es möchte der Kaiser „für das gemeineidgenössische Wesen Hand in das Geschäft schlagen.“ Es wird beschloffen, im Hinblick auf die Verbindlichkeit, welche man mit löbl. Bünden habe, und die dormaligen Zeitumstände für diesmal durch ein Schreiben dieselben zu dem ihnen erspriechlichen Wohlverständnis kräftigst zu erinnern; eine Gesandtschaft abzuordnen wird einstweilen nicht beliebt. § 11.

296.

Conferenzen der katholischen Orte während der gemeineidgenössischen Tagagung

im Juli 1729.

[Staatsarchiv Lucern.]

A. Auf die Anregung Lucerns, was die katholischen Orte gegenüber den zwischen den drei Bünden waltenden Streitigkeiten thun sollten, wird einerseits in Erwägung gezogen, daß die katholischen Orte nach der Verbindlichkeit, welche sie Bünden gegenüber haben, blos zu einem treuen Aufsehen verbunden seien; in Anbetracht aber dessen, was in der verfloffenen Zeit geschehen, glauben die Gesandten nicht Ursache zu haben, sich ihrer anzunehmen. Um jedoch nicht „Passion oder Eifer zu erzeugen“, wird beschloffen, wenn es sich in gemeiner Session um ein officium amici, bestehend in einem Ermahnungsschreiben zu Friede und Eintracht handle, sich nicht zu widersetzen. § 1. **B.** Sämmtliche Gesandte sprechen sich über den jetzigen Zustand der

katholischen Eidgenossenschaft aus und überlegen, was bei jetzigen Coniuncturen in Beziehung auf die Restitution zu thun sein möchte. Es wird gut befunden, von diesen Erörterungen den Hoheiten Kenntniß zu geben, damit bei nächster katholischer Versammlung eine eigentliche Berathung und eine Schlußnahme stattfinden können. § 2. **e.** Der Bischof von Basel läßt als Bundesgenosse der katholischen Orte durch Franz Christoph Freiherrn von Ranschwag, seinen geheimen Rath, Hofrath und Hofkammerpräsidenten, schriftlich die katholischen Orte seines nachbarlichen und bundesgenössischen Willens versichern. Eine Gegenantwort wird ihm durch den Landschreiber zugestellt. § 3.

297.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1729.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Mühlhausen und Biel sind nicht vertreten.

a. Der allgemeine Fast-, Bet-, Buß- und Danktag wird auf den 15. September angesetzt. § 1.
b. Steuern werden zuerkannt: 1) den beiden Pfarrern zu Grönenbach und Herbishofen je 100 fl.; 2) dem Pfarrer und dem Schulmeister zu Christian-Erlang 130 fl.; 3) der reformierten deutschen Gemeinde Maria-Kirch 200 fl.; 4) der reformierten französischen Gemeinde daselbst 100 fl.; 5) dem reformierten Prediger zu Neu-Bärenthal 200 fl.; 6) den reformierten Predigern zu Friedrichsthal und Karlsruhe je 100 fl.; 7) den beiden reformierten Predigern zu Baireuth und Wilhelmsdorf je 100 fl.; 8) den churfürstlichen Kirchen- und Schuldienern 300 Thlr.; 9) für die Unterhaltung von fünf piemontesischen und drei ungarischen Studenten 836 fl.; 10) den reformierten Gemeinden zu Speyer und Worms je 100 fl.; 11) der reformierten deutschen Gemeinde zu Posen in Polen, welchen nach und nach alle Mittel zur Unterhaltung ihrer Kirchen und Schulen „hinweggeschranzt“ worden, unter Ratificationsvorbehalt 300 fl. (IXörtische Repart.); 12) für die Reparation des Pfarrhauses der reformierten Gemeinde zu Baireuth oder für Ankauf eines neuen wird auf 200 fl. nach IXörtischer Repart. angetragen; 13) Zürich schlägt vor, auf das Ansuchen des churfürstlichen Kirchenrathes den reformierten Gemeinden zu Weinheim, Hasmersheim, Gerach und Strümpfelbronn, welche (wie Weinheim) ihren Gottesdienst in einer Scheune oder in baufälligen Nothhäusern halten, zur Reparation dieser Gebäude 400 Thlr. nach IXörtischer Repart. zu geben; 14) dem piemontesischen Kirchendiener Jacques Leger, welchem vom Synodus daselbst die Pension innebehalten worden, der aber in der Eigenschaft eines Weltlichen und eines Geistlichen der piemontesischen Kirche gute Dienste geleistet, für ein und allemal eine Verehrung von 40 Thlr. (IXörtische Repartition.) [Siehe S. 7.] — Nr. 6 nimmt Schaffhausen ad referendum, für 7 ist es ohne Instruction; 8 nimmt St. Gallen ad recommendandum, an 9 will es wiederum nicht mehr als 60 fl. beisteuern. § 2 bis 15. **c.** Zürich verlangt von Glarus wiederum die Vergütung der Verpflegungskosten für die Galeriens, welche Glarus zugetheilt gewesen waren, oder, wenn Glarus sich dessen weigere, deren Vergütung durch die übrigen Orte. Glarus entgegnet, daß es, weil es Zürich für ein und allemal eine Summe zu diesem Zwecke überschickt, übrigens nie zur Annahme der Galeriens gestimmt habe, nichts mehr schuldig zu sein glaube. Die übrigen Orte wollen, obgleich sich einige auch zu beschweren hätten, es dennoch „bei der dermaligen Beschaffenheit der Sachen bewenden lassen.“ § 16.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 61. Acces von evangelisch Glarus zu den Pfarrpräbenden.

298.

Jahrrechnungstagfassung.

Frauenfeld, 9. bis 21. Juli 1729.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Dieselben, welche zu Baden.

a. Die zürcherische Gesandtschaft berichtet von dem Brandunglück, welches die freie Reichsstadt Goslar voriges Jahr erlitten hatte, und übergibt deren Bitte um eine Beisteuer. Dieses Ansuchen wird ad referendum genommen. § 44. **b.** Da der zwischen Zürich und Glarus schwebende Immisfreit zu Baden durch gütlichen Vergleich keine Erledigung gefunden, ist der Gesandte von Glarus instruiert, nochmals das eidgenössische Recht anzurufen. Zürich äußert sein Befremden, daß Glarus, obschon diese Sache schon verabschiedet und nur noch 3 Pfennige auf den Mütt die Differenz ausmachen, abermals die Sache zur Sprache bringe, und will keinen Bescheid mehr geben. Schwyz wiederholt ebenfalls das zu Baden gestellte Begehren laut Friedensinstrument von 1440, Bern seine Erklärung zu Baden. Die Gesandten der übrigen Orte hätten einen gütlichen Vergleich gerne gesehen; ist aber ein solcher unerhältlich, so sind sie instruiert, Glarus nach Sage der Bünde zum eidgenössischen Rechte zu verhelfen. § 46. **c.** Zürich eröffnet das von Oberstlieutenant von Salis aus Bünden gestellte Ansuchen, daß die verbündeten Orte in Folge der weitausgehenden in Bünden waltenden Differenzen nöthigenfalls ihnen bundesgenössisch durch eine Gesandtschaft oder andere gedeihliche Mittel entsprechen möchten. Zürich und Bern wollen niemals ermangeln, den Bünden gemäß alles getreulich zu erstatten; die übrigen Gesandten hinterbringen den Anzug ihren Herren und Oberrn. § 47.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau und Rheinthal.

Art. 18. Salzsachen.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 48. Beeidigung von Beamten.

Art. 169. Huldbigung.

Art. 550. Lebenssachen.

" 43. Amtsrechnungen.

" 180. Marchensachen.

" 610. Etifte und Klöster.

" 74. " "

" 454. Justizsachen.

" 613. " "

" 168. Huldbigung.

" 519. Leibeigenschaft und Fall.

" 722. Locales.

Art. 36. Amtsrechnung.

Rheinthal.

Art. 262. Schiffahrt.

" 117. Polizeiliches.

Art. 222. Obrigkeitliche Lehen.

" 394. Locales.

" 171. Justizsachen.

" 223. " "

" 446. " "

" 172. " "

" 224. " "

Grafschaft Sargans.

Art. 9. Beeidigung von Beamten.

Art. 190. Justizsachen.

Art. 269. Zollsachen.

" 34. Amtsrechnung.

" 217. Obrigkeitliche Lehen.

" 332. Locales.

" 156. Justizsachen.

Obere freie Ämter.

Art. 9. Beeidigung von Beamten.

Art. 96. Judicatur- u. Kompetenzconflicte.

Art. 147. Lebenssachen.

" 37. Amtsrechnung.

" 97. " "

" 148. " "

Mendris.

Art. 396. Marchensachen.

Luggarus.

Art. 532. Zollsachen.

Mainthal.

Art. 619. Locales.

Jahrrechnung der die Graffschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände.

Baden, 26. Juli bis 10. August 1729.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Jakob Escher; Johannes Hofmeister. Bern. Christoph Steiger; Ludwig von Wattenwyl. Glarus. Joseph Anton Eichudi; Johann Heinrich Martin.

Zürich, Bern und Abt von St. Gallen.

a. Es werden die zehn schon seit einem Jahre vor den Abt gebrachten toggenburgischen Gravamina nebst den Finalantworten des Abts verlesen und in Beratung gezogen; unter Ratificationsvorbehalt wird Folgendes verabschiedet: 1) Der Revisionen halber bleibt es bei der vom Abt den 29. Jun 1729 erteilten Antwort, so daß vor dem Richter erster Instanz nicht mehr als einmal über eine Sache gesprochen, und daß in Zeit von drei Monaten Revision erteilt werden soll. 2) Die über die Jahrgerichte ergehenden Kosten soll nach der Ansicht Zürichs und Berns der Abt aus den Bußen, welche er bezieht, bestreiten; der Abt hingegen will es bei bisheriger Übung bewenden lassen, es sei denn, daß die Toggenburger etwas dagegen legaliter darthun können. 3) In Beziehung auf die Bethädigung der niedergerichtlichen Fehler und Abstrafung derselben läßt man es bei der wiederholt vom Abte gegebenen Erklärung und dem klaren Inhalt des Friedens bewenden; bei Gerichten, die in nothwendigen Fällen erkauft werden, möge der Abt der Kosten halber alle mögliche Moderation eintreten lassen. 4) Ein außer Lands gefessener Landmann soll alle neun Jahre sein Landrecht unter Androhung des Verlusts im Unterlassungsfall erneuern; kann er beweisen, daß er wegen Versäumniß dieser Frist keine Schuld trage, so soll er „der Jahren halber nicht gefahret werden.“ Die Erneuerung des Landrechts aber soll vor dem Landvogt und zwei Borgefetzten der „Gegne,“ aus welcher der Anzunehmende ist, vor sich gehen. 5) Hinsichtlich der Ehehaften soll es beim klaren Buchstaben des Friedens und beim bisherigen Gebrauch bleiben. 6) Hinsichtlich des Auskaufs gewisser mosnangischer Geschlechter von der süchingischen Leibeigenschaft wird der Abt ersucht, da die Sache noch nicht liquid sei, binnen eines Jahres die Leute nach ihrem Verlangen verhören zu lassen, einstweilen aber mit Beziehung des Falls inne zu halten. 7) Wegen des Hummelwalder-Zolles läßt man es bei der Erklärung des Abt-sanctgallischen Gesandten bewenden, daß nur zur Bequemlichkeit für diejenigen, welche aus dem Oberland kommen, ein Afterszoller dahin gesetzt worden sei, damit sie nicht nach Lichtensteig zu kommen brauchen; 8) ferner auch bei der Erklärung, daß der Abt ehrliche Landleute, wenn sie sich seiner Gnaden würdig machen, noch ferner seiner Gnaden wolle genießen lassen, und daß er es in billige Reflexion ziehen wolle, insofern der Landrath etwas Erhebliches dafür aufzuweisen im Stande sei, daß er zu der Landmarchung zuzuziehen sei. 10) Der toggenburgischen Landleute Bitte wegen Annahme der Hintersäßen und Weisäßen wird von Zürich und Bern dem Abte empfohlen. 11) Auf die wiederholte Beschwerde der Landleute im Toggenburg, daß der Hofammann im Thurthal entgegen den Abschieden nicht abtreten wolle, wenn das Gericht verbannt sei, sondern noch dem Gericht beizuwohnen und die Richterstelle zu vertreten sich anmasse, erklärt der Gesandte des Abts, daß der P. Statthalter dem Gericht als Hofammann beiwohne und zu erforderlicher Zeit abtrete, der Hofammann Rüdlinger aber nicht als Hofammann, sondern als Richter zugegen sei, welche Stelle ihm schon längst der Abt und die Landleute anvertraut hätten. Diese Erklärung wird in den Abschied genommen. § 20.

Zürich und Bern.

b. Dem Vorschlage Zürichs, es möchte im Namen beider Stände an die venetianische Republik ein Mahnungsschreiben wegen der ausstehenden Pensionen abgesandt werden, geben die Gesandten Berns ihre Zustimmung, nicht zweifelnd, daß es ihren gn. Herren und Obern nicht widrig sein werde. § 25. **c.** Nach dem zu Baden wegen des weit aussehenden Bündnergeschäfts gefassten Beschlusses war zu Frauenfeld Namens des Gotteshaus-Bundes Oberstlieutenant Martin von Salis erschienen und hatte sowohl die Gesandten sämtlicher verbündeten Orte, als namentlich die von Zürich und Bern um Assistenz und Rath gebeten, welche schon den von ihnen kurz vorher an die Orte selbst geschickten Abgesandten zugesagt worden sei. Es wird beschlossen, zuerst die Wirkung des an die Bünde erlassenen Schreibens abzuwarten. Da aber von Salis in gleicher Angelegenheit zu dem französischen Ambassador zu reisen den Auftrag hat, kommt man mit ihm darin überein, daß er bei seiner Rückkunft Bericht erstatten möchte. In Baden eröffnet er nun bei seiner Rückkehr den Gesandten Zürichs und Berns, daß der Ambassador zwar die drei Bünde und namentlich seine Committenten der königlichen Propension versichert, aber zugleich erklärt habe, daß bei den dormaligen Conjunctionen in Europa Frankreich noch nicht gut besinde, sich öffentlich herauszulassen. Der Abgeordnete bittet bei so bewandten Dingen, und da der Gotteshausbund gewiß in sehr großer Gefahr sei und die im letzten Kriege „geführte Conduite“ bei den katholischen Orten entgelten müsse, um schleunige bundesgenössische Hülfe und um Rath, namentlich um eine Deputation beider Stände noch vor dem gegen Ende Augusts zu Pflanz zu haltenden Bundestage. Die Gesandten beider Stände stellen das Ansuchen um eine solche Abordnung, die den Zweck habe, zur Entracht zu ermahnen, ihren Obrigkeiten anheim. § 29. **d.** Auf die Anfrage Berns, ob Zürich, wenn einer seiner Immediat-Untertanen sich an einen katholischen Mediat-Untertanen verheirathe und die katholische Religion angenommen habe, diesem sein wirkliches Besitztum oder sein noch zu erbendes Gut verabsolgen lasse, antwortet Zürich, daß man nach seiner wirklichen Übung einem solchen Immediat-Untertan gegen Erstattung des Abzugs sein Gut verabsolgen lasse, wenn das Ort, in welches er zieht, den Abzug zu geben schuldig ist und einen Revers ausstellt, daß man das Reciprocum beobachten wolle. § 31. **e.** Bern ersucht den Stand Zürich, daß die Verlassenschaft der Frau Graviset von Liebegg, Ehefrau des Oberstlieutenant Schlatter sei, vom Abzug befreit werden möchte, da diese Verlassenschaft nie den Ort geändert und die Frau nur die Nutznießung davon gehabt habe, weil dieses Gut wegen des Hallwiler-Processus noch verhaftet sei. Zürichs Gesandtschaft entgegnet, daß von den Herren Graviset ein Brief vorhanden sei, in welchem sie versprechen, den Abzug zu zahlen; ferner, daß auch von dergleichen verfangenem Gute, wovon man nur die Nutznießung gehabt, der Abzug nach dem beim Stande Zürich üblichen Herkommen bezahlt werde; jedoch wolle Zürich gegenüber Bern alle mögliche Moderation einreten lassen. § 32.

108

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 585. Kirchensachen.

Rheinthal.

Art. 381. Locales.

Art. 459. Locales.

" 426. "

Grafschaft Baden und untere freie Aemter.

Art. 17. Zehntenfachen.

Art. 78. Landschreiber.
" 308. Kirchensachen.